J. Can. U. 131

P. Philibert Obernetters
Konventual Minoriten,
des geistl. R. und der K. Geschichte
öffentlichen Lehrers
auf dem Kostnitzer Lyzeum

Antwort
auf die wider ihn gedruckten Kritiken.

Konstanz bey Martin Wagner.
1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erinnerung
an den Leser.

Die Gelehrte sind doch zuweilen wunderliche Leute. Voriges Jahr ließ ich Anleitungen zum Kirchenrechte drucken. Daß mich einige Gelehrte werden zum theologischen Ketzer machen, dieß sah ich vor. Aber daß Männer wider mich aufstehen werden, so mir eine politische Ketzerey zur Last legen, dieß fiel mir niemal bey. Und dennoch muß ich itzt beydes erfahren. Fünf Kritiken wider mich habe ich wirklich in Handen.

Die erste gab der Freyburger Freymüthige in seiner Monatschrift achtem Stücke heraus. 1782.

Die vier anderen führen folgende Titel:

I. Gespräch zweyer altmodischen Pfarrer A und B im Allgeu über den Satz des Hrn P. Philibert Obernetter öffentlichen Lehrers in Kostnitz: Daß die Bischöffe kein eigenes Recht innehaben sollen ihrer Diözesanen was immer für Ausschweiffungen und Sünde mit zeitlichen Strafen zu züchtigen.

II. Zweytes Gespräch der zween altmodischen Pfarrer A und B im Allgeu über nachstehende drey Gegenstände; 1. Ob der christliche Regent als Regent in der Kirche sey? — 2. Ob es wahr, daß, was dem Staate nützt, der Religion nicht könne schädlich seyn? — 3. Ob die Verordnungen der Kirche, welche wahrhaft das geistliche Beste des Staates zum Endzweck haben, schon allein darum von dem Regenten dörfen verworfen werden, weil er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich hält.

III.

III. Etwas an Hrn P. Philibert Obernetter, öffentlichen Lehrer ꝛc. ꝛc. in Kostnitz von einem steifen Liebhaber der Wahrheit im Allgeu.

IV. Zugab zu dem Etwas des steifen Allgeuers ꝛc.

Mein Buch ist in lateinischer Sprache abgefaßt. Warum schreiben dann diese Herren alle deutsch wider mich? Ueber den Herrn Freymüthigen verwundere ich mich gar nicht: denn er pflegt in seiner Monatschrift nur diese Sprache zu gebrauchen. Aber die andern Herren Gegner — haben sie das Latein nicht in ihrer Gewalt? — So schlecht denk ich nicht von Ihnen. — Ich will vielmehr glauben, ihre fromme Gesinnung ziele dahin, damit auch jene, so das Latein nicht verstehen, nach Durchlesung ihrer Werkchen mich aus christlichem Eifer verdammen. — Doch haben Sie es aus was immer für einer Ursache gethan;

ich bin ein gefährlicher Lehrer für den Staat, wenn die Freyburger; – für die Kirche, wenn die Allgeuer Kritiker recht haben. Auf diese Kritiken deutsch zu antworten ist dann Pflicht für mich. Der Ovidianische Spruch, den mein zweyter Gegner auf sich anwendet, schickt sich also besser auf mich:

Hujus nec gloria nobis
caussa, nec utilitas; sed fuit officium.

Ovid. de Ponto.

Ant-

Antwort auf die Rezension des Freymüthigen zu Freyburg.

Sie haben, mein Herr, meine Institutiones Juris ecclesiastici rezensirt. Wenn ich recht bin belehret worden, sind Sie ein öffentlicher Lehrer auf der Freyburger Universität. Ich sage Ihnen dann höflichsten Dank, daß Sie meine Schrift dieser Mühe würdig geschätzet: denn es giebt Universitäts Professoren, welche auf Lyzeums Professoren nur mit einem verachtenden Blicke herabsehen. Ihre Rezension ist freymüthig; dieß ist wahr. Ist sie aber auch unparteyisch? Ist sie ohne Uebereilung niedergeschrieben? denn auch diese zwey Stücke fodert man von einem Rezensenten. Wir wollen sehen, ob nicht bald Uebereilung, bald Parteylichkeit Ihnen die Feder geführet. Ich

werde von Ihrer Rezension alle Theile, auf welche ich antworten will, getreulich hersetzen: damit meine Leser, welche etwa die Freyburger Monatschrift nicht haben, ungehindert urtheilen können. Ihre Worte werde ich mit F; die meinige aber mit O bezeichnen.

F. „Der Herr Verfasser, so fangen Sie „an, giebt in der Vorrede über vier Punkte „Rechenschaft, wovon wir zwey nicht ganz über„gehen können; 1. warum er sich entschlossen habe, „dieses Lehrbuch an das Licht tretten zu lassen: „es soll nämlich eine Schutzschrift für die Mönche, „besonders für die Mendikanten seyn, nud bewei„sen, daß es auch unter ihnen Männer gebe, die „sich nicht als Trabanten des Römischen Hofes „brauchen lassen, und denen ein Landesfürst das „öffentliche Lehramt der kanonischen Rechte ohne „Gefahr anvertrauen könne.* 2. Warum er, als „ein Mönch, meistens solche Sätze vertheidige, „wodurch das Wohl der Kirche untergraben, die „Immunität derselben der weltlichen Macht un„tergeordnet, und ihre Rechte zernichtet werden. „Wir staunten, als wir diese Worte lasen, und „glaubten, wir haben diese Vorrede wirklich als

„ei-

„ einen Fehdebrief anzusehen, wodurch Herr „ Obernetter der katholischen Kirche den gefähr„ lichsten Krieg ankündige. Allein wir fanden zu „ unserm Troste bald, daß es so böse nicht gemeynt „ sey, und daß er nur habe sagen wollen, un„ wissende Zeloten haben ihn beschuldiget, er „ streue dergleichen gefährliche Lehren aus **.

* O. Warum haben Sie doch, mein Herr Rezensent, diesen Punkt nicht ganz übergehen können? Ist es vielleicht nicht wahr, daß man die Mönche, besonders die Mendikanten, eben deswegen, weil sie von ihren Obern, und diese von dem römischen Hofe zuviel abhangen, für untauglich halte, dem öffentlichen Lehramte des Kanonischen Rechtes vorzustehen? Haben etwa diese Mönche in ihren an das Licht getrettenen Büchern das Widerspiel geäusseret? Ich finde es nicht. Denken Sie, Herr Rezensent, vielleicht anders von ihnen? dieß glaube ich nicht. Warum berühren Sie dann diesen Punkt? — Weil ich nämlich durch mein Buch nicht bewiesen habe, daß es Mönche gebe, denen man das öffentliche Lehramt des Kirchenrechtes ohne Gefahr anvertrauen könne: deswegen konnten Sie diesen Punkt nicht ganz

 über-

übergehen. Je nu! So wird es halt auf die Probe ankommen, ob ich ein für den Staat so gefährlicher Mann sey, für den Sie mich halten.

** Sie haben recht, Herr Rezensent, die Worte, so ich hier gebrauchet, sagen nicht deutlich, was ich sagen wollte. Ich schrieb: Cur, Religiosus cum sim, eas tamen sententias plerumque defendam, queis Ecclesiæ salus pessumdatur; immunitas imperio civili subjicitur; jura denique conculcantur: Es sollte so heissen: Queis salutem Ecclesiæ pessumdari &c. Decretalistæ conclamitant. Ganz billig haben Sie dann diese Stelle gerüget. Aber daß Sie gestaunet; ja daß Sie geglaubet, meine Vorrede sey wirklich als ein Fehdebrief anzusehen, wodurch ich der katholischen Kirche den gefährlichsten Krieg ankündige, dieß glaube ich Ihnen nicht. Sie hielten mich doch für einen Katholiken, nicht wahr? Wie konnten Sie dann etwas so arges von mir denken? Nu! so ist dann dieß nur ein witziger Gedanke, wodurch die Herren Rezensenten einen Schriftsteller zuweilen verächtlich zu machen sich erlauben.

F.

F. „Nach der Vorrede folgen Prolegomenen,
„die aus drey Kapiteln bestehen, und worinn
„von den Gesetzen; von der menschlichen Gesell-
„schaft, und von der Religion weitläuftig gehan-
„delt wird.* Offenbar holet hier der Verfasser
„zu weit aus, indem er aus dem Natur- und
„allgemeinen Staatsrechte ganze Kapitel entlehnet.
„Er sucht sich zwar in der Vorrede damit zu
„entschuldigen, weil zu Kostanz für diese Gegen-
„stände kein besonderer Lehrer aufgestellet sey.
„Allein man liest zu Kostanz doch sowohl die
„Philosophische als Theologische Moral vor. Billig
„hätte er also manches als bekannt voraussetzen
„können und sollen.**

* O. Von den Gesetzen handle ich Seit. 1–28.; von der menschlichen Gesellschaft aber Seit. 28–49. in 8. Und das heißt bey Ihnen weitläuftig, weitläuftig in so weitaussehenden Gegenständen? „Ich hätte aber manches als bekannt voraussetzen können und sollen," so sprechen Sie.

** Sie haben recht, wenn ich für Sie und Ihres gleichen geschrieben hätte. Meine Prolegomenen sind nur für jene bestimmt, welche durch die nothwendige Kenntnisse des Natur- und allgemeinen

Staats-

Staatsrechtes zur Erlernung des kanonischen Rechts noch nicht genug vorbereitet sind. In dieser Lage aber fand ich die meisten aus meinen Schülern noch nicht, obwohl sie Philosophie und Moraltheologie schon gehört hatten. Schon lange habe ich sehnlichst gewünschet, daß unsere Theologen nicht eher auf das Kirchenrecht sich verlegten, als nachdem sie durch hinlängliche Kenntnisse des Naturrechtes sich dazu tauglich gemacht. Sobald ich erfahre, daß meine Wünsche erfüllet sind, alsdann werde auch ich Ihrer wohlweisen Meynung beystimmen. Zudem werden diese meine Anleitungen zum Kirchenrecht auch von Männern gelesen, welche nicht nur allein das allgemeine Staatsrecht, sondern auch das Naturrecht niemal studirt haben. Für diese werden meine Prolegomenen nicht unnütz seyn. Gründlich Gelehrten, wie Sie sind, Herr Rezensent, stehet es frey, die drey ersten Bogen, welche allein vom Natur- und Staatsrecht handeln, zu überschlagen.

F. „ Seit. 266—486. ist eine kurze Geschichte „ der allgemeinen Kirchenversammlungen, die wir „ hier nicht erwartet hätten, eingeschaltet: * wo „ in den beygesetzten Noten bey jeder Gelegenheit

„ der

„ der Pabst einen Hieb bekömmt: so daß es
„ scheint, der Verfasser brauche die Kirchengeschichte
„ hauptsächlich als einen polemischen Rüstzeug ge-
„ gen die päbstliche Unfehlbarkeit und universal
„ Monarchie **.

O.* Diesen Vorwurf sah ich vor. Ich war auch gesinnt, mich deswegen in der Vorrede zu rechtfertigen. Doch ich vergaß es. Sie geben mir itzt Gelegenheit an die Hand, über diesen Punkt Rechenschaft zu geben. Es ist bekannt, daß die Geschichtskunde, besonders von den allgemeinen Kirchenversammlungen, zur Wissenschaft des kanonischen Rechts unumgänglich nothwendig sey. Beynebens weiß man, daß nur sehr wenige entweder Zeit oder Gelegenheit haben, die weitläuftigen Akten dieser Versammlungen zu durchlesen. Dergleichen Abgange zu steuern, habe ich diese kurze Geschichte dort, wo ich von den Kirchenversammlungen handle, eingeschaltet, und zwar so, daß ich durch beygesezte Anmerkungen zugleich auf den Nutzen dieser Geschichte gedeutet. Anfänger, und jene, so mit widrigen Vorurtheilen, die sie itzt gerne ablegten, bisher befangen waren, sagen mir Dank. Und nur für diese schrieb ich meine Insti-

tationes Juris ecclesiastici: für Gelehrte, wie Sie sind, mein Herr, schrieb ich selbe nicht.

** Daß ich die Kirchengeschichte als einen polemischen Rüstzeug gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und universal Monarchie brauche, dieß ist wahr: und ich behaupte recht zu haben. Denken Sie nicht selbst so? — Aber daß ich davon wider die päpstliche Unfehlbarkeit und universal Monarchie hauptsächlichen Gebrauch mache, dieß leugne ich.

F. „Wir glauben, man hätte bey der Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen „wichtigere Anmerkungen und Reflexionen anbringen können.

O. Wenn Sie niemal, mein Herr, einer Parteylichkeit oder Uebereilung sich schuldig gemacht, so ist es geschehen, da Sie diese Worte niedergeschrieben. Liest man Ihre Kritik, so sollte man glauben, ich habe in der kurzen Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen fast keine andere Anmerkungen gemacht, als nur wider die vorgegebene Unfehlbarkeit und universal Monarchie des Pabsts. Dieß aber ist grundfalsch. Denn die, so ich angebracht, sind beyläuffig 270. Aus diesen

sen sind höchstens 70., wodurch die übertriebene päbstliche Gewalt theils angefochten, theils nur berühret wird. Die übrigen 200. Noten haben die Gewalt der Könige in Kirchensachen, die geistliche Macht der Bischöffe, die kirchliche Immunität in zeitlichen Dingen u. s. w. zum Gegenstand. Haben Sie dann diese nicht gelesen? — Welche Uebereilung! Haben Sie selbe gelesen, und doch so wider mich geschrieben? — Soll dieß nicht Partheylichkeit seyn? Oder sind etwa die eben angezogenen Gegenstände nicht wichtig genug in Bezuge auf das Kirchenrecht? Was fodern Sie noch mehr in einer kurzen Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen, in einer Geschichte, deren vorzüglicher Zweck ist, die Hauptgrundsätze des Kirchenrechts in ihrer Ausübung vorzustellen?

F. „ Unser Urtheil über das Obernettersche „ Buch wollen wir freymüthig und unparteyisch „ sagen.

O. So sprechen alle Rezensenten. Halten aber alle, was sie versprechen?

F. „ Spuren einer grossen Belesenheit finden „ wir im ganzen Werke nirgends; und die Schüler „ werden kaum ein oder das andere gute Buch „ daraus kennen lernen.

O.

O. Kurz zuvor beschnarchten Sie mich, daß ich in mein Buch eine kurze Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen eingeschaltet habe: und itzt sagen Sie, in meinem ganzen Werke seyen nirgends Spuren einer grossen Belesenheit zu finden. Hat dann eben diese kurze Geschichte ohne vieles Lesen können abgefaßt werden? Beynebens habe ich die beste Schriftsteller, die ich sonderbar benutzet, in der Vorrede namentlich angeführet. Ein unbedachtsames Versehen war es, daß ich den hochwürdigsten Abbt Rauttenstrauch ausgelassen: welchen ich doch nicht nur einmal in meinem Werke selbst angezogen.

Was hätte ich dann noch thun sollen, damit Sie mich für einen Mann von grosser Belesenheit halten könnten? — So viel ich merke, hätte ich mich öfters auf die berühmtesten Schriftsteller beruffen sollen. — Ich hätte aus andern guten Büchern Stellen mit Stellen häuffen sollen, welche eben das sagen, was ich gesagt. Wenn dieß, wie es scheinet, Ihre Meynung ist; so wäre es mir ja leicht gewesen, den Ruhm eines belesenen Mannes bey Ihnen zu erwerben. Ich hätte nämlich einem meiner Schüler gute Bücher an die

Hand gegeben, um schickliche Stellen daraus abzuschreiben; oder, was noch leichter gewesen, ich hätte aus Herrn Eybel dergleichen Zitationen geborget, wenn ich gewußt hätte, daß dieses hinlänglich sey, das Lob eines Mannes von grosser Belesenheit zu erhalten. Aber ich Dummkopf sah diese ehrvolle Wahrheit nicht ein. Ich glaubte, es würde zu Erreichung meines Zweckes genug seyn, wenn ich die Grundsätze juris ecclesiastici publici universalis aus dem Natur- und Gesellschaftsrechte, wie auch aus dem geschrieben- und ungeschriebenen Worte GOttes erklärte; wenn ich aus diesen Grundsätzen gewisse Folgen aufschlösse, welche entweder von katholischen Dekretalisten, oder von protestantischen Lehreren angefochten werden; wenn ich endlich nur bisweilen auf jene Schriftsteller mich bezöge, welche einen gewissen Satz weitläuftig behandeln. Vieles Zitiren hielt ich zu meinem Vorhaben unnütz. Bey sehr vielen ist dieß zwar zur Mode geworden. Aber ist dann alles gut, was Mode ist?

Doch die Schüler bekommen auf solche Weise aus meinem Buche keine Bücherkenntniß. — Habe ich dann nicht die vornehmste Schriftsteller in meiner Vorrede benamset? Zudem was thun wir mit

der unendlichen Zahl heutiger Bücherrezensenten, wenn man gute Bücher erst aus anderen Schriftstellern muß kennen lernen?

F. „Manchesmal stehen auch bloße Räsone„ments, wo Beweise aus der H. Schrift, oder „aus der Tradizion stehen sollten.

O. Wo zum Beyspiel? — Sie würden besser gethan haben, wenn Sie dergleichen Stellen angezeigt hätten.

F. „Hingegen besitzet der Verfasser die Gabe „sich ordentlich und deutlich auszudrücken. Er „verdient auch vorzügliches Lob, daß er sich be„flissen hat, durch seinen Privatfleiß die einem „Kanonisten unentbehrlichen Kenntnisse aus dem „Natur- und allgemeinen Staatsrechte zu erwer„ben. In diesem ziemlich gut bewandert, . . hat „er vieles genauer bestimmt, als es mancher uns„rer Schullehrer zu thun im Stande ist.

O. So ist doch auch etwas in meinem Buche, so Ihnen gefällt. — Aber auch das Lob, so Sie mir geben, zernichten Sie wieder, da Sie schreiben:

F. „Durchaus sind seine Begriffe doch nicht „richtig: welches schon aus dem erhellet, was er

„Seit.

„ Seit. 36. folgg. von der gleichen und ungleichen „ Gesellschaft schreibt, wo er behauptet, es könne „ keine vollkommene Gesellschaft ohne gesetzgebende „ Macht seyn; und eine Demokratie sey eine „ gleiche Gesellschaft.

O. "**Ich bin in dem Natur- und Staatsrecht ziemlich bewandert**, so sagten Sie kurz zuvor. **Meine Begriffe von der gleichen und ungleichen Gesellschaft sind nicht richtig**, so sagen Sie itzt. Ist dieß nicht Widerspruch? Denn wenn ich von den Hauptgegenständen des Staatsrechtes, wozu die Gleich- oder Ungleichheit der Gesellschaft ohne Zweifel gehöret, unrichtige Begriffe habe, wie kann ich zugleich im Staatsrechte ziemlich bewandert seyn?

Doch auch wider Ihren Willen, Herr Rezensent, behaupte ich, daß meine Begriffe von der gleich- und ungleichen Gesellschaft richtig seyen. Ich behaupte, und werde, bis Sie mich vom Gegentheile überzeugen, fortfahren zu behaupten, 1. daß ohne gesetzgebende Macht keine vollkommene Gesellschaft bestehen könne; 2. daß eine Demokratie nur eine gleiche Gesellschaft sey.

In jeder Gesellschaft müssen gemeinschäftliche

Mittel, wodurch die Glieder derselben zum vorgesteckten Ziel gelangen, bestimmet werden. Das erheischet die Natur der Gesellschaft. So kann dann keine Gesellschaft ohne Gewalt bestehen, wodurch dergleichen Mittel fest gestellet werden. Diese Gewalt nenne ich eine gesetzgebende Macht. Den Schluß kann ein jeder Logiker machen.

Bey einer Demokratie hat kein Bürger das Recht einem andern in Staatsangelegenheiten Gesetze vorzuschreiben: denn die gesetzgebende Gewalt ist in diesem Falle nur bey der ganzen Gemeine. So sind dann in Bezuge auf die Staatsgeschäften alle Bürger in einer Demokratie einander gleich; folglich ist eine Demokratie eine gleiche Gesellschaft.

Ich würde Ihnen, mein Herr, unendlich verbunden bleiben, wenn Sie sich würdigten mich zu belehren, warum diese meine Begriffe von der gesetzgebenden Gewalt, und von der gleich- oder ungleichen Gesellschaft falsch seyen.

F. „ Er hat auch mehrere Wahrheiten frey „ herausgesagt, deren Bekenntniß einem Manne „ von seinem Stande gewis Ehre macht. Indessen „ können wir doch das Zeugniß ihm nicht geben, „ daß er durchaus solche Grundsätze geäusseret habe,

„ mit

„ mit denen ein seiner Gerechtsamen kundiger Re„ gent, oder ein ächter Staatsman zufrieden seyn „ könnte.

O. Dieses Zeugniß würden Sie mir gewis gegeben haben, wenn Sie den ganzen Zusammenhang meiner Lehre von der geistlichen Gewalt hätten einsehen wollen. Aber was thut die Uebereilung bey einem Rezensenten nicht, besonders wenn er in dem Schriftsteller, den er rezensirt, etwas antrift, was im ersten Anblick mit seinen bisherigen Begriffen nicht scheinet überein zu stimmen?

F. „ Gewis, was er Seit. 119. folgg. schreibt, „ ist sehr auffallend.

O. Jtzt kommen jene Grundsätze, wegen welcher der Herr Freymüthige mein Buch als gefährlich für den Staat anzuschwärzen sich Mühe giebt.

F. „ Er wirft die Frage auf: Ob der geist„ lichen Macht ein Recht auf die Temporalien „ (circa temporalia) zukomme, und entscheidet „ sie sich auf folgende Art: Er sagt, die zeitlichen „ Geschäfte stimmen entweder mit dem göttlichen „ Gesetze überein, oder nicht; sie seyen also mo„ ralisch gut oder bös, befördern oder verhin-

 „ dern

„ dern das Wohl der Kirche, und gehören
„ folglich unter die Spiritualien (bona vel mala
„ spiritualia). Aus diesem Grunde eigne sich die
„ Kirche billig ein Recht auf die Temporalien zu,
„ vermöge dessen sie die zeitlichen Geschäfte der
„ Unterthanen so dirigiren könne, daß sie das
„ Wohl der Kirche nicht nur nicht hindern, son-
„ dern auch befördern. Aus diesem Hauptsatze
„ zieht er hernach folgende Corollarien: *a*) Die
„ Kirche habe eine **gesetzgebende Macht**, ge-
„ wisse zeitliche Geschäfte wegen ihrer **moralisch**
„ **guten** oder bösen Seite zu gebiethen, oder zu
„ verbiethen; *b*) eine **aufsehende Macht**, oder
„ das Recht, zu untersuchen, ob die zeitlichen
„ Geschäfte der Unterthanen **moralisch gut** oder
„ **moralisch** böse seyen; *c*) eine **richterliche**
„ **Macht**, das ist, das Recht, die Frage, ob
„ dergleichen Geschäfte **moralisch gut**, oder böse
„ seyen, zu entscheiden. *d*) Eine **ausübende**
„ **Macht**, oder das Recht, über die Unterthanen
„ geistliche Strafen zu verhängen; *e*) eine **voll-**
„ **ziehende Macht**, oder das Recht, durch
„ geistliche Mittel zu bewirken, daß der Kirche
„ durch die zeitlichen Geschäfte nicht nur kein

„ Scha-

„ Schaden, sondern Nutzen zuwachse. Ferner, „ sagt er, die ganze Macht der Kirche auf die „ Temporalien begreife ein doppeltes Recht in sich, „ nämlich das jus advocatiæ civilis, und das „ jus cavendi. Vermöge des erstern schärfen die „ Kirchenvorsteher ihren Unterthanen den Gehor- „ sam gegen die bürgerliche Gesetze ein, und be- „ legen die Uebertretter mit geistlichen Strafen; „ vermöge des letztern aber tragen sie Sorge, daß „ unter dem Vorwande, die Wohlfahrt des Staats „ zu befördern, nichts unternommen werde, was „ der Kirche nachtheilig seyn könnte. Insbesondere „ können sie nicht zulassen, daß ein bürgerliches „ Gesetz, wodurch eine mit dem Zwecke der Kirche „ streitende Handlung befohlen würde, promulgirt, „ oder, wenn es schon publicirt wäre, in Voll- „ ziehung gebracht werde. Und wenn in solchem „ Falle die weltliche Obrigkeit auf die Folgeleistung „ dringen sollte, haben die geistlichen Obern das „ Recht, ihren Unterthanen zu befehlen, sie sol- „ len den Gehorsam versagen. Welche Verwir- „ rung! Wie viel Falsches und Wahres ist hier „ untereinander geworfen! —

„ Uns deucht, man würde am besten thun,

„ wenn man, wo die Rede von der Macht der
„ Kirche ist, die Worte, jurisdictio, imperium,
„ potestas legislatoria, judiciaria, coactiva,
„ executoria, &c. gar nicht brauchte, sondern sich
„ mit folgenden, oder ähnlichen Ausdrücken be-
„ gnügte: **Die Kirche hat das Recht zu leh-
„ ren, zu predigen, zu ermahnen, die gött-
„ lichen Strafgerichte vorzuhalten, diejeni-
„ gen, die sich nicht bessern lassen, als un-
„ bußfertige Sünder zu erklären, und
„ endlich aus der Gemeinschaft der Kirche
„ auszuschliessen.**

O. So finden Sie dann, Herr Rezensent, in den Sätzen, in welchen ich von der kirchlichen Gewalt auf die Temporalien (circa temporalia) handle, so grosse Verwirrung? Sie finden soviel Falsches und Wahres untereinander geworfen? Sie hätten, als Rezensent, die falsche Sätze, so in meinem Buche sind, anzeigen sollen, damit ich belehret; meine Leser aber gewarnet würden. Indessen, solang Sie dieses nicht thun, werden Sie mir erlauben, daß ich nicht nur allein meinen Hauptsatz, sondern auch alle daraus gezogene Korollarien noch für wahr halte.

Denn

Denn ich frage: Hat die Kirche eine gesetzgebende Macht, oder nicht? — Hat sie diese? warum soll man selber ihren eignen Namen nicht geben? Warum soll man die gesetzgebende Macht nicht potestas legislatoria nennen? Hat aber die Kirche dergleichen Gewalt nicht, so haben Sie recht, Herr Rezensent: diese Worte, imperium, jurisdictio, potestas legislatoria &c. sollen aus dem ganzen Kirchenrechte weggeschaft werden.

Sind wir aber, als Katholiken, nicht schuldig, zu behaupten, daß Christus den Aposteln und ihren Nachgefolgern eine gesetzgebende Macht verliehen habe? Müssen wir dieses eingestehen; warum sollen wir, wenn von der Macht der Kirche die Rede ist, mit den Worten, Ermahnen, Lehren, Predigen ꝛc. uns begnügen? — Sind wir aber nicht verbunden, eine gesetzgebende Kirchenmacht zuzulassen; so bitte ich Sie recht sehr, belehren Sie mich doch: ich hielt es bisher für einen dogmatischen Satz, daß die Kirche nicht nur allein lehren, predigen, und ermahnen, sondern auch Gesetze vorschreiben könne. In allen katholischen Katechismen stehen ja die fünf Gebothe der

christlichen Kirche. Ich glaube, wir seyen schuldig selbe zu halten. Glauben Sie dieses nicht auch mit mir?

Zudem behaupte ich ganz freymüthig, daß die gesetzgebende Macht der Kirche sich auch auf bürgerliche Handlungen erstrecke: denn auch diese können von der Kirche entweder gebotten, oder verbotten werden, je nachdem selbe unser Seelenheil entweder als **moralisch gut** befördern, oder als **moralisch bös** verhindern. Diebstähle, Ehebrüche, Mordthaten, sind **moralisch bös**, und schaden dem Seelenheil. Kann die Kirche diese Laster nicht verbiethen? — Vollkommene Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, Vermeidung aller Ungerechtigkeit, genaue Vollziehung landesherrlicher Verordnungen, sind **moralisch gut**, und nützen uns zum Seelenheil, wenn sie aus pflichtmässigem Triebe herrühren. Kann die Kirche diese Handlungen nicht gebiethen? Getrauen Sie sich, Herr Kritiker, diese Gewalt der Kirche abzusprechen? eine Gewalt, die sie zu allen Zeiten ausgeübet? In den ältesten Kirchenversammlungen lese ich Kanonen, wodurch Hurerey, Ehebruch, Diebstahl, Todtschlag, und andere dem Staat schädliche

Ver=

Verbrechen mit Bedrohung der Kirchenstrafen untersagt worden.

Haben vielleicht diese ehrwürdige Versammlungen der vier bis fünf ersten Jahrhunderte die Gränzen ihrer Macht überschritten? Oder waren etwa ihre Kanonen nur **Ermahnungen, Predigten, Verkündigungen der göttlichen Strafgerichte?** — Nein, sie waren eigentliche Gesetze: denn sie enthielten Vorschriften, in welchen die Kirche mit gewissen Handlungen geistliche Strafen verband. Si qui inventi fuerint libellos famosos in Ecclesia ponere, anathematizentur. — Si qui Parentes fidem fregerint sponsaliorum, triennii tempore abstineant a communione. — Si quis Fidelis, habens uxorem, cum Judæa vel Gentili fuerit mæchatus, a communione arceatur. So spricht das uralte Konzilium zu Elvira in Spanien Can, 52, 54, & 78. — De mulieribus, quæ fornicantur, & partus suos necant, antiqua quidem definitio est, usque ad exitum vitæ eas ab Ecclesia removeri. Humanius autem nunc definimus, ut eis decem annorum tempus tribuatur. Dieß ist der 21. Can. des Kirchenraths zu Anzyra. — Si quis Cle-

Clericus inventus fuerit usuras accipere, vel ex quolibet negotio turpia lucra sectari, vel etiam species frumentorum ad septuplum dare; omnis, qui tale aliquid conatus fuerit ad quæstum, dejiciatur a Clero, & alienus ab ecclesiastico habeatur gradu. So schloß das erste allgemeine Konzilium zu Nizäa Can. 18. — Eos, qui sibi rapiunt uxores, vel eos, qui eis auxilium præstiterint, statuit sancta Synodus, siquidem Clerici fuerint, decidere a proprio gradu; si vero Laici fuerint, anathematizentur. Dieß ist der Befehl des allgemeinen Kirchenraths zu Chalzedon Can. 26.

Was sagen Sie zu diesen Kanonen? Sind dieß nicht wahrhafte Kirchengesetze, wodurch unter Bedrohung geistlicher Strafen gewisse Handlungen verbotten werden? Und was sind dieß für Handlungen? Solche nämlich (merken Sie es wohl) welche dem Staate unmittelbar schädlich sind. Die Kirche hatte auch das Recht selbe zu verbiethen, weil sie als **moralisch bös** das Seelenheil verhindern.

Mit der gesetzgebenden Macht ist die aufsehende, inspectoria; die **richterliche**, judiciaria:

ria; die **ausübende**, wie Sie es heissen, coactiva; und endlich die **vollziehende Gewalt**, executoria potestas, unzertrennlich verbunden, wie die Publizisten einhellig lehren. Denn was nützet die gesetzgebende Macht, wenn der Gesetzgeber das Recht nicht hat **aufzusehen**, ob seine Gesetze gehalten werden; die Uebertretter zu **richten**; die Untergebene durch Androhung gehöriger Strafen zum Gehorsam **anzuhalten**; und endlich die angedrohte Strafen an den Ungehorsamen zu vollziehen? Wenn dann der Kirche eine gesetzgebende Macht zukömmt, wodurch sie auch gewisse zeitliche Geschäfte gebiethen oder verbiethen kann, je nachdem selbe **moralisch gut**, oder **bös** sind, wie ich erprobet habe; mit wasfür einem Rechte kann man ihr eine Gewalt absprechen, welche doch von jener Macht nicht kann getrennet werden?

Doch warum bemühe ich mich, wider Sie, mein Herr Freymüthiger, die verschiedenen Gattungen der Kirchengewalt zu beweisen? Sie lassen selbe ja selbst zu. Denn **die Kirche hat das Recht diejenigen, die sich nicht bessern lassen, als unbußfertige Sünder zu erklären, und endlich aus der Gemeinschaft der Kirche**

aus-

auszuschliessen. Dieß sind Ihre eigne Worte. So hat dann, nach Ihrer Meynung, die Kirche das Recht, gewisse Laster, z. B. Mordthaten, Ehebrüche ꝛc., wenn sie ohne Besserung wiederholt werden, mit Ausschliessung von ihrer Gemeinschaft zu strafen. Kann die Kirche dieses, so kann sie auch Gesetze geben, wodurch dergleichen Laster unter eben gemeldter Strafe verbotten werden. Folglich hat die Kirche auch in Rücksicht auf jene Handlungen, welche dem Staate unmittelbar schädlich sind, eine gesetzgebende, legislatoriam, und vollziehende Gewalt, executoriam potestatem. Ein mittelmässig gelehriger Schüler des Natur- und Staatsrechtes verstehet schon, daß diese zweyfache Macht ohne aufsehende, richterliche, und ausübende Gewalt nicht bestehen könne. Und Sie, Herr Rezensent! — denken selbst nicht anders: denn Sie sind Katholik, Theolog, Rechtskündiger, Philosoph. — Doch ein Zweifel ängstiget Sie noch: deßwegen fragen Sie:

F. „ Wozu diese verschiedenen Gattungen „ der Kirchengewalt, die zum Theil nicht nur der „ Natur der Kirche und der Religion, sondern „ auch andern ausgemachten Wahrheiten geradezu „ widersprechen? O.

G. Legen Sie diesen Zweifel ab, werthester Herr Rezensent! denn die Mittel, derer Gebrauch der Kirche in Ausübung ihrer Gewalt nach der Vorschrift Christi erlaubt ist, sind nur geistlich, gleichwie Ihr Zweck nur geistlich ist. Zudem können eben diese Mittel niemal zum Nachtheil der Gewissensfreyheit angewendet werden. Diese zwo Wahrheiten habe ich ja österS in meinem Buche wiederholet. Wo liegt dann der Widerspruch, dessen Sie mich beschuldigen? Wider wasfür ausgemachte Wahrheiten streiten die der verschiedenen Gattungen der Gewalt, so ich der Kirche zueigne?

F. „ Z. B, sagt der Herr Freymüthige, es „ ist ein selbst von dem Herrn Verfasser aner„ kannter Grundsatz, daß die politische Macht „ von der kirchlichen keineswegs abhängt; * daß „ ein Landsfürst in Absicht auf seine Gesetzgebung „ und auf die Art seiner Regierung Niemanden „ auf Erden, am allerwenigsten der Kirche, Rechenschaft geben darf; ** und daß, wenn er sich irgend einer Sünde schuldig macht, dieselbe blos zum geheimen Bußgerichte gehöret.***

O. * Da haben Sie recht, diesen Grundsatz nehme ich an.

** Die-

** Diesen Grundsatz hab ich nirgends in meinem Buche ohne Einschränkung zugelassen. Denn wenn der Landesfürst ein Katholik ist, warum soll er der Kirche am **allerwenigsten** von seiner Gesetzgebung und Regierung Rechenschaft geben dürfen! Ein solcher Landesherr ist ja in Absicht auf sein Seelenheil der Kirche unterworfen. Wenn nun seine Gesetzgebung, oder die Art seiner Regierung **moralisch bös** wäre; dürfte Ihn die Kirche nicht zur Besserung ermahnen; und wenn diese nicht erfolgte, auch mit geistlichen Strafen belegen? Ich sage, ja: wenn nicht etwa ein grösseres Uebel für die Kirche daraus zu befürchten wäre. In Absicht auf den zeitlichen Nutzen oder Schaden des Staates hat der Landesherr, wenn er auch Katholik ist, der Kirche keine Rechenschaft zu geben, dieß ist wahr. Nur mit dieser Einschränkung also hat der angezogene Grundsatz seine Richtigkeit.

*** Auch diesen Grundsatz werden Sie bey mir nirgends ohne Einschränkung lesen: er kann auch ohne diese nicht zugelassen werden. Wenn der Landesherr zum allgemeinen Aergernisse seiner Unterthanen Sünden mit Sünden häufet; wenn er

er sich nicht bessern läßt; hat die Kirche nicht das Recht, über Ihn auch ausser dem geheimen Bußgerichte geistliche Strafen zu verhängen? Ich sage wiederum, ja: doch abermal mit dieser Bedingniße, wenn es nämlich ohne Gefahr eines grössern Uebels geschehen kann.

Warum schreiben Sie mir, mein Herr, Grundsätze zu, die Sie nirgends in meinem Buche gefunden? Das kann ein **freymüthiger** Rezensent thun: ein **redlicher** thut es nicht.

F. „Wenn es sich daher auch zutrüge, daß „ein Regent ein Gesetz promulgirte, welches den „göttlichen Gesetzen **offenbar** (wir sagen **offenbar**: „denn in zweifelhaften Fällen ist die Präsumtion „immer für die Gerechtigkeit des Landesfürsten)* „zuwider wäre; so würde dasselbe ohnedieß keine „Verbindungskraft haben, und die Kirche hätte „folglich nicht nöthig, eine neue Verordnung er„gehen zu lassen; sondern es wäre genug, die „Gläubigen auf das **schon vorhandene** göttliche „Geboth aufmerksam zu machen, und sie zu „erinnern, daß man GOtt mehr als den Men„schen gehorsamen müsse: ** wobey ihr doch die „Moderation, welche Gregorius M. gegen den

„ Käiser Mauritius brauchte, nach Maßgab der
„ Umstände allerdings zu empfehlen seyn würde. ***

O. * Wenn es sich zutrüge, daß ein Regent ein Gesetz promulgirte, bey welchem ein Zweifel entstünde, ob es den göttlichen Gesetzen zuwider wäre, oder nicht, z. B., ob zur Beförderung der Populazion die Vielweiberey erlaubt sey, oder nicht; Herr Rezensent, wer hätte in diesem Falle das Recht zu entscheiden? der Landesfürst, oder die Kirche? — Ich glaube, die Kirche: gleichwie wenn die Frage entstehet, ob eine Handlung dem Staate nützlich oder schädlich sey, der Landesfürst das Entscheidungsrecht hat.

** Ich habe ja nicht gesagt, daß die Kirche durch eine neue Verordnung den Gläubigen befehlen müsse, sie sollen in solchem Falle dem Landesherrn nicht gehorsamen. Ich schrieb nur §. 230., die Kirche habe das Recht, dieses zu thun, wenn sie es nämlich für nöthig hält. Vielleicht aber, wie es scheint, vermeynen Sie, es sey niemal nöthig, daß die Kirche durch neue Verordnungen gewisse Handlungen verbiethe, die von GOtt schon verbotten sind? Wenn Sie so denken, so müssen Sie alle Kirchengesetze, wodurch Gottslästerung

Si-

Simonie, Sakramentsschändung, oder andere Sakrilegien verbotten werden, für unnöthig halten: denn alle diese Laster sind wir vermöge der göttlichen Gesetze schon verbunden zu vermeiden. Dieser Meynung nach war es unnöthig, was der H. Paulus zum Kretenser Bischof Titus schrieb, er solle nämlich seinen Untergebenen befehlen, daß sie die Gebothe GOttes halten: Hæc loquere, heist es, & exhortare, & argue cum omni imperio. *ad Tit. c. II.* Unter andern Gebothen, so die Apostel in dem Konzilium zu Jerusalem an die Christen in Syrien und Zilizien ergehen liessen, lesen wir auch dieses: sie sollten sich von der Hurerey enthalten. Dieses Laster war ja schon von GOtt verbotten: und dennoch machten die Apostel deshalben eine neue Verordnung.

*** Eine den Umständen angemessene Moderazion ist auch in solchem Falle auf Seite der Kirche allerdings nothwendig. Dieß behaupt ich mit Ihnen, mein Herr Freymüthiger.

F. „ Wäre Herr Obernetter mit diesen sim„ peln Grundsätzen zufrieden gewesen, so würden „ wir nichts dagegen zu erinnern gehabt haben. „ Aber damit begnügte er sich nicht; er wollte etwas „ neues sagen. “

O.* Das heißt: Wenn ich mit den Grundsätzen, die Sie angenommen, wäre zufrieden gewesen, so würden Sie nichts dagegen zu erinnern gehabt haben. Ich war aber von der Wahrheit Ihrer Grundsätze nicht überzeugt. Hätte ich dennoch mit selben sollen zufrieden seyn? So stolz sind Sie ja nicht, daß Sie dieß von mir fodern. Aber die Erinnerungen, so Sie wider mich niedergeschrieben — die überzeugen mich von der Wahrheit noch mehr.

** Nein, mein Herr, ich wollte nichts neues sagen: denn was ich sagte, hielt ich für etwas so altes, als die Kirche Christi ist. Ich wollte nur die uralte Lehre durch neue Ausdrücke erklären.

F. „Gleichwie unsere Kanonisten dem Lan„desfürsten ein jus circa Sacra einräumen, so „wollte er der Kirche ein jus circa temporalia „zueignen. * Dieß that er in solchen Ausdrücken, „daß es scheinen könnte, er habe die Träume „der Dekretalisten, nur mit einiger Mäßigung, „realisiren wollen. **

O. * Und warum denn nicht? Unsere Kanonisten räumen dem Landesfürsten ein jus circa Sacra ein, weil ohne dasselbe die landesherrliche

Macht

Macht nicht bestehen kann. Warum soll man der Kirche ein jus circa temporalia nicht zueignen, wenn selbes mit der kirchlichen Gewalt nothwendig verbunden ist? Der Landesfürst hat ein jus circa Sacra, so weit die Sacra mit dem Nutzen oder Schaden des Staates in Verbindung stehen, weil er das Wohl des Staates befördern muß. Warum sollen die Vorsteher der Kirche nicht auch ein jus circa temporalia haben, so weit nämlich die Temporalien moralisch gut oder bös, das ist, dem Seelenheil nützlich oder schädlich sind? Diese Vorsteher sind ja auch schuldig das Wohl der Kirche zu befördern.

** Wenn man das, was ich von dem jus circa temporalia geschrieben, und diese Ihre Kritik darüber liеßt, so scheint es, Sie haben geträumt, da Sie diese Worte niederschrieben. Es wird sich bald zeigen, daß manche Konsequenzen, die Sie aus meinen Sätzen herleiten, nur Träume sind.

F. „Nach seinem Systeme hat die Kirche „ein Recht circa temporalia, weil deren Ver„waltung moralisch gut oder böse, das ist, „mit einer Sünde verknüpft seyn kann; und unter

„ dieser Beziehung gehören die Temporalien zu „ den Spiritualien.* Nun läßt sich kaum eine „ Handlung denken, die in Absicht auf die bür- „ gerliche Gesellschaft gut oder böse, moralisch „ aber indifferent wäre. **

O.* Da haben Sie recht, Herr Rezensent, dieß ist mein Systeme: und ich bleibe dabey.

** Da haben Sie wieder recht; und von dieser Meynung werde ich nicht abstehen, bis Sie oder ein anderer mich anders belehren. — Aber itzt fängt mein Herr Kritiker von Konsequenzen zu träumen an. St!!

F. „ Was wird also geschehen? Der Papst „ und die Bischöffe werden sich nicht nur das „ Recht anmassen bey der Direktion weltlicher „ milder Stiftungen, der Spitäler, Krankenhäuser, „ Schulen und dgl. zu concurriren, und dieses „ unter dem Vorwande, weil Sie in gewisser „ Beziehung zu den Spiritualien gehören; sondern „ sich über dieß in alle blos weltliche Händel mi- „ schen, weil mit allen eine Sünde verknüpft seyn „ kann; und dabey werden sie nicht nur als „ Gewissensräthe, sondern als Richter und gebie- „ tende Herren auftreten wollen, so daß auf solche

„ Art

„Art den weltlichen Fürsten kaum ein Schein von „Souveränität übrig bleiben wird.

O. Sie verzeihen, mein Herr, daß ich Sie in ihrem Konsequenztraume stöhre. Das Recht circa temporalia, welches ich der Kirche zueigne, ist ganz **geistlich**, so daß die Bischöffe vermöge desselben nur **geistliche** Mittel in ihrer Gewalt haben. Lesen Sie in meinem Buche §. 233 & 34. wo ich den Unterschied zwischen dem jus in temporalia & circa temporalia anzeige. Also folget zwar, daß die Bischöffe vermöge des Rechts circa temporalia nicht nur ermahnen, sondern auch befehlen können, man solle in zeitlichen Geschäften pflichtmässig handeln; daß sie den Uebertrettern theils heimliche in dem Bußgerichte, theils auch öffentliche Busse auflegen können, wenn ihre Vergehungen zur öffentlichen Aergerniß geworden; daß sie endlich die Halsstärrige mit geistlichen Strafen züchtigen können. Dieß können die Bischöffe vermöge des Rechts circa temporalia. Was Sie, Herr Rezensent, folgern, das können die Bischöffe nach meinem Systeme nicht. Hätte ich nicht Ursach hier von Ihnen, mein Herr Freymüthiger, zu sagen, was Sie in eben dem achten Stücke ih-

ihrer Monatschrift, wo Sie mich rezensiren, wider Herrn Prof. Dietrich geschrieben, nämlich **Luftstreiche, Konsequenzen, Verdrehungen?..**

F. „Wir wollen dieses durch einige Bey„spiele erläutern. Krieg führen, Friede schliessen, „den Unterthanen neue Abgaben auflegen, oder „die alten vermehren, Kaufen und Verkaufen, „sind ganz gewis weltliche Geschäfte. Der Krieg „kann aber ungerecht seyn; der Friede kann unter „sündhaften Bedingnissen eingegangen werden, „bey Auflegung neuer Abgaben, oder Erhöhung „der Alten kann man das rechte Maß überschrei„ten, beym Kaufen und Verkaufen kann ein „Betrug unterlaufen.

O. Dieß ist alles wahr, Herr Kritiker. Aber die Konsequenzen, so Ihrer Meynung nach daraus entspringen, die sind nicht alle wahr. Doch Sie entschuldigen mich, da Sie schreiben:

F. „Es kann seyn, daß er es so übel nicht „gemeynt, und nur die Folgen nicht genug ein„gesehen hat.

O. Ich gestehe es, mein Herr, so übel habe ich es nicht gemeynt. Die Folgen, die Sie aus meinen Grundsätzen herleiten, konnte ich desto

we-

weniger einsehen, je gewisser es ist, daß sie in jenem Verstande, in welchem Sie mir selbe zuschreiben, nur Traumgesichter sind.

Ich sage §. 227. lit. b., die Vorsteher der Kirche haben das Recht, sich zu erkundigen, an negotia temporalia subditorum *moroliter bona* vel *mala* sint.

F. „ Also, schliessen Sie, haben die Bischöffe „ nach den Obernetterschen Grundsätzen das Recht, „ die moralische Beschaffenheit aller zeitlichen Hand„ lungen zu examiniren.

O. Ja, mein Herr, die Bischöffe haben das Recht, zu untersuchen, ob es z. B. erlaubt sey, nur aus der Ursache, damit man seine Herrschaft erweitere, Krieg zu führen; ob ein unter gewissen Bedingnissen eingegangner Friede sündhaft sey, oder nicht; ob der Landesfürst das Recht habe, nur deßwegen, damit er seine unordentliche Leidenschaften befriedigen könne, den Unterthanen neue Abgaben aufzulegen, oder die Alten zu erhöhen; ob der Kaufmann verdorbene Waare für gute verkaufen dürfe u. s. w. Ob aber z. B. dieser Krieg, den der Landesfürst wirklich führt, gerecht; — ob dieser Friede, den er geschlossen, sündhaft;

— ob die Foderung dieser Abgaben rechtmässig; — ob dieser Kauffkontrakt erlaubt, oder nicht sey: diese und andere dgl. individuelle Handlungen zu untersuchen, haben die Bischöffe nur ein Recht in dem heimlichen Bußgerichte, in welchem der Handelnde, wenn er sich schuldig zu seyn glaubt, sein eigner Ankläger ist. Ausser diesem heimlichen Gerichte müssen die Bischöffe, gleich andern, das moralisch Gute präsumiren, solang sie vom Gegentheil nicht genugsam belehret worden.

Ich lehre cit. §. lit. a., die kirchliche Obrigkeit habe potestatem legislatoriam, qua negotia quædam temporalia ob *moralem*, quam continent, *bonitatem* aut *malitiam* præcipiat, aut prohibeat.

F. „ Also haben die Bischöffe, nach Obernetterischen Grundsätzen, das Recht, dem Landesfürsten die Fortsetzung oder Endigung des Krieges zu befehlen, die Friedensschlüsse zu cassiren, oder zu confirmiren, die Unterthanen zur Entrichtung der verlangten Abgaben anzuhalten, oder davon loszusprechen, den Kaufcontrakt zu bestättigen, oder als nichtig zu erklären.

O. Wir wollen diese Folgen entwickeln, um zu sehen, in wasfür einem Verstande sie wahr seyen.

Nach meinen Grundsätzen haben die Bischöffe das Recht dem Landesherrn die Fortsetzung oder Endigung des Krieges **zu befehlen**, je nachdem dieser gerecht oder ungerecht ist; die Friedensschlüsse **zu kassiren**, oder zu **konfirmiren**; einen Kaufkontrakt **zu bestärtigen**, oder als **nichtig zu erklären**, nicht zwar so, als wenn sie jenen oder diesem ihre Giltigkeit nehmen oder geben könnten; sondern nur daß sie befugt seyen, selbe als ungiltig oder giltig zu erklären, je nachdem die Friedensschlüsse unter erlaubten oder sündhaften Bedingnissen eingegangen worden; der Kaufkontrakt nach den göttlichen Gesetzen ungiltig oder giltig ist.

So weit erstrecket sich nach meinen Grundsätzen die Gewalt der Bischöffe. Was haben Sie dawider einzuwenden? Giebt es vielleicht keine göttliche Gesetze, wodurch die Fortsetzung oder Endigung gewisser Kriege, gewisse Friedensschlüsse, gewisse Kaufkontrakte gebotten oder verbotten werden? Oder sollen etwa die Bischöffe ihren Untergebenen,

wenn

wenn diese auch Könige sind, nicht dürfen die Gebothe GOttes erklären, und Sie zur Beobachtung derselben anhalten?

Nach meinem Systeme klebet zwar dem bischöflichen Amte das Recht an, theils dem Landesfürsten zu befehlen, er solle bey Auflegung neuer Abgab, oder Erhöhung der Alten das rechte Maß nicht überschreiten, theils die Unterthanen zur Entrichtung der verlangten Abgaben anzuhalten; diese aber davon loszusprechen, haben die Bischöffe keine Gewalt: denn ihr Amt ist nur, das Seelenheil zu befördern, welches durch dergleichen Lossprechung nicht geschieht, weil ja die Entrichtung auch unmässiger Abgaben keine Sünde ist.

Wenn aber wider die öftern Ermahnungen oder Befehle der Bischöffe der ungerechte Krieg fortgesetzet, die obschon sündhaften Bedingnisse der Friedensschlüsse dennoch vollzogen, die unmässige Abgaben gefodert, Betrüge in Kaufkontrakten nicht unterlassen würden, was dürften wohl die Bischöffe in solchen Fällen thun?

Ich schrieb §. 227. lit. d., sie haben potestatem *coactivam*, qua subditis ob *moralem malitiam* negotiorum temporalium pœnas *spiritua-*

les

les infligant; und lit. e. *executoriam*, qua per media *ſpiritualia* conentur efficere, ut ex negotiis temporalibus ſalus Eccleſiæ utilitatem potius quam detrimentum capiat.

F. „ Alſo haben die Biſchöffe, ſo ſprechen „ Sie, Herr Rezenſent, nach den Obernetterſchen „ Grundſätzen, das Recht, gegen die widerſpenſtigen Fürſten das geiſtliche Schwerd zu gebrauchen, und drein zu ſchlagen; und dieſes alles, „ damit das Wohl der Kirche nicht nur keinen „ Schaden leide, ſondern befördert werde.

O. Ja, Herr Gegner, die Biſchöffe haben das Recht, dieſes zu thun, wenn nicht etwa aus dergleichen Betragen gröſſere Uebel zu befürchten ſind. Wollen Sie mir dieſe Folge etwa ſtreitig machen? — Sie! — Sagen Sie nicht ſelbſt: **Die Kirche hat das Recht, diejenigen, die ſich nicht beſſern laſſen, als unbußfertige Sünder zu erklären, und endlich aus der Gemeinſchaft der Kirche auszuſchlieſſen?** Unter dem geiſtlichen Schwerde verſtehet man ja nichts anders als geiſtliche Strafen, und beſonders die Ausſchlieſſung von der Kirchengemeinſchaft.

F.

F. „Nichts fehlt mehr, als daß Herr Ober„netter auch behauptete, die der Kirche ungehor„samen Fürsten können von ihren Thronen ge„stossen werden; dann hätten wir den **Hilde„brandismus** nach seiner ganzen Ausdehnung „wieder in unsern Schulen.

O. Also sind die anderen Theile oder Grundsätze des **Hildebrandismus** in meinem Buche zu finden? — Nur ein Schmähegeist konnte es seyn, der Sie dieses schreiben hieß. Oder wo sind die Stellen, in welchen ich **hildebrandisch** lehre? Zeigen Sie selbe an, wenn Sie ein **redlicher** Mann sind.

Ich lehre §. 156., die kirchliche Macht sey nur **geistlich**; sie erstrecke sich nur auf **geistliche** Mittel, gleichwie ihr Ziel und End auch nur **geistlich** ist. Ist dieß **Hildebrandismus**?

Ich behaupte §. 880. folgg., weder der Pabst, weder andere Bischöffe haben eine **direkte** oder **indirekte** Gewalt **in temporalia**. Ist diese Lehre **hildebrandisch**?

Ich schreibe §. 812. folgg. die zeitliche Kirchenimmunität hange in allen ihren Theilen von der Freygebigkeit der Fürsten ab. Bin ich deswegen ein **Hildebrandiner**?

Ich

Ich räume dem Landesfürsten §. 807. das jus placiti regii nicht nur in disziplinar- sondern auch in dogmatischen Verordnungen der Kirche ein. Ist dieß ein hildebrandischer Satz?

Ich sage §. 833., der Landesfürst habe die Vollmacht, wenn es das zeitlich oder geistliche Wohl seiner Staaten erheischet, seinen Bischöffen zu befehlen, daß sie ihre alten Rechte, welche mit dem römischen Primat nicht wesentlich verknüpft sind, auch wider den Willen des Pabstes, wieder selbst ausüben. Sagt dieß ein Hildebrandiner?

Endlich, damit ich von andern Wahrheiten, die gewis keinen Hildebrandiner verrathen, schweige; Ihr eignes Zeugniß spricht mich vom Hildebrandismus frey. In den Noten, so ich in der kurzen Geschichte der allgemeinen Kirchenversammlungen beygesetzet, bekömmt der Pabst bey jeder Gelegenheit einen Hieb: so daß es scheint, der Verfasser brauche die Kirchengeschichte hauptsächlich als einen polemischen Rüstzeug gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und Universalmonarchie. So schrieben Sie im Anfange ihrer Rezension wider mich: Und itzt soll ich Hildebrandiner seyn?

Wie reimt sich dieß zusammen? Aber Träume, Uebereilung, Parteylichkeit, Unordnung gewisser Leidenschaften machen vieles möglich.

F. „Beynahe eben so ungereimt ist das, „was Herr Obernetter am nämlichen Orte von „dem placito ecclesiastico lehret. Vermöge seines „Systems muß er nothwendig zulassen, daß die „Regenten kein Gesetz promulgiren können, ohne „es den Vorstehern der Kirche zur Einsicht vor„gelegt, und das placitum derselben erhalten zu „haben.

O. Warum ungereimt, Herr Kritiker? Darum, so sagen Sie, weil ich vermöge meines Systemes das placitum ecclesiasticum nothwendig zulassen muß. Ich bedaure Sie, mein Herr: denn Sie zeigen hiemit, daß Sie entweders ein schlechter Logiker sind, oder mein System nicht verstehen, obschon Sie darüber spotten. Ich beweise Ihnen, daß ich nach meinem System das placitum ecclesiasticum nicht zulassen müsse.

Der Landesfürst hat das placitum regium auszuüben, weil es vermöge seines Rechtes circa Sacra von seinem Staate auch jenen Schaden, dessen Entstehung unter dem Vorwand der Reli-

gion

gion zu befürchten ist, abwenden muß. Durch die Promulgirung der kirchlichen Verordnungen, wenn sie ohne vorgegangene Einsicht des Landesherrn geschieht, läuft der Staat Gefahr, beschädiget zu werden: denn die Kirchenvorsteher können und müssen nicht wissen, was dem Staate in diesen oder jenen Umständen zum Nutzen oder Schaden gereiche. Diese Gefahr dann zu verhüten, hat der Landesfürst das placitum regium. Dieß ist meine Lehre de placito regio §. 205-13. und wiederum §. 802 - 11.

„Die Vorsteher der Kirche, konnte man „einwenden, haben nach meiner Lehre §. 225. folgg. „und abermal §. 876. ein jus circa temporalia. „Also müssen sie auch vermöge dieses Rechtes von „der Kirche jenen Schaden ablehnen, welcher „daraus zu befürchten ist, wenn die landesfürstliche Verordnungen ohne vorgegangene bischöfliche Einsicht promulgirt werden. So gebührt „dann auch den Bischöffen das Recht, zu fodern, „daß man die landesfürstliche Gesetze vor ihrer „Promulgirung Ihnen zur Einsicht übergebe; „mithin kömmt auch ihnen das jus placiti ec- „clesiastici zu.

Ja dieser Schluß ist richtig; aber nur unter dieser Bedingnisse, wenn nämlich wegen dergleichen Promulgirung die Kirche in Gefahr stehet beschädiget zu werden. Dieß muß ich vermöge meines Systems zulassen; ich thue es auch gerne. Wenn aber die Kirche von den bürgerlichen Gesetzen nichts zu fürchten hat; so läßt sich fürwahr für das placitum ecclesiasticum kein bejahende Folgerung machen.

Es kömmt nun darauf an, ob die bürgerliche Gesetze der Kirche gefährlich seyen, oder, welches eben soviel heißt, ob die Kirche von den landesfürstlichen Verordnungen etwas zu fürchten habe, oder nicht. Ich antworte: Nein: und Sie auch, Herr Rezensent, nicht wahr? Denn dergleichen Gesetze sind der Kirche niemal schädlich, als wenn sie etwas sündhaftes befehlen. Nun aber muß man von einem jeden Hausvater präsumiren, daß er von den Seinigen nichts fodere, was den göttlichen Gesetzen zuwiderläuft; warum soll man nicht ein gleiches von dem Regenten präsumiren? Folglich sind die bürgerliche Gesetze für die Kirche nicht gefährlich. Nach meinem Systeme also gebührt den Bischöffen das jus placiti ecclesiastici nicht.

„Doch,

„ Doch, könnte mein Gegner sagen, ich „ lasse ja zu, daß die landesfürstliche Gesetze der „ Kirche schaden können: denn es kann ja ge„ schehen, daß der Landesherr etwas sündhaftes „ befiehlt. Also muß ich meinem Systeme gemäß „ auch den Bischöffen das placitum ecclesiasti„ cum einräumen.

Diese Folge hat seine Richtigkeit, wenn, wie Herr Professor Wanner zu Dillingen dafürhält, das jus placiti regii nur aus dem Grunde hergeleitet würde, weil die Kirchengesetze dem Staate schaden können. Denn auch die Landesfürsten können Verordnungen machen, so der Kirche schädlich sind. Ich beweise aber das placitum regium daher, weil die kirchliche Satzungen, sonderbar in den finstern Jahrhunderten, dem Staate schon so oft und greulich geschadet; weil manche Bischöffe mit widrigen Vorurtheilen gegen die landesherrliche Rechte noch wirklich befangen sind; weil sie weder müssen, weder können wissen, was dem Staate in gewissen Umständen nützlich oder schädlich sey; weil mithin die Gefahr des zeitlichen Schadens noch immer dauert. Diese Ursachen fallen bey den bürgerlichen

Gesetzen weg; also fällt auch das placitum ecclesiasticum, vermöge meines Systems, hinweg.

F. „ Dieß sah er selbst gar wohl ein, ge„ traute sichs aber nicht frey herauszusagen. Er „ machte daher eine Wendung, die mit seinen „ vorigen Grundsätzen nicht bestehen kann.

O. Sie haben recht, mein Herr, ich sah es gar wohl ein, daß man das placitum ecclesiasticum zulassen müsse, wenn man das placitum regium nur aus diesem Grunde erweiset, weil die kirchliche Verordnungen dem Staate schädlich seyn können: ich sagte dieses auch frey heraus §. 231., doch mit dieser Bedingnisse, wenn die Kirche von den bürgerlichen Gesetzen einen geistlichen, — wie der Staat von den kirchlichen Verordnungen einen zeitlichen Schaden zu befürchten hat. Diese Bedingniß scheint Ihnen zwar eine Wendung zu seyn, die mit meinen vorigen Grundsätzen nicht bestehen kann. Mit wasfür Grundsätzen? Wo ist die Probe?

F. „ Es würde uns leicht seyn, dieses zu „ beweisen, wenn unser Institut erlaubte, weit„ läuftiger zu seyn.

O.

O. Die Rezensenten sind doch artige Leute; wenn sie einen Schriftsteller wollen verächtlich machen, so schimpfen sie auf ihn; sie dichten ihm Grundsätze an, von welchen er weit entfernt ist; sie ziehen allerley Konsequenzen aus seiner Lehre. Fodert man Beweise von ihnen, so sagen sie zwar, die Beweise seyen ihnen leicht; aber das Rezensenten Institut erlaube es nicht, weitläuftiger zu seyn. O wohl ein schönes Institut!

F. „ Nur noch ein paar Worte von der „ Absicht, um derentwillen Herr Obernetter sein „ Buch geschrieben hat.* Wir kennen mehrere „ Gelehrte und rechtschaffene Ordensmänner, die „ das Licht nicht scheuen, die jede erkannte Wahr„ heit frey bekennen, und denen man das Lehramt „ der kanonischen Rechte ohne Gefahr anvertrauen „ könnte.** Hat es aber auch Herr. Obernetter „ durch sein Buch bewiesen? ***

O. * Hat doch ihr Institut, ohne Gefahr der Weitläuftigkeit, Ihnen erlaubt, meine Absicht noch einmal zu berühren?

** Daß es mehrere dergleichen Männer gebe, leugne ich ja nicht. Was folgt aber daraus? — Es giebt mehrere Rezensenten, die aus Uebereilung

schreiben; die Konsequenzen träumen, wo keine sind; die sich durch den Parteygeist einnehmen lassen. Was folgt daraus?— Die Antwort könnte wider das Rezensenten Institut zu weitläuftig werden.

*** Ob ich durch mein Buch bewiesen, daß ein Landesfürst das öffentliche Lehramt der kanonischen Rechte ohne Gefahr mir anvertrauen könne, muß das Publikum urtheilen. Sie leugnen es: denn ihrer Meynung nach bin ich wenigstens ein Dreyviertelshildebrandiner. Beweise darüber darf man freylich von Ihnen nicht begehren; denn die Herren Rezensenten beweisen nicht gerne, damit sie nicht weitläuftig werden.

Um etwas habe ich Sie noch zu bitten, mein Herr Freymüthiger. Geben Sie ihrem Herrn Kollega, dem Verfasser der Nova Bibliotheca ecclesiastica Friburgensis, eine kleine Erinnerung, daß, wann er hinfür ihr Urtheil über ein Buch in seine Bibliothek einschaltet, etwas getreuer sich betrage. In dem letzten Fascic. IV. Volum. VI. p. 746. & 47. lese ich: Constantiæ prostant apud Wagnerum bibliopolam Institutiones juris ecclesiastici, auctore Philiberto Obernetter. Vitio ver-

vertitur auctori, quod Ecclesiæ videatur tribuere jus in temporalia &c. Er verdient einen Verweis, denn er hätte 1. sollen anzeigen, ob das Publikum, oder nur ein einzelner Rezensent, mich beschuldige, als habe es das Ansehen, daß ich der Kirche ein jus in temporalia einräume. 2. Ist es nicht wahr, daß Sie mir, Herr Rezensent, die abentheuerliche Meynung zur Last legen, als räume ich der Kirche ein jus in temporalia ein. Das jus circa temporalia, so ich der Kirche zueigne, dieß streiten Sie an. Das jus in temporalia leugne ich ja ausdrücklich in meinem Buche §. 233 — 44. und wiederum §. 880 — 92. Cum Jesu Christo, so sage ich §. 884., cum Apostolis, cum SS. Patribus universis loquimur, dum dicimus, nec R. Pontifici, nec Episcopis seu seorsim sumtis seu simul acceptis jure divino competere ullam potestatem temporalem vel *directam* vel *indirectam*. Ich schreibe §. 891. Utinam Romani Pontifices tandem aliquando in Indice librorum prohibitorum collocent Scriptores, qui Prælatis Ecclesiæ ejusmodi potestatem tribuunt! Mit wasfür einem Schein der Wahrheit kann dann

der Herr Bibliothekschreiber sagen: Vitio vertitur Philiberto, quod videatur Ecclesiæ tribuere jus in temporalia? — Vielleicht aber will man aus dem jus circa temporalia durch Konsequenzmacherey ein jus in temporalia herausträumen? — Je nu! Das Träumen will ich niemanden wehren.

Antwort
auf das Gespräch
zweyer altmodischen Pfarrer
im Allgeu ꝛc. ꝛc.

1783.

Sie sind altmodische Pfarrer, meine Herren; das freut mich: denn ich schmeichle mir, ein altmodischer Kanonist zu seyn. Sie werden in meinem Buche bemerket haben, daß ich meine Sätze meistentheils aus dem Naturrecht, aus der heiligen Schrift, aus den göttlich- und apostolischen Tradizionen, und also aus dem graueſten Alterthume zu beweisen suche. Deswegen ist mir nichts lieber, als wenn ich Männer vor mir habe, welche in diesem Fache bewandert sind. Wirklich, da ich den Titel ihrer Druckschrift las, stellte ich mir an Ihnen zween dergleichen Gelehrte vor. Mit der Stelle aus 1. Joann. IV. 1., wo es heißt, es seyen viele falsche Propheten in die Welt ausgegangen, glaubte ich, deuten sie auf die Dekretalisten, welche anstatt der alten Disziplin die Kirche Christi mit neuen Moden angefüllet.

Aber

Aber wie erstaunte ich nicht, als ich weiter las. Ich merkte bald, daß Sie mich S. 2. unter die falsche Propheten zählen. S. 3. sagen Sie, einige Sätze in meinem Buche seyen ganz nach der heutigen Aftermode verfasset; S. 4. werden Sie recht bös über mich, daß ich als ein Priester und Konventualmönch Sätze vertheidige, die in ihren Augen auch sogar für weltliche Lehrer keck genug sind. Sechs davon, die Ihnen vor allen auffallend schienen, haben Sie S. 6. u. 7. ausgezeichnet, nämlich;

a) Daß ich den weltlichen Regenten nebst dem regium Plazetum auch das Mäßigungsrecht der Kirchengebote einräume: da doch weder in göttlicher Schrift, weder in der Kirchengeschichte der ersten dreyen Jahrhunderte von solchen vielsagenden Rechten nicht die mindeste Spur, sondern gerade das Gegentheil sich finden läßt.

Wo, Herr Pfarrer B, läßt sich das Gegentheil finden? — Der Landesherr hat das Recht alle dem Staate schädliche Religionsübungen zu verbieten. Wenn dann unter dem Vorwande der christlichen Religion gewisse Gebräuche, so dem

Staate

Staate zum Schaden gereichen, eingeführt worden, warum soll der Landesfürst selbe nicht abstellen dürfen? Die heidnische Kaiser in den ersten drey Jahrhunderten haben dieses Recht nur gar zuviel ausgeübet. Sie haben dadurch sich greulich wider GOtt versündiget: dieß ist wahr: aber nicht deswegen, weil sie das Plazetum regium sich zugeeignet, sondern weil sie dieses wider die wahre Religion, die dem Staate gewis nicht schadet, in Vollziehung gebracht.

b) Daß ich wider die deutlichsten Aussprüche der HH. Väter und allgemeinen Konzilien die Kirchengüter, Güter des Staates benenne.

Zeigen Sie doch, Herr Pfarrer, die so **deutliche Aussprüche der HH. Väter**, in welchen behauptet wird, daß die Kirchengüter nicht Güter des Staates sind. Ich bin sehr begierig, nur einen einzigen dergleichen Ausspruch zu lesen. Sie werden aber umsonst sich bemühen, nur einen einzigen zu finden. Eben so wenig ist ein Definitivschluß eines allgemeinen Konziliums vorhanden, auf den man sich für die Freyheit der Kirchengüter beziehen könnte. Aber merken Sie: einen Defi-

ni-

nitivschluß begehre ich: denn daß die Bischöffe in den Konzilien vom zwölften Jahrhunderte her diese Freyheit supponirt haben; dieß weiß ich.

c) Daß ich den Landesherren das Befugniß beylege, den Bischöffen befehlen zu können, daß sie die zufälligen Rechte des Pabstes auch gegen dessen Einstimmung sich wieder zueignen, wenn es das Heil der Kirche oder NB. des Staates erheischet: .. gleichsam als könnte man ohne Urtheile des höchsten Kirchenhaupts gesetzmässig wissen, ob das Heil der Kirche es erfordere, oder nicht.

Die katholische Landesfürsten müssen dann zulassen, daß zur Erhaltung dieser zufälligen päbstlichen Rechte unendliche Geldsummen aus ihren Landen nach Rom geschicket werden, und dieß um Abläße, Konfirmazionen, Privilegien, Dispensazionen u. dgl., so die Bischöffe nach göttlichem Rechte selbst geben könnten, zu erhalten? Wird die Religion JEsu Christi durch dieses Joch den Völkern nicht verhaßt? Heißt das nicht, die zeitliche Wohlfart der Römer zum Spott des Evangeliums befördern?

Elende

Elende Bischöffe, wenn ihr ohne das Urtheil des Pabstes einzuhölen, niemal gesetzmässig wisset, was für das Heil eurer Kirchsprengel nützlich oder schädlich sey! Herr Gegner, Sie nennen sich einen altmodischen Pfarrer; und denken wider das ganze Alterthum so verächtlich von den Bischöffen?

d) Daß ich den Souveränen die Gewalt zugebe untersuchen zu dörfen, ob die Entscheidung der Hierarchen, NB. auch in blos geistlichen Händeln rechtmäßig geschehen, oder nur thätlich via facti gehandelt sey worden.

Der H. Athanasius ward von den zu Tyrus versammelten Bischöffen verdammt. Er nahm seine Zuflucht zum Kaiser Konstantin. Wie? das hat Athanasius gethan? Wußte er dann nicht, daß die Vorsteher der Kirche Souverän, und den weltlichen Fürsten keineswegs untergeordnet seyen? Wäre er zu einem so genannten altmodischen Pfarrer, wie Sie sind, in die Schul gegangen, so hätte er freylich diesen Schritt nicht gethan. Aber Athanasius war nämlich von den Grundsätzen eingenommen, die nach der heutigen Aftermode verfasset sind.

e) Daß ich behaupte, die Regenten haben das Recht, die weitschichtigen Bisthümer in mehrere zu theilen; die einfachen Beneficien zu unterdrücken; die Mehrheit der geistlichen Pfründen für eine Person nicht zu gestatten.

Ich behaupte auch, die Regenten haben das Recht ihren Unterthanen zu befehlen, daß sie die gebottene Feyertäge auf das genaueste halten, ihren geistlichen Vorstehern die schuldige Ehrerbiethung erweisen, von allen sakrilegischen Handlungen abstehen. In diesem Stücke sind Sie meiner altmodischen Meynung, Herr Pfarrer, nicht wahr? Warum aber soll dem Landesherrn diese Gewalt zukommen; jene aber nicht? — Jene, sagen Sie, ist den Bischöffen gegeben. Ich stimm Ihnen bey. — Wenn aber die Bischöffe ihr Recht entweder nicht ausüben wollen, oder in dessen Ausübung gehinderet werden? Was ist hernach zu thun? Soll der Landesherr unthätig zusehen, da die heiligste Kirchensatzungen zum Spott der Religion von der hohen und niedern Geistlichkeit selbsten mißhandelt werden? So denkt kein eifriger Pfarrer, der die Ehre GOttes und das Seelenheil für das erste Gesetz der Kirche hält.

f)

f) Daß die Bischöffe keine eigene Gewalt besitzen, die Verbrechen der Christen mit zeitlichen Strafen zu strafen. .. Aus allen den Sätzen, sagen Sie. S. 8., schmerzt mich recht sonders der letzte.

Wenn Sie in der Philosophie, in der Kirchengeschichte, in dem Naturrechte ein bischen mehr bewandert wären, so würden Sie diesen Satz nicht anstreiten; und wenn Sie in der Humanität weiters gekommen wären, würden Sie manche anzügliche Ausdrücke sich nicht erlaubt haben.

Aergert ein Christ mit leichtfertigen Leben die gläubige Gemeinde, da hat der Bischof, wenn es dem P. Obernetter nachgeht, kein Recht ihm gewisses Fasten, Wachen, Allmosen anzubefehlen. Ich gestehe, dieser neugebackene Satz macht mich wider den Mann nicht wenig entrüstet. So sprechen Sie, Herr Pfarrer.

Recht so! Ein altmodischer Pfarrer muß sich entrüsten, wenn dergleichen neugebackene Sätze im öffentlichen Drucke erscheinen. Es muß Ihnen, mein Herr, bekannt seyn, daß die Kirche schon in den ersten Jahrhunderten öffentliche Sün-

der zum Wachen, Fasten, Allmosengeben auch mehrere Jahre hindurch angehalten habe. Wider einen Mann, der so unverschämt ist, das Widerspiel zu behaupten, muß man Schärfe gebrauchen. Es geschieht ihm recht, wenn man etwas grob ihm begegnet; wenn man seiner **lachet**; wenn man seine Beweise als **ungeschickt**, und **abgeschmackt** durchläßt.

Aber, Herr Pfarrer, wer ist dann der Mann, der so einen **neugebackenen** Satz vertheidiget? — Ich bin es nicht. Denn ich behaupte, wie Sie, daß die Vorsteher der Kirche den Sündern gewisse Fasten, Allmosen, Wachen, oder andere Leibeszüchtigungen **zur Busse** befehlen können. Das Widerspiel werden Sie in meinem ganzen Buche nicht finden. Aus diesem aber folget nicht, daß die Bischöffe das Recht haben den Sündern zeitliche Strafen aufzulegen. Es ist spöttlich für altmodische Pfarrer, wenn sie aus der alten Kirchengeschichte den Unterschied zwischen **Busse** und **Strafe** nicht wissen. Was **Busse** ist, thut man freywillig. Die **Strafe** muß man auch wider seinen Willen ertragen. Wer sich vor Zeiten der Kirchenbusse nicht unterziehen wollte, der wurde

zur

zur Strafe von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Hätten Sie diesen Unterschied gewußt, Herr Pfarrer, so würden Sie manchen Ausdruck in ihrer Schreiberey ausgelassen haben.

S. 10. schreiben Sie, ich ziehe die H. Schrift **so elend und unglücklich an, daß Sie nicht fassen, wie es mir möglich gewesen, meinen unrichtigen Satz auf selbe zu gründen.**

Ist dieses Kompliment aus der alt- oder neumodischen Humanität? — Doch es trift nicht so fast mich, als Sie selbst, mein Herr. Denn die Art der Konsequenzmacherey, die S. 10. folgg. in ihrer Schrift vorkömmt, ist nur aus ihrer Fabrik. Ich sage nicht: "Christus hat Matth XVIII. 18. „ den Aposteln die Macht zu binden und zu lösen „ gegeben; Er hat ihnen Matth. XXVIII. 19. „ zu lehren und zu taufen befohlen; Er hat ihnen „ Joann. XX. 21. den H. Geist mit der Gewalt „ die Sünden zu vergeben oder zu behalten mit- „ getheilet: also hat Er Ihnen die Gewalt die „ Sünder mit zeitlichen Strafen zu belegen nicht „ verliehen.“ Nein, auf solche **elende und unglückliche Art** schliesse ich nicht: sondern zu den erwehnten Stellen setze ich jene aus Matth. X. 16.

 folgg.

folgg. und aus Luk. XXI. 12. folgg. bey, wo Christus seinen Jüngern nur Sanftmuth, Flucht, oder Geduld gegen die Religionsfeinde empfiehlt. Endlich schliesse ich meinen Beweis aus der H. Schrift mit den Worten Christi Joann. XVIII. 36. wo er sagt: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Aus diesen Schrifttexten, so folgere ich, erhellet nicht nur allein nicht, daß der Kirche ein jus indirectum in temporalia zukomme; sondern es wird vielmehr das Widerspiel daraus bewiesen. Itaque, sind meine Worte §. 880., jus indirectum in temporalia adeo non consentit cum Evangelio, ut eidem potius opponatur.

Denn in den drey ersten Stellen geschieht ganz gewis nur Meldung von einer geistlichen Gewalt: welches mein Herr Gegner selbst sich nicht getrauet anzustreiten. Mithin läßt sich ja aus denselben auf eine zeitliche Macht der Kirche gar keine Folge ziehen. Die zwo nachkommenden Stellen bey Matth. X. und Luc. XXI. schliessen alle zeitliche Macht von der Kirche schlechterdings aus.

Mein Herr Gegner leugnet zwar dieses. Nach seiner Auslegung sind die Worte Christi so zu

ver-

verstehen: Die Bischöffe müssen den Religionsfeinden nur Flucht und Geduld entgegensetzen, wenn sich was anders vernünftiger Weise nicht thun läßt. S. 15. Wenn entweder die Strafen mehr würden schaden als nützen; oder wenn die Verfolger nicht Christen, sondern Ungetäufte, die nicht unter den Gerichtsstab der Hierarchen gehören, seyn sollten. S. 14. Wenn sie den Verfolgern an Kräften nicht gewachsen wären... Dadurch, so fährt er fort, verlieret die Strafemacht der Hierarchen an ihrer Richtigkeit nichts, wie es die Kayser Theodosen, Leonen, Isauren, Henrichen, und Friedrichen erfahren.

So wohl! Sie nennen sich einen altmodischen Pfarrer, der für die alte Lehre der Kirche eifert, und dichten JEsu Christo eine so abscheuliche Lehre an. Ihrer Meynung nach hat Christus den Bischöffen befohlen, sie sollen sanftmüthig, und geduldig seyn, solang ihnen die Religionsfeinde an Kräften überlegen sind. Im widrigen Falle aber gab er ihnen das Recht Könige und Kaiser, wenn diese der Religion schädlich sind, vom Throne

zu stossen. Doch diese Strafe haben nur die christliche Fürsten zu befürchten; die ungetaufte stehen nicht unter dieser eisernen Zuchtruthe der Hierarchen. In dem Koran des Mahomets lese ich dergleichen Grundsätze; in dem Evangelium JEsu Christi nicht. Daß Gregorius VII. über den Kaiser Heinrich, und Innozentius IV. über den Kaiser Friedrich das Absetzungsdekret ergehen lassen, das ist bekannt: haben sie aber nicht unsäglichen Schaden dadurch der Kirche sowohl als dem Reiche zugezogen? — Ob Leo dem Isaurier ein gleiches Schicksal begegnet, ist noch nicht genug bewiesen. — Warum setzen Sie aber Theodosius den Grossen in eine Klasse mit den erwehnten Kaisern? Ist dann dieser vom H. Ambrosius auch abgesetzt worden? Ein trefliches Zeichen ihrer Geschichtkunde!

Die Antwort des Heilands auf die Frage des Landpflegers Pilatus: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt,“ hat gar nichts zu sagen: denn damit wollte er nicht mehr anzeigen, als daß er das weltliche Reich, welches ihm zwar als einem Abstämmlinge aus dem Haus Davids rechtmäß-

mässig gebührte, durchaus nicht suche, wie Ihn die Juden anklagten. So schreiben Sie S. 16.

Woher ist diese Auslegung, daß Sie selbe so diktatorisch uns aufdringen wollen? — Die Worte Christi zeigen an, daß sein Reich nicht **weltlich**, sondern nur **geistlich** sey. Daraus folget zwar, daß Christus nicht gekommen sey, das weltliche Reich der Juden zu besitzen: und dieses wollte er auch andeuten. Die Worte aber zeigen **noch mehr** an. Sie geben klar zu verstehen, daß der göttliche Heiland nicht gekommen sey, eine **weltliche**, sondern nur eine **geistliche** Regierungsgewalt auszuüben. Woher wissen Sie dann, daß er dieses nicht habe anzeigen wollen? Welche Hermeneutik lehret Sie, die Worte Christi nach ihrem Dekretalistenmodesinn so zu verdrehen?

Ich leugne nicht, daß Christus und die Apostel auch eine zeitliche Gewalt ausgeübet haben. Jener hat mit einer Geisel die Käufer und Verkäufer zum Tempel hinausgejagt; aus diesen hat Petrus den Ananias und seine Ehefrau Saphyra mit den jählingen Tode gestrafet; Paulus aber den Zauberer Elymas mit der Blindheit ge-

ling geschlagen. Dieß aber, sage ich, geschah durch eine göttliche Wunderkraft, welche Christus mit dem bischöflichen Amte nicht verknüpfet hat.

Ueber diese Antwort spottet mein Herr Gegner S. 18. Daß die Auspeitschung der Verkäufer und Käufer ein Mirakel gewesen, sagt er, habe ich noch niemal in einem H. Vater gelesen... Was ersinnt man nicht aber alles, wenn man nicht Wahrheit, sondern nur Neuigkeit liebt?

Daß Sie dieses niemal in einem H. Vater gelesen haben, das glaube ich. Folget nun daraus, daß es in keinem zu finden sey? Welcher Logiker schliesset so? Haben Sie alle H. Väter schon gelesen? — Doch seye es, daß kein einziger derselben die erwehnte That Christi einer Wunderkraft zugeschrieben; bin ich deswegen kein Liebhaber der Wahrheit, wenn ich selbe ein Wunderwerk heisse? Darf ich von Christo nichts sagen, was die HH. Väter nicht schon gesagt haben?

Wie wäre es endlich, Herr Pfarrer, wenn ich den H. Vater Ihnen zeigte, welcher diese That unter die gröste Wunderwerke Christi zählet? Müßten Sie sich nicht schämen? Wohlan dann,

le-

lesen Sie den H. Hieronymus, den die Kirche für den grösten Lehrer in Auslegung der H. Schrift hält. Dieser schreibt in cap. 21. Matth. Mihi inter omnia signa, quæ fecit Christus, hoc videtur mirabilius esse, quod unus homo, & illo tempore contemtibilis, & in tantum vilis, ut postea crucifigeretur, Scribis & Pharisæis contra sævientibus, & videntibus lucra sua destrui, potuerit ad unius flagelli verbera tantam ejicere multitudinem, mensasque subvertere, & cathedras confringere, & alia facere, quæ infinitus non fecisset exercitus. Igneum enim quiddam atque sidereum radiabat ex oculis ejus, & Divinitatis majestas lucebat in facie. Wenn Sie die Werke dieses Kirchenlehrers etwa nicht bey Handen haben, so schlagen Sie nur den bekannten Kornelius a Lapide über das 21. Kap. Matth. auf. Dort werden Sie eben diese Stelle fast ganz antreffen. Itzt, mein Herr, könnte ich nicht über Sie mit grösserer Billigkeit sagen: Was thut man nicht, wenn man über etwas schmähen will, so man nicht weiß?

Was Petrus über Ananias und Saphyra; — Paulus aber über den Zauberer Elymas verhängt,

das hält zwar S. 19. der Hr. Pfarrer A. für wahre Mirakel. Doch mit dieser Ausflucht, sagt er ganz dreist, ist gar nichts geholfen: denn ich frage, fährt er fort, nützen die zeitlichen Strafen zu dem geistlichen Endzwecke der Bischöffe, oder nicht?

Erlauben Sie mir, Herr Gegner, anstatt der Antwort, fast eben diese Frage, mit einer kleinen Abänderung, an Sie zu stellen: Nützen die zeitliche Wunderstrafen zu dem geistlichen Endzwecke der Bischöffe, oder nicht?—Bejahen Sie es; so habe ich recht. Denn nützen die zeitliche Strafen zum geistlichen Endzwecke der Bischöffe nichts, auch wenn sie übernatürlich sind; was werden selbe nützen, wenn sie nur natürlich sind? — Verneinen Sie es aber; so bediene ich mich ihrer eigenen Worte S. 20., und sage: Wie läßt sich wahrscheinlich behaupten, daß nicht der weiseste GOtt die Gewalt durch Wunderwerke zeitlich zu strafen den Bischöffen eingeräumt habe? Ist vielleicht der allgemein richtige Grundsatz nur in Rucksicht auf die Hierarchen nicht wahr: Qui habet jus ad finem, habet etiam jus ad media pro conse-

quen-

quendo fine proficua? Und doch wissen wir, daß unsere Bischöffe vermöge ihres Amtes die Gewalt nicht besitzen, durch Wunderwerke uns zeitlich zu strafen. Diesen Knoten lösen Sie mir auf, Herr Pfarrer — Ihre Frage habe ich schon in meinem Buche beantwortet.

Doch lassen sich nicht wenige Stellen aus den Sendschreiben des Paulus aufweisen, in denen er vom Strafen ausdrücklich meldet. So schreiben Sie S. 13. und zitiren z. B. die Stellen II. Corinth. X. & XIII. - 1. Timoth. V. und Tit. II. Aber sehr unglücklich: denn an erwehnten Stellen stehet kein Wort von zeitlichen Strafen: ja am ersten Orte, den Sie hier anführen, leugnet sogar Paulus, — daß er wider die Religionsfeinde **fleischliche Waffen** habe. Was kann wohl unter den **fleischlichen Waffen** anders, als eine weltliche Macht, verstanden werden? — Paulus drohet aber I. Corinth. IV. den Gläubigen mit der Ruthe. Das ist wahr. Wollen Sie etwa aus diesem Worte eine zeitliche Strafgewalt erzwingen? Stellen Sie sich vielleicht den H. Paulus wie ihren Schulmeister vor, welcher seinen muthwilligen Kindern mit der Ruthe

dro-

drohet? Mit diesem Ruthenbeweise können Sie bey Schulknaben; aber nicht bey Männern auftretten. Aber was ersinnt man nicht alles, wenn man nicht Wahrheit, sondern seine alte und verrostete Vorurtheile liebt?

Ich mache also aus allem, was wir bisher miteinander gesprochen, diesen richtigen Schluß: Es ist demnach nicht wahr, daß die göttliche Schrift den Vorstehern der Kirche die zeitliche Strafemacht abspreche; ja sie redet vielmehr das Wort für diese Gewalt. So endigen Sie ihre überzeugende Schriftbeweise. Ich kehre diese Worte um, und sage: Es ist demnach wahr, daß die göttliche Schrift der zeitlichen Strafgewalt der Bischöffe nicht nur allein das Wort nicht rede; sondern Ihnen dieselbe ganz und gar abspreche. Der gesunde Menschenverstand soll urtheilen, wer von uns beeden bessere Beweise vorgebracht habe.

Die Stellen, sagt mein Herr Gegner S. 21., die ich aus den HH. Vätern anführe, beweisen nur gar nicht, daß die Bischöffe keine Gewalt haben, aus geistlicher Absicht zur Strafe der Sünden kein Fasten, kein Wachen,

chen, kein Allmosen, und andere dergleichen leibliche Werke auflegen zu können.

Sie haben allerdings Recht, Herr Pfarrer B, aus den Stellen der HH. Väter, die ich anführe, folget nur gar nicht, daß die Bischöffe den Sündern kein Fasten, kein Wachen, kein Allmosen auflegen können. Behaupte ich dann das Widerspiel? — Nichts minders. Ich lasse ja mit Ihnen zu, wie ich schon oben gesagt, daß die Vorsteher der Kirche dergleichen Werke den Sündern auflegen können. So sind wir demnach in diesem Stücke einer Meynung. Warum ereifern Sie sich dann so heftig wider mich? In diesem sind wir getrennt, daß Sie zwischen Strafen und Bussen keinen Unterschied machen, da man doch jene wider Willen leiden muß; diesen aber sich freywillig unterzieht.

Aber auch diesen Unterschied lassen Sie S. 22. mit mir zu. Die Stelle des H. Chrysostomus, wo er sagt: „Der König hat sinnliche Waffen; der Priester die geistlichen,“ diese Stelle, sprechen Sie, beweiset nur, daß der Priester die Vollziehung seiner aufgelegten Strafen nicht, wie der König, mit

sinn-

sinnlichen Zwangesmitteln, sondern allein mit geistlichen betreiben könne. Also hat die Kirche keine sinnliche, sondern nur geistliche Zwangmittel, wodurch sie die Sünder zum Fasten, Wachen, Allmosen, oder andere dergleichen leiblichen Werken anhalten kann? Eben dieß ist, was ich behaupte, Herr Pfarrer. Sie stimmen dann mit mir überein. Die Strafen sind jene Zwangmittel, wodurch der Gesetzgeber seine Unterthanen zur Vollziehung seiner Befehle anhält. Die Kirche hat nach ihrem eigenen Geständnisse keine sinnliche, sondern nur geistliche Zwangmittel. Folglich hat sie kein Recht, zeitliche Strafen über die Sünder zu verhängen. Fasten, Allmosen, und andere dergleichen leibliche Werke sind nur Bussen, die der Sünder ohne Zwang verrichtet. Wenn er selbe nicht will auf sich nehmen; alsdann erst schreitet die Kirche zu geistlichen Strafen. Setzen wir einen Sünder, dem die Kirche ein dreytägiges Fasten im Wasser und Brod auferlegt. Setzen wir weiter, dieser Sünder weigere sich selbes zu thun; kann die Kirche ihm Wein und bessere Speisen hinwegnehmen lassen? Nein; das kann sie nicht: denn, wie

Sie

Sie selbst sagen, Herr Pfarrer, die Kirche hat keine sinnliche Zwangmittel. Von dem Genusse der HH. Sakramenten, von der Theilnehmung an dem allgemeinen Kirchengebette, von der Gemeinschaft der Kirche können die Bischöffe einen unbußfertigen Sünder auch wider seinen Willen ausschliessen: dieß sind **geistliche** Strafen und Zwangmittel, die in ihrer Macht stehen. Aber Speise und Trank können sie Niemanden hinweg nehmen, denn dieß gehört zu den **zeitlichen** Strafen, zu **sinnlichen** Zwangmitteln, die ausser der Gewalt der Kirche sind.

Weil Sie demnach mit mir wenigstens in der Sache selbst auch wider Ihr Wissen und Willen übereinstimmen; so hätten Sie das, was Sie SS. 23, 24, 25, und 26, uns zu lesen geben, gar wohl in der Feder lassen können. Indessen gefielen mir besonders drey Stellen, in welchen Sie ihren sogenannten altmodischen Karakter sehr schön ausgezeichnet haben.

S. 24. beschuldigen Sie mich, ich habe **wider alle Regeln der gesunden Logik** gefehlet. Wo, mein Herr? — Da ich aus den Worten des H. Gregors von Nazianz: **Wider einen**

Ver-

Verfolger, dergleichen der Julian war, sind die Zäher zu GOtt das einzige Mittel, schloß, die Kirche habe kein jus indirectum in temporalia.

Es scheinet, Sie haben Regeln der gesunden Logik, die bisher noch unbekannt gewesen. Möchten Sie nicht selbe zur Verbesserung des menschlichen Verstandes dem Publikum mittheilen? Man bittet Sie darum.

Aber helfe, so ziehen Sie weiter wider mich los, was helfen kann. Wenn man einen verworrenen Handel zu schützen sich in Kopf gesetzet hat, da raft man gemeiniglich Gerades und Krummes zusamm.

Ihr Beyspiel giebt den besten Beweis von dieser Wahrheit. Strafen und Büssen werfen Sie untereinander, als wenn Sie ein Ding wären. Sie geben eine Schrift heraus, um wider mich darzuthun, daß die Kirche auch zeitliche Strafen oder Zwangmittel in ihrer Gewalt habe: und in eben dieser Schrift gestehen Sie selbst ein, daß der Kirche nur geistliche Zwangmittel zukommen. Heißt dieß nicht Gerades und Krummes zusammenraffen.?

End=

Endlich S. 25. schmeicheln Sie mir auf die höflichste Art, da Sie schreiben: **Das Abgeschmackteste, was noch bisher P. Obernetter vorgebracht, scheinet mir die Folgerung zu seyn, die er aus den Worten des Ambrosius herauszuschmieden sucht. Der Heilige sagt: „Meine Waffen sind meine Zäher: anders „kann ich nicht, und darf nicht widerstehen".** *Ergo*, **folgert der kostanzische Kanonist, . . haben die Bischöffe keine Gewalt, auch nicht einmal den gemeinsten Sünder vom Pöbel zum Fasten, zum Wachen, zum Allmosengeben, und andern dergleichen Bußwerken anzuhalten. Die ganze gelehrte Welt rufe ich hier zum Richter an, ob nicht diese Konsequenz mehr als tausend Meile Wegs von ihrem Vordersatz entfernet sey.**

Die ganze gelehrte Welt rufe ich hier zum Richter an, ob Sie nicht verdienen ein Lügn* genennt zu werden, da Sie mir diese Konsequenz andichten. Aus den Worten des H. Ambrosius folgere ich nur, die Kirche habe kein jus in temporalia, und also auch keine Gewalt zeitliche Strafen über die Sünder zu verhängen.

 Fa-

Fasten, Wachen, Allmosengeben sind nach meinen Begriffen Bußwerke, wie Sie es selbst hier nennen. Diese Werke kann die Kirche den Sündern auflegen.

Die ganze gelehrte Welt ruf ich wieder zum Richter an, ob Sie, mein Herr, nicht sich selbst widersprechen. S. 22. liessen Sie zu, daß die Kirche, **nicht wie der König, sinnliche Zwangmittel, sondern allein geistliche** zu gebrauchen habe. S. 27. folgg. geben Sie sich alle Mühe zu beweisen, daß Christus den Bischöffen die Gewalt gegeben habe, durch zeitliche Strafen, und mithin durch sinnliche Zwangmittel, die Sünder zum Gehorsam anzuhalten. Sie ziehen einige Beyspiele an, welche ich, nach dem gütigen Urtheil, mit dem Sie mich suchen verächtlich zu machen, **für gut fand gänzlich wegzulassen, weil sie in meinen Kram nicht taugten.**

Der H. Augustin, sagen Sie, erzählt in seinem Briefe an den Grafen Marzellin viel zu **deutlich von sich selbst, daß Er aus gewissen Donatistenklerikern durch die einzigen Ruthenstreiche das Bekenntniß ihres Verbrechens ausgebracht habe.**

Die

Die ganze gelehrte Welt rufe ich noch einmal zum Richter an, ob Sie, oder der, woraus Sie diese Stelle abgeschrieben, nicht ein Wortverfälscher seyen. Die lateinische Worte des H. Bischofs an den Grafen Marzellin sind folgende: Noli perdere paternam diligentiam, quam in ipsa inquisitione servasti, quando tantorum scelerum confessionem, non extendente equuleo, non sulcantibus ungulis, sed virgarum verberibus *eruisti*. Wenn Sie die Werke des H. Augustins nicht haben, so schlagen Sie im Gratian auf XXIII. q. 5. c. 1. Was der weltliche Richter gethan, das sagen Sie habe Augustin gethan. Was soll man von Ihnen halten?

Aber **Gregor der Grosse hat einen Subdiaconen mit Streichen abstrafen lassen.** Dieß ist das zweyte Beyspiel, so mein Gegner wider mich beybringt. S. 27. **Der H. Pabst Sirizius hat in seinen Dekretalschreiben an den Bischof Himerius unter andern verordnet, jene Mönche und Nonnen, die sich nach ihrer Profeßion verehlichet haben, einzusperren.** S. 28. Endlich S. 28. und 29. führet er verschiedene Konzilien aus dem sechsten

Jahrhunderte, und zuletzt das Trientische an, worinn ausdrücklich zeitliche Strafen auf zerschiedene Verbrechen verordnet worden.

Auf diese und andere dergleichen Beyspiele antworte ich Ihnen, mein Herr, ganz kurz, wie ich in meinem Buche geantwortet: Die Frage ist nicht, ob die Bischöffe unter den christlichen Fürsten zeitliche Strafen den Sündern aufgeleget; sondern ob sie die Gewalt solche Strafen zu verhängen von Christo empfangen haben. Das letzte leugne ich; und beweise diesen verneinenden Satz aus der H. Schrift, und aus der Tradizion. Haben Sie das Widerspiel in ihrem Gespräche wider mich dargethan? — Das gelehrte und unparteyische Publikum soll darüber das Urtheil sprechen.

S. 30. zeigen Sie sich sehr gütig gegen mich. Dem P. Obernetter, schreiben Sie, nicht gar zu stark zu Leibe zu gehen, wollen wir annehmen, daß König Guntram mitgebilliget habe, was die Väter zu Macon beschlossen hatten; (daß man nämlich die weltlichen Uebertretter des Sonntags mit Streichen abstrafen sollte) folget wohl hieraus, daß er ihnen dadurch die Gewalt zeitlich zu strafen hinüber gelassen?

Ich

Ich erkenne diese spottende Gütigkeit, Herr Pfarrer; und gestehe ganz gerne, diese Folge sey unrichtig. Aber weil dieser König in Rücksicht auf die erwehnte zeitliche Strafe saget: Ut distringat legalis ultio Iudicum, quos non corrigit canonica prædicatio Sacerdotum, aus diesen Worten folgere ich, daß der König die zeitliche Straf nur seiner Gewalt zuschreibe: denn er macht ja einen Unterschied inter legalem ultionem judicum, & inter canonicam prædicationem Sacerdotum. Sie verstehen ja lateinisch, mein Herr?

Mit dem berühmten Herrn Fleury, den Sie wider mich S. 30. und 31. anführen, bin ich einer Meynung. Er läßt zu, daß die leibliche Züchtigungen zu allen Zeiten in der Kirche üblich gewesen, wenn sie als Bußwerke, die man freywillig auf sich zu nehmen pfleget, betrachtet werden. Wenn selbe aber durch zeitliche Macht erzwungen worden, zählet sie Fleury unter die Mißbräuche, die erst später in der Kirche eingeschlichen. Lesen Sie, mein Herr, von diesem allgemein beliebten Schriftsteller die dritte und vierte Dissertazion über seine Kirchengeschichte.

S. 31. forschet mein Hr. Gegner, der Pfarrer B, nach der Ursache, warum ich **wider die göttliche Wahrheit** die zeitliche Strafgewalt den Bischöffen abspreche, ob ich dieses nämlich nicht gethan habe, **oder gefallen zu wollen, oder Ruhm zu erwerben, oder mich höher zu schwingen. Immer,** so spricht der Hr. Pfarrer A darauf, **wollen wir von unserm Mitpriester das Bessere glauben.**

Ich sage Ihnen Dank, meine Herren, für die gute Meynung, so Sie von mir haben. Ich erwiedere diese Wohlgewogenheit: denn, da mir ihre Schrift zu Gesicht kam, und die Frage beyfiel, warum Sie selbe wider mich haben drucken lassen; entschloß ich mich zu glauben, daß sie dieses aus Eifer für die eingebildete Wahrheit ihrer Sätze gethan. Ich will Sie von ihrer Einbildung nicht abwendig machen: denn, wer die Menschen kennet, dem kann die Stärke der Vorurtheilen nicht unbekannt seyn. Um dieß allein bitte ich Sie freundschäftlich: Lassen Sie einem jeden die Freyheit zu schreiben, wie er denket; und wenn Sie hinfür einen Schriftsteller widerlegen wollen, bürden Sie ihm nicht erdichtete Konsequenzen auf:

ent-

enthalten Sie sich auch von allen bitteren Ausdrücken. Die Wahrheit ist viel angenehmer, wenn sie ohne Bitterkeit vorgetragen wird.

Man hätte glauben sollen, itzt seyen Sie fertig. Aber S. 32. beklagen Sie sich, es thue Ihnen innerst wehe, daß man heut zu Tage die ersten Minister und Sachwalter des Gottmenschen auf Erden sogar unter die Dorfschulmeister, die doch ihre Kinder noch immer mit der Ruthe abstrafen mögen, herabzuwürdigen sich bemühet.

Eine schöne Konsequenz! Der Bischof hat keine zeitliche Strafgewalt: der Dorfschulmeister aber darf seine Kinder mit der Ruthe strafen: also wird der Bischof unter den Dorfschulmeister herabgewürdiget! Schämen Sie sich nicht, ihre Meynung durch so niederträchtige Beyspiele zu unterstützen? Glauben Sie dann, die Gewalt der Bischöffe seye nicht unendlich grösser, als jene eines Dorfschulmeisters, obwohl dieser seine Kinder mit der Ruthe züchtigen kann; die Bischöffe aber kein Recht besitzen, ihre Unterthanen mit zeitlichen Strafen zu belegen?

Etwas stärker scheinen Sie ihre Sache zu vertheidigen S. 33. wo Sie sagen: **GOtt selbsten straft die Sünder nicht selten zeitlich, damit sie in sich gehen, und gebesseret werden. Folglich müssen die zeitlichen Strafen zu dem geistlichen Endzwecke angemessen und tauglich seyn.**

Aber auch dieser Beweis verschwindet, wenn man einen Unterschied macht zwischen den zeitlichen Strafen, die man von GOtt; und jenen, die man von den Menschen fürchtet. Die Furcht, von GOtt gestraft zu werden, ist zwar kein Mittel; aber doch eine heilsame Zubereitung zur wahren Herzensbekehrung, indem es den Weg bahnt zur Liebe der Gerechtigkeit, durch welche allein die freywillige Neigung zur Sünde unterdrückt wird. Entgegen die Furcht, von Menschen zeitlich gestraft zu werden, wirket nur auf die äusserliche Handlungen; wodurch der geistliche Endzweck der Kirche nicht erzielet wird.

S. 34. macht mir der Hr. Gegner A fast Angst: denn er ziehet wider mich das trientische Konzilium an, welches Seff. 14. can. 13, 14, 15. **das fürchterlichste *Anathema* über jene spricht,**

welche

welche leugnen, daß die von den Priestern der Sünden halber auferlegte Strafen, Genugthuungen seyen, und gottesdienstliche Werke, die selbst der Heiland zur Busse bestimmet habe.

Doch, GOttlob, dieses fürchterliche anathema trift mich nicht. Denn das Konzilium redet von den Bußwerken, die es zwar Strafen nennt; aber nicht deswegen, als könnte der Sünder zu selben auf eine sinnliche Art gezwungen werden; sondern weil er selbe aus Befehle des Priesters auf sich zu nehmen im Gewissen verpflichtet ist. Und in diesem Verstande stimme ich mit der Lehre des Kirchenraths vollkommen überein.

Endlich wendet sich der Hr. Pfarrer B. zu den weltlichen Regenten, aus derer Betragen er die Wahrheit seiner Meynung erzwingen will. Auch selbst, sind seine Worte, die Regenten als Advokaten der Kirche, mithin in diesem Betrachte zum geistlichen Endzwecke, sezten nicht selten die geschärfesten zeitliche Strafen auf die Uebertrettungen der Geseze der Kirche.

Mein Herr, Sie haben falsche Begriffe von der Regenten Pflicht. Das Ziel ihres Amtes ist nur die zeitliche Wohlfahrt des Staates. Weil eben dieselbe ohne Religion nicht bestehen kann; deswegen sind sie schuldig diese nach ihren Kräften zu befördern. Der Endzweck ihrer kirchlichen Advokatenstelle ist dann nicht **geistlich**, sondern ganz **zeitlich**, es ist nämlich die Sicherheit und Ruhe des Staates, insoweit diese durch die Religion erhalten wird. Weil aber die natürliche Pflichten des Menschen bey den Regenten nicht aufhören, so sind sie im Gewissen dahin verbunden, daß sie die Erfüllung ihres Regentenamtes auf die Ehre GOttes abzielen lassen.

Zuletzt fragt der Hr. Pfarrer A den Herrn Pfarrer B S. 38., **warum die geistliche Macht aus geistlicher Absichte zeitliche Strafen dem Sünder auflegen könne; nicht aber auch aus geistlicher Absicht durch weltliche Geschenke ihn zur Besserung anlocken.** — Der Hr. Pfarrer B giebt S. 39. folgende wohlweise Antwort: **Weil durch weltliche Strafen keines dritten oder Recht oder Eigenthum verletzet wird: hingegen sollten die Hierar-**

chen

chen mit weltlichen Geschenken oder Gütern die Sünder zum Guten anlocken, müßten sie diese aus fremden Eigenthume hernehmen, das dem Gesetze der Natur widerspricht.

Wie aber, wenn der Bischof oder Pfarrer Patrimoial Güter hat, ist er nicht schuldig diese dahin zu verwenden, daß er die Sünder dadurch zum Guten anlocke? — Setzen wir noch, die kirchliche Einkünften übersteigen das Maß der Ausgaben, so zu ihrem standmäßigen Unterhalt nothwendig sind, sollen Sie nicht verbunden seyn, aus diesem Ueberflusse Geschenke zu machen, damit Sie dadurch die Sünder zur wahren Bekehrung aufmuntern? Diese zwo Fragen möchte ich beantwortet wissen?

Ant-

Antwort

auf das

zweyte Gespräch

der

zween altmodischen Pfarrer A und B

2c. 2c.

Sie sind sehr höfliche Allgeuer, meine Herren. In ihrem ersten Gespräche zählen Sie mich S. 2. unter die falsche Propheten; in diesem wird ich S. 2., vermöge der paulinischen Worte, Videte, ne quis vos decipiat &c. ein Betrüger genennt: meine Begriffe heissen Sie S. 3. niederträchtig und falsch; mich aber werfen Sie S. 4. in die Klasse der heutigen Modegelehrten und Scharteckenschreiber. Die Begriffe, so ich in meinem Buche geäusseret, kommen mit den Grundsätzen der berühmtesten Männer, Van-Espen, Petrus von Marka, Bossuets, Rautenstrauchs, Martini, Rieggers, Eybels, und Latiks überein.

Sind

Sind diese auch Scharteckenschreiber? — Nu dann; so erweisen Sie mir die gröste Ehr, da Sie mich unter die Zahl dieser grossen Gelehrten setzen.

S. 5. erschrickt der Herr Pfarrer B nicht, wenn ich eine Widerlegung des ersten Gespräches schreiben würde. Mit Gottes Hilfe, verspricht er, mir gewisse Probe zu machen, daß auch ein gemeiner Landpfarrer und ein Dummkopf zwey sehr zerschiedene Dinge seyen.

Haben Sie meine Widerlegung ihres ersten Gespräches schon gelesen? — Auf ihre gewisse Probe, mit der Sie mir hier drohen, bin ich sehr begierig. Indessen hoffe ich, Sie werden mehr beweisen, und weniger schimpfen.

Antwort

auf die erste Frage,

Ob der christliche Regent als Regent in der Kirche sey?

Gebe ich keine: denn nicht ich, sondern, wie Sie S. 6. und 7. schreiben, ein anderer, und

zwar

zwar noch junger Mönch hat in öffentlicher Gesellschaft behauptet, der christliche Regent als Regent sey nicht in der Kirche. Was demnach theils für theils wider diesen Satz im gegenwärtigen Gespräche vorgebracht wird, gehet mich nichts an. Das allein sage ich, daß gemeldter Satz einem Doppelsinn unterworfen sey, welcher, wenn er entwickelt wird, Sie und der junge Mönch glaublich auch übereinstimmen werden.

Der christliche Regent ist **als Regent** nicht in der Kirche, das ist, in Regierungsgeschäften, so weit diese nur als Staatshandlungen betrachtet werden; hat die Kirche dem Regenten nichts zu befehlen: denn in Rücksicht auf das Wohl des Staates ist er keiner menschlichen Gewalt unterworfen. Hat der junge Mönch diesen Satz in solchem Sinne verstanden; so hatte er recht: obschon die Gründe, so er S. 9., 14., und 16. beybringt, zum Beweise seiner Meynung gar nichts taugen.

Der christliche Regent **als Regent** ist in der Kirche, das ist, in Regierungsgeschäften, so weit diese als **moralisch gut** oder **bös** angesehen werden, stehet er **unter** der Gewalt der Kirche.

Wenn

Wenn er seine Rechte wider die göttliche Gesetze mißbraucht, so gebührt der Kirche die Macht selben zu ermahnen; im Falle der Widersetzlichkeit ihm mit geistlichen Strafen Anfangs zu drohen; und endlich, wenn die Drohungen fruchtlos gewesen, beynebens aber kein grösseres Uebel zu befürchten ist, selbe an ihm wirklich zu vollziehen. Hat der junge Mönch auch in diesem Verstande das Widerspiel behauptet, so hatte er unrecht.

Sind Sie, meine Herren Allgeuer, mit der kurzen Berichtigung, die ich über gemeldten Satz dieses jungen Mönchs gegeben, nicht zufrieden, so machen Sie das Weitere mit ihm selbst aus.

Antwort

auf die zweyte Frage,

Ob es wahr, daß, was dem Staate nützt, der Religion nicht könne schädlich seyn?

Bin ich keine schuldig: denn in meinem ganzen Buche wird man diesen Satz: **Was dem Staate im Zeitlichen nützt, das kann der Religion nicht schaden**, nicht antreffen. Zudem

er-

erinnere ich mich nicht, einen einzigen katholischen Schriftsteller gelesen zu haben, welcher selben ohne Einschränkung vertheidige. Doch will ich darüber eine Erläuterung geben nach der

Antwort
auf die dritte Frage,
Ob die Verordnungen der Kirche, welche wahrhaft das geistliche Beste des Staates zum Endzweck haben, schon allein darum von dem Regenten dörfen verworfen werden, weil er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich hält?

Zweyerley Religionspflichten giebs es, wesentliche nämlich, und zufällige. Wesentlich sind jene, derer Urheber GOtt selbst ist. Zufällig nenne ich diejenigen, welche uns von den Vorstehern der Kirche auferlegt werden. Z. B. daß man gewisse Zeiten auch dem äusserlichen Gottesdienste widme, dieß ist wesentliche; – daß man den Sonntag dazu bestimme, dieß ist nur zufällige Religionspflicht.

Wenn

Wenn die Rede ist von jenen Kirchenverordnungen, die nur zufällige Pflichten zum Gegenstande haben, so behaupte ich aus vollkommener Ueberzeugung, daß selbe, obschon das geistliche Beste des Staates ihr Endzweck ist, darum allein von dem Regenten dörfen verworfen werden, weil er selbe für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich zu seyn erachtet.

Den Beweis finde ich in ihrem eignen Gespräche S. 47. und 48., wo Sie schreiben: **Unsere heutigen Gelehrte sprechen also: „Die „Vorsteher der Kirche haben keine Gewalt „von Christo erhalten, etwas, was dem „Staate im Zeitlichen Verlurst bringet, zu „verordnen. Was aber dem Staate Ver„lurst bringt, oder nicht, habe der Regent „ausschliessungsweise zu entscheiden. Ent„scheidet er also nach gewissenhafter Ueber„legung, daß diese oder jene Verordnung „dem Staate im Zeitlichen Verlurst bringe, „so giebt sich von selbst, daß dergleichen „Verordnungen der Kirchenvorsteher ohne „Verbindlich- oder Gültigkeit sind.**

Ich nehme diesen Beweis für mich an. Der Mittelsatz hat seine Richtigkeit. Sie getrauen sich selbst nicht solches zu leugnen. Wenn dann der Vordersatz gleichfalls auf gewissem Grunde ruhet, so darf man an der Folge nicht mehr zweifeln. Auf dieses demnach kömmt es an, ob die Vorsteher der Kirche die Gewalt von Christo erhalten, Verordnungen zu machen, so dem Staate schaden. Ich sage: Nein; und beweise es.

Die Unterthanen des Staates müssen vermöge des Naturrechtes von allen Handlungen, so demselben schädlich sind, sich enthalten. Wenn demnach Christus den Bischöffen die Gewalt ertheilet hätte, solche Gesetze zu geben, derer Beobachtung mit Nachtheil des Staates verbunden ist, so könnten dergleichen Unterthanen zu solchen Handlungen, die ihnen durch das Naturrecht verbotten sind, angehalten werden. Welche Vernunft wird sich bereden, daß die Kirche eine so widersprechende Macht von Christo empfangen habe?

Was haben Sie, meine Herren Allgeuer, wider diesen Beweis einzuwenden? — **Was dem Staate im Zeitlichen Verlurst bringt,** sagt Hr. Pfarrer B S. 48., **können freylich die**

Vor-

Vorsteher der Kirche solang nicht verordnen, NB. als nicht eine solche zeitlichen Verlurst bringende Verordnung das geistlich und ewige Beste erheischet. — In diesem Falle also kann die Kirche ihre Glieder zu dem Staate schädlichen Handlungen verbinden? Und warum dieses? deswegen, so fährt er fort S. 49, weil ja das geistlich und ewige Beste immer dem zeitlichen Vortheile vorgehen darf; oder, wie er sich S. 37. ausdrücket, weil es ja wider alle gesunde Menschenvernunft läuft, daß, wenn zwo zusammentreffende Schädlichkeiten nicht zumal können vermieden werden, man in diesem Falle die geringere vor der grösseren vermeide. Je nun; ist nicht aber jene die grössere Schädlichkeit, welche den Menschen an der Seele, als die nur ihnen an ihren zeitlichen Gütern zugeht?

Ist es möglich, daß zween Pfarrer, denen die Religion so nahe am Herzen zu liegen scheint, so schlecht in den ersten Grundsätzen des Christenthums unterrichtet sind? O wie bedaure ich die arme Seelen derjenigen, so ihrer pfärrlichen Sorge anvertraut sind, wenn sie so auf der Kanzel oder

im Beichtstuhle lehren, wie Sie da schreiben. — Glauben Sie erstlich, meine Herren, es ereignen sich Fälle, in welchen das geistlich und ewige Beste erheische, daß man zufällige Religionshandlungen mit Nachtheile des Staates vornehme? Wenn dieses wahr ist, so darf im Dorfe, wo an Sonn- oder Feyertagen nur eine einzige H. Messe gelesen wird, Niemand zu Hause bleiben; keinem Kranken ist erlaubt, auch wenn es der Leibarzt zur Gesundheit für nothwendig hält, an gebottenen Fasttägen Fleisch zu essen; denn das Fasten und Messehören ist zum **geistlich und ewigen Besten** von der Kirche verordnet; entgegen das Fleischessen und die Besorgung des Hauses haben nur das zeitliche Wohl zum Ziel. Das Geistliche aber muß ja dem Zeitlichen vorgezogen werden.

Wie gefällt Ihnen diese Folge? Vermöge ihrer Grundsätzen müssen Sie selbe zulassen: und doch widerspricht sie der allgemeinen Meynung der Theologen, welche einstimmig lehren, daß die Kirche uns zur Beobachtung ihrer Gesetze, wenn diese mit unserm merklichen Nachtheile im Zeitlichen verbunden ist, nicht anhalten könne. — Man muß zwar die **zeitliche Schädlichkeit** vor der

geist-

geistlichen erwählen: dieß ist wahr: aber daß in dergleichen Fällen der geistliche Schaden so wohl als der zeitliche könne vermieden werden; dieß ist auch wahr. Der Kranke ißt am Freytage Fleisch; der Bauer bleibt am Sonntage zu Hause, und höret keine H. Messe: leiden sie dessentwegen Schaden an der Seele? Nein: denn sie erfüllen den Willen GOttes, welcher jenem die Erhaltung seiner Gesundheit; — diesem aber die Bewahrung seiner zeitlichen Habseligkeiten gebiethet, und zwar durch das Naturrecht, wider welches die kirchliche Gewalt nichts vermag. Folglich erheischt das geistlich und ewige Beste nicht, daß wir jene zufällige Verordnungen der Kirche befolgen, welche uns am Leibe, an der Ehre, an zeitlichen Gütern einen merklichen Schaden verursachen.

Die Kirche hat keine Gewalt, solche Gesetze zu machen, derer Erfüllung einzelnen Menschen zum grossen Nachtheil gereichet: und dennoch soll ihr die Macht gebühren, etwas, so dem Staate im Zeitlichen Verlurst bringet, zu verordnen? Wer ist so von der Vernunft verlassen, daß er dieses zugiebt?

Die göttliche Positivgesetze selbst fodern in solchen Fällen keinen Gehorsam von uns: und die Kirche soll sich diese Gewalt zueignen? Ein göttliches Gebott des neuen Gesetzes ist es, daß wir alle schwere Sünden, derer wir uns nach fleißiger Nachforschung bewußt sind, beichten. Nun stellen Sie sich ein Heer katholischer Soldaten vor. Unter diesen giebt es ohne Zweifel manche, derer Gewissen mit schweren Sünden beladen ist. Setzen wir, der General befehle ihnen jähling, sich fertig zu machen, dem Feinde eine Schlacht zu liefern. Ein jeder Soldat, weil er in Lebensgefahr kömmt, ist schuldig sich mit GOtt auszusöhnen. Muß der General alle zuvor beichten lassen, ehe sie mit dem Feinde zu schlagen anfangen? — Sie lachen, weil ich eine so ungeschickte Frage stelle. — Warum aber lachen Sie? Erheischet dann nicht das geistlich und ewige Beste der Soldaten, daß sie vor der Schlacht noch ihr Gewissen durch eine reumüthige Beicht reinigen? Das Vaterland läuft freylich Gefahr, durch diese Verweilung einen zeitlichen Schaden zu leiden: doch das ewige Heil geht dem Zeitlichen vor: nicht wahr, meine Herren? Nein, antworten Sie, Christus verlangt

langt in dergleichen Umständen keine vollständige Beicht, weil selbe ohne Schaden oder Gefahr des Staates nicht geschehen kann. Die Antwort ist gut; warum soll sie aber nicht vielmehr in zufälligen Kirchengesetzen gelten?

Auf ihre zween erste Beweise S. 37–40., weiter zu antworten, scheint mir unnöthig: denn Sie setzen immer voraus, es könne ohne Schaden der Seele nicht geschehen, daß man zufällige Kirchenverordnungen, wenn sie auch dem Staate schädlich sind, übertrette. Daß aber dieses Irrthum sey, habe ich einleuchtend schon dargethan. Zum Ueberfluß will ich Sie durch ein Beyspiel, so man fast in allen Kasuisten findet, überzeugen. Da liegt ein Kranker im Bette. Er hat einen Aufwärter nöthig. Es ist Sonntag. Ich frage: Darf der Aufwärter mit Unterlassung der H. Messe bey dem Kranken verbleiben?— Sie antworten: Ja.— Warum? – Das Naturrecht befiehlt es. – So muß dann der Aufwärter mit seinem geistlichen Schaden den zeitlichen Nutzen des Kranken befördern? – Nein: denn es ist nicht wahr, daß er sich in solchem Falle einen geistlichen Schaden zuzieht. Er erfüllet ja das

Gesetz der Natur, wider welches die kirchliche Verordnung ihn nicht verbinden kann: wie ist es dann möglich, daß er durch Vollziehung des Naturrechts seiner Seele Schaden zufüge? — Recht so, meine Herren: in diesem Falle sind wir hiemit einer Meynung.

Dieses Urtheil wollen wir itzt auf die vorliegende Frage anwenden. Die Kirche macht eine Verordnung, welche zwar das geistliche Beste des Staates zum Endzweck hat; der Regent aber hält selbe in Beziehung auf das Zeitliche seiner Unterthanen für schädlich. Sie fragen: darf er allein darum selbe verwerfen? — Ich antworte: Ja. — Warum? — Das Naturrecht befiehlt theils ihm, theils seinen Unterthanen, daß sie alles zeitliche Unheil, je nachdem ihre Kräften es zulassen, von dem Staate ablehnen. Darf also der Landesherr den zeitlichen Nutzen seiner Unterthanen mit ihrem geistlichen Schaden befördern? — Nein: denn es ist nicht wahr, daß er in solchem Falle ihnen einen geistlichen Schaden verursache. Sowohl er, als seine Unterthanen erfüllen ja das Gesetz der Natur, wider welches alle Kirchengesetze unkräftig sind. So ist es dann nicht möglich, daß sie dadurch

durch ihrer Seele schaden. Ist deme also, wie niemand leugnen kann; so müssen Sie mit mir eingestehen, daß der Regent die Verordnungen der Kirche, obschon sie das geistliche Beste des Staates wahrhaft zum Endzweck haben, darum allein schon verwerfen dürfe, weil er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich hält: gleichwie der Krankenwärter im vorigen Falle die heilige Messe darum allein unterlassen darf, weil der Kranke, die Gefahr eines zeitlichen Uebels abzuwenden, seiner Gegenwart bedarf. Dieses Letzte lassen Sie zu; warum nicht auch das Erste? Ist vielleicht an dem zeitlichen Wohl eines einzelnen Menschen mehr gelegen, als an dem Glücke des Staates?

Aus diesem erhellet genugsam die Schwäche ihres dritten Beweises S. 40. **Wenn die Regenten, sagen Sie, berechtiget sind, jene Gesetze der Kirche zu verwerfen, die sie als staatschädlich ansehen, so kann auch das nämliche thun ein jedweder einzelner Christ für seine Person.** — Ich antworte: Ja, auch einzelne Christen sind nicht schuldig die Gebotte der Kirchen zu halten, wenn die Vollziehung derselben ohne merklichem Nachtheil nicht geschehen

kann. Sie lassen ja dieses mit der ganzen christlichen Welt selbst zu, beym Kranken in Rücksicht auf das Fleischessen, bey dem Bauernvolk und Krankenwärter in Beziehung auf das Messehören an Sonn- oder Feyertagen. Sie haben deswegen nicht Ursache aufzurufen: **Welch eine elende Macht würde jene der Kirche seyn!** denn es folget nichts anders, als daß die Kirche durch zufällige Religionshandlungen Niemanden schaden könne. **Bey diesem Verhältnisse** aber, schreibt der Herr Pfarrer B, **dächte ich, wären weder Petrus, weder die übrigen Apostel vielen Dank dem Erlöser schuldig gewesen.** – Die Apostel, mein lieber Herr Pfarrer, waren nach dem Beyspiele Christi sanftmüthig und von Herzen demüthige Leute: sie waren nicht so herrschüchtig.

Doch, so spricht obgemeldter Herr Pfarrer S. 44., **es ist aus der Kirchengeschichte offenbar bekannt, daß sowohl die Apostel als ihre Nachfolger in den drey ersten Jahrhunderten Gesetze gemacht, die eitel politisch betrachtet für die Staaten mehr schädlich als vortheilhaft waren.**

Diese den Staaten schädliche Gesetze möchte ich sehen – Der Herr Allgeuer erzählet selbe:

Z. B. da sie, die Apostel nämlich und ihre Nachfolger, die 40tägige Fasten eingesetzet.

Daß es einzelne Personen gebe, denen die 40tägige Fasten an der Gesundheit schädlich seyn mag, das weiß ich. Daß sie manchem Staate in gewissen Umständen zum Nachtheil gereiche, das ist ebenfalls gewis. Doch in solchen Fällen will auch die Kirche ihre Glieder dazu nicht verbinden. Daß aber die 40tägige Fasten dem Staate allgemein schade, dieß ist ein Satz, den ich von einem altmodischen Pfarrer, wie Sie sich nennen, nicht erwartet hätte. Möchten Sie nicht eine staatitische Abhandlung davon schreiben? Ich wäre sehr begierig, theils ihre Gründe zu lesen, theils zu vernehmen, wie viel Anhänger ihrer seltenen Meynung Sie bekommen würden. So lange dieß nicht geschieht, werden Sie mir und tausend andern erlauben, von dem Widerspiel überzeugt zu bleiben.

Sie haben alle Sonntäge das Jahr hindurch zu feyern, das ist, von aller Handarbeit sich zu enthalten befohlen.

Auch

Auch die Sonntagsfeyer halten Sie für staatschädlich? das ist zu arg. Dieser Satz verdient eine neue Dissertation: ohne diese glaubt man Ihnen selben noch nicht. Ich hoffe, unsere Politiker werden von Ihnen belehret werden.

In den sogenannten apostolischen Kanonen wird den **Klerikern verbotten, sich weltlicher Geschäften anzunehmen.** Can. 6., nicht 7., wie Sie zitiren.

O wie dumm müssen bisher die Staatsräthe der Könige gewesen seyn! Sie glaubten, es sey dem Staate gar nicht nützlich, wenn die Kleriker sich mit weltlichen Geschäften abgeben. Heut zeigen sich zween Staatsmänner, welche behaupten, es schade dem Staate, daß man den Klerikern verbotten habe, sich in weltliche Händel zu mischen. Sie sind altmodische Pfarrer im Allgeu: die müssen es, ihrem geistlichen Beruf gemäß, besser wissen, als alle alt- und neumodische Staatsräthe.

Die Kleriker sollen keine Bürgschaft leisten. Can. 19. nicht 20.

Diese Verordnung ist doch dem Staate schädlich? — Warum? — Vielleicht deswegen, weil

die

die Kleriker durch Bürgschaften in weltliche Händel verwickelt würden, welches doch nach ihrer wohlweisen Meynung, zum Nutzen des Staates vieles beyträgt! – Oder, weil es ausser den Klerikern wenige gab, die Bürgen werden konnten? — Dieß wäre eine hinlängliche Ursache, warum dieser Kanon zum Nachtheil des Staates hätte gereichen können. Ist es aber wahr, daß selbiger Zeit an weltlichen Bürgen so grosser Mangel gewesen?—Die Geschichte spricht nichts davon. Wenigstens lesen wir nirgends, daß die weltliche Obrigkeit den Klerikern die Bürgschaftsleistung befohlen: welches ohne Zweifel geschehen wäre, wenn man das kirchliche Verbot für staatschädlich erkannt hätte.

Die Kleriker sollen kein Geld auf den Zins anleihen. Can. 43., nicht 44.. Sie sind sehr unglücklich im Zitiren!

Der Kanon ist nicht getreu ins Deutsche übersetzet: Es soll heissen: Die Kleriker sollen von ihren Schuldnern keine Zinse fodern. Folglich war den Klerikern nicht verbotten, Geld auszuleihen; sondern des ausgeliehenen Geldes halber Zinse zu fodern, das war ihnen untersagt. Meynen Sie dann, es sey

dem

dem Staate schädlich, wenn Sie Geld ausleihen, ohne daß Sie von ihren Schuldnern einen Zins fodern? — Sie haben doch wunderliche Grillen in ihrem altmodischen Gehirne, wenn Sie dieses glauben.

Die Kleriker sollen in keinem öffentlichen Gasthause, ausser den Reisen, einige Speisen sich bereiten lassen. Can. 53.

Wie? Auch diesen Kanon halten Sie für staatschädlich? Wenn dieses wahr ist, so verwundere ich mich nicht mehr, warum die müssigen Geistliche so gerne in den Wirthshäusern sich aufhalten: sie wollen nämlich, da sie ohnedem der Kirche wenig nützen, dem Staate doch nicht schaden. Bey dergleichen Klerikern wird ihre Meynung Beyfall finden: Männer aber, welche das gegenseitige Verhältniß des Staates und der Kirche kennen, lachen darüber.

In dem Konzilium zu Elvira in Spanien zu Anfang des 4ten Jahrhunderts ward verordnet, man solle **die christliche Mägdchen, ob sie schon wegen ihrer Menge nicht alle an rechtgläubige Männer getraut werden könnten, weder an Heyden, weder an Ketzer verheurathen.** Can. 15. & 16.

Die-

Diese zwey Gesetze möchten etwa dem Staate nachtheilig gewesen seyn: was sie aber verordneten, war schon von GOtt verbotten, daß nämlich Niemand der Gefahr zu sündigen sich aussetzen soll. Also haben die Bischöffe dieses Konziliums nichts Zufälliges zum Nachtheil des Staates verordnet.

In eben diesem Konzilium ward befohlen, **kein Magistratamt zu versehen.** Can. 56. Dieser Kanon ist falsch übersetzet: Es wird den Christen nicht ein jedes Magistratamt verbotten: sondern den Magistratspersonen wird jenes Jahr, in welchem sie das Duumvirat verwalten, die kirchliche Gemeinschaft untersagt. Und warum? Wegen der fast unvermeidlichlichen Nothwendigkeit zu sündigen, welche dazumal bey der noch so grossen Menge der Heyden mit diesem Amte verknüpft war. Karl Ludwig Richard in seiner Analysi Conciliorum schreibt über gemeldten Kanon: His Magistratibus Patres interdicunt Ecclesiæ aditum, quoad officio fungerentur: quia fere nonnisi per turpes demissiones, indignasque assentationes eo perveniebant. Præterea fieri ægre poterat, utne plura in obeundo mu-

munere contra justitiam patrarent, leges usus-que Evangelio repugnantes secuti. Denique prope ineluctabili necessitati suberant, ut populo spectacula exhiberent, ethnicarumque ceremoniarum participes fierent. Dieses Kirchengesetz hat demnach ebenfalls ein göttliches Verbott zum Gegenstand.

Wo ist itzt jene Kirchengeschichte, aus welcher, wie Sie S. 44. & 45. sagen, offenbar bekannt ist, daß sowohl die Apostel als ihre Nachfolger in den drey ersten Jahrhunderten Gesetze gemacht, die eitel politisch betrachtet, für die Staaten mehr schädlich als vortheilhaft waren?

Mich in die Enge zu treiben, stellet der Hr. Pfarrer B S. 41. folgende Fragen: Wenn der Regent die Verordnungen der Kirche deswegen verwerfen darf, weil er selbe für staatschädlich hält; Waren die Christen in den ersten drey hundert Jahren nicht im Gewissen verpflichtet, besagte Kirchengesetze vor ihrer Erfüllung dem Regenten anzuzeigen, um nicht etwann durch die Beobachtung derselben dem Staate schädlich zu werden? —

Nein

Nein: zu dergleichen Anzeigung waren sie im Gewissen nicht verpflichtet: denn der Kaiser hatte dazumals selbe noch nicht gefodert. Wie konnten sie aber wissen, daß die ihnen gegebenen Gesetze nicht dem Staate schädlich wären? Hätten unsere heutigen Aufgeklärten zu jenen ersten Zeiten des Christenthums gelebt, würden sie sicher einer zu dem andern gesprochen haben: „Die „Gesetze unserer Geistlichen Vorsteher verbin„den uns so schlechter Dingen nicht: zuerst „muß sie der Regent auch einsehen, sie „begnehmigen, und daß sie dem Staate „unschädlich seyn, erklären." — Sie betrügen sich, Herr Pfarrer: nicht, wie Sie sich einbilden; sondern so hätten diese Männer geredet: „Die zufälligen Gesetze der Kirche verbinden uns, „solange der Kaiser sie nicht als staatschädlich „verwirft. Thut er dieses; so verbinden uns „selbe nicht mehr: denn wir sind schuldig dem „Landesherrn zu gehorsamen, so lange er uns „nichts wider die Gebotte GOttes befiehlt.

Was haben Sie, meine hochwürdige Herren, wider diese Rede einzuwenden? Ich finde nichts darinn, was den göttlichen Gesetzen zuwider ist.

Es wird in selber die Gewalt der Kirche so gerettet, daß auch dem Kaiser gegeben wird, was ihm gebührt.

Aus dem, was ich bisher gesagt, gebe ich nun die versprochene Erläuterung über die zweyte Frage, so die zween altmodische Pfarrer vorbringen, ob es nämlich wahr, daß, was dem Staate nützt, der Religion nicht könne schädlich seyn?

Was dem Staate nützt, kann der Religion nicht schädlich seyn. Dieser Satz, wenn er in uneingeschränkter Bedeutung genommen wird, ist falsch. Denn nicht alles, was dem Staate nützt, ist unschädlich für die Religion. Ein ungerechter Krieg kann dem Staate sehr grossen Nutzen verschaffen: ist selber dessentwegen nicht schädlich für die Religion? Setzen wir, ein christlicher Monarch begünstige durch ein Gesetze die Vielweiberey, um die nothwendige Bevölkerung zu befördern: diese Verordnung würde in dergleichem Falle dem Staate sehr nützlich seyn: könnte aber selbe ohne Nachtheil der christlichen Religion in Vollziehung gebracht werden? — Kein Katholik wird dieses behaupten.

Was

Was dem Staate nützt, und von GOtt nicht verbotten ist, das kann der Religion nicht schaden. Ist wohl dieser Satz mit der beygelegten Einschränkung zu verwerfen? Ich sage: Nein. Denn, was der Religion schädlich ist, das hat GOtt ganz gewis schon verbotten: folglich können jene Handlungen, so dem Staate zum Nutzen gereichen, wenn sie von GOtt nicht verbotten sind, der Religion keinen Schaden zufügen. Oder, damit ich vielleicht noch klärer mich ausdrücke: Was die Religion nicht verbietet, kann ihr nicht schaden. Nun aber die Beförderung des zeitlichen Nutzens der Staaten, so lang selbe ohne Uebertrettung der göttlichen Gesetze geschieht, wird von der Religion nicht nur allein nicht verbotten, sondern auch sogar befohlen. Mithin kann eine solche Beförderung der Religion nicht schädlich seyn.

In diesem Verstande läßt erwehnten Satz der Hr. Pfarrer A selbst zu, wenn er einsehen will, was er S. *26.* schreibt. **Es ist wahr**, sagt er dort, **daß die Religion die Beförderung des zeitlichen Nutzens der Staaten nirgends verbiete, so lange diese Beförderung**

geschieht ohne Nachtheil der grösseren Ehre GOttes, der Erreichung der christlichen Vollkommenheit, und mehrerer Sicherheit des ewigen Heils; das ist, so lange diese Beförderung geschieht ohne Uebertrettung der göttlichen Gesetze: denn diese verbieten ja alles, was ohne Nachtheil der grösseren Ehre GOttes u. s. w. nicht geschehen kann: weil wir nämlich vermöge des Naturrechts das grössere Gut dem kleineren vorzuziehen im Gewissen verpflichtet sind. Aus den eignen Worten meiner Gegner, folget hiemit, daß alles, was dem Staate nützt, wenn es den göttlichen Gesetzen nicht widerstrebet, der Religion unschädlich sey.

Wenn Sie, hochwürdige Herren, die bisher beygebrachte Gründe noch nicht verstehen wollen; wenn Sie sich noch getrauen zu sagen, daß so eine Lehre nichts sey, als eitle Schmeicheley niderträchtiger Wohldiener, denen ihre Seele feil ist um die Gnade der Fürsten, wie Sie S. 33. auf diejenige, so ihrer sogenannten altmodischen Meynung nicht beystimmen, herabzuschimpfen sich erfrechen; so ist es billig, daß man mit geringer Veränderung, wider Sie jene Worte

an=

anwende, in welche Sie wider ihre Gegner im enthusiastischen Eifer S. 42. ausgebrochen.

Grosser GOtt! wie weit seyd ihr zween Herren Allgeuer, mit euerm Anhange, von den **Gesinnungen und Betragen** der ersten christlichen Lehrer **abgegangen! und doch stellet Ihr euch an, als wenn ihr alles nach dem alten Fuß einrichten wolltet. Wehe euch Gesetzgelehrten! denn ihr habt den Schlüssel der Erkanntniß weggenommen: ihr selbst seyd nicht hineingegangen, und habt noch andern gewehrt, die hineingehen wollten.** Ihr habt die Religion JEsu Christi mehr durch prächtige Tempel, durch reichliche Opfer, durch zahlreiche **Einkünften der Geistlichkeit**, als durch die evangelische Einfalt und Reinigkeit der Sitten zu verherrlichen gesucht. Nicht so hat JEsus Christus; nicht so haben die Apostel; nicht so die Bischöffe der ersten Kirche entweder gelehret, oder gehandelt. Ihr habt S. 43. & 44. die Pflichten des neuen Gesetzes von dem Mosaischen hergeleitet, da Ihr aus den Gebotten der Jüdischen Religion **von den Erstlingen, von den Feyertagen, von dem Gericht der Aussätzigen,**

von den Reinigungen, von den Gaben, von den Gelübden, von der Seelenlösung und von dem Unterhalt des Tempels auf die Gesinnungen GOttes in Beziehung auf die christliche Religion gefolgeret. Wisset Ihr dann nicht, daß das Mosaische Gesetz abgewürdiget sey? . . .

Wenn Sie, hochwürdige Herren Gegner, wider mich wiederum schreiben wollen, so bitte ich Sie, studieren Sie zuvor das allgemeine Staatsrecht; wie auch die Religion JEsu Christi; diese aber nicht aus scholastischen Theologen, sondern aus dem Evangelium, und übrigen Schriften der Apostel, Durch das erste Studium werden Sie lernen, was dem Staate; — durch das zweyte, was der Kirche nach der weisesten Anordnung GOttes gehöret. Folgen Sie meinem Rathe nicht, so werden Sie zwar auf mich schimpfen; niemal aber meine Gründe widerlegen können; kurz Sie werden lästern, was Sie nicht verstehen: Quæcunque ignorant, blasphemant. Epist. Judæ V. 10.

Ant-

Antwort

auf das

Etwas

an

P. Philibert Obernetter 2c.

Aufrichtigster Freund meiner Person, Erzfeind meiner Lehre, steifer Liebhaber der Wahrheit!

So unterschreiben Sie sich S. 40. in dem Briefe, den Sie durch öffentlichen Druck an mich erlassen. Unter anderen Ehrentiteln kenne ich Sie nicht.

Obwohl ich **nicht verbunden** bin, Ihnen **zu eröffnen**, warum ich erst voriges Jahre **Anleitungen zum Kirchenrechte in das Publikum hinausgeschicket**: S. 3. & 4. so bekenne ich doch nicht nur Ihnen, sondern auch dem Publikum ohne Scheu, daß mir meine Kenntnisse zur solchen Unternehmung früher noch nicht hinreichend schienen. Dieß ist die wahre Ursache, so mich bis in das neunte Jahr meines kanonischen Lehramts zurückgehalten. Vielleicht wäre ihr **Etwas** an mich gar niemal zum Vorschein gekommen, wenn auch Sie ihre kanonische Wissenschaft genauer abgemessen hätten.

Ich

Ich habe mein Werk in den Druck gegeben, um das ungegründete Vorurtheil von Ordensleuten, und besonders von Mendikanten abzulehnen, als wenn von diesen keine gesunde kirchische Rechtsgelehrsamkeit zu erwarten wäre: dieß scheinet Ihnen den Werth meines Werks um ein merkliches herabzusetzen. Warum dieses? — Weil es, meiner eigenen Sage nach, weder aus reiner Wahrheitsliebe, weder aus der Absicht gemeinnützlich zu werden, an das Licht getretten S. 4.

Nirgends sage ich dieses, mein Herr Gegner. Warum berufen Sie sich dann auf meine eigene Sage. — Es folget aber aus meinen Worten. — Seye es: sage ich es deswegen? — Aus ihren Worten folget, daß Sie ein Lüg... seyen: sagen Sie es dessentwegen selbst? — Nein: es ist nur ein augenscheinliche Folge. Denn wer schreibet, ich sage etwas, so ich nicht sage, der ist ein Lügner. Nun aber Sie schreiben: ich sage, mein Buch sey nicht aus reiner Wahrheitsliebe rc. in Druck gegeben worden, welches ich doch nirgends sage. Also sind Sie ein Lüg... Ich

 sage

sage dieses nicht; ich folgere es nur. Ist ihre Folgerung wider mich auch so offenbar? — Ich schrieb in meiner Vorrede, ich habe mein Werk drucken lassen, um ein gewisses Vorurtheil von den Ordensleuten, besonders von den Mendikanten, abzulehnen. Folget daraus, daß die Wahrheitsliebe keinen Antheil in meiner Unternehmung gehabt? Muß ich dann die *reine* Wahrheitsliebe ablegen, wenn ich zur Ehre der Ordensleute ein Buch drucken lasse? Sind diese zwey Absichten dermassen einander entgegengesetzt, daß, wenn man eine behauptet, eben dadurch die andere leugnet? So räsonirt kein Philosoph; sondern ein liebloser **Splitterrichter.**

Sie lasen meine Anleitungen mit so unbefangenem Gemüthe, als ich immer von einem meiner Leser mir wünschen mag. S. 5. — Dieß kann ich Ihnen nicht glauben, obwohl Sie sich einen **grauen und geradeweg denkenden Allgeuer** nennen: denn bey Lesung meiner Vorrede faßten Sie ja schon wider mich das ungegründete, und mithin freventliche Vorurtheil, daß ich nicht aus Liebe der Wahrheit zu Werk gegangen. Heißt das **mit unbefangenem Gemüthe** ein

Buch

Buch lesen? — So unbefangene Leser wünsche ich mir nicht.

Sie fanden in meinem Werke nicht allemal die Wahrheit. S. 5. Das ist, Ihre Meynungen fanden Sie nicht allemal in meinem Werke: dieß mag seyn. Ob aber ihre Meynungen allemal Wahrheit sind? — Davon möchte ich überzeugt werden. Thun Sie dieses; so werde ich alle Sätze, denen Sie widersprechen, als falsch wiederrufen: ja, ehe ich den zweyten Theil des geistlichen Rechts drucken lasse, werde ich selbes Ihnen zur freyen Prüfung überschicken.

Nach und nach mag es geschehen, daß Sie alle jene Sätze in Freundschaft bezeichnen, die mir, nach ihrem Urtheil wenigst, gewis nicht die Wahrheit, sondern die zugrosse Ehrliebe gegen meinen Orden, oder etwann gar das reitzvolle, *Est aliquid digito monstrari, & dicier: Hic est*, ganz unvermerkt abgedrungen hat. S. 6.

Ergötzen Sie doch bald das Publikum mit Bezeichnung dieser Sätze: damit man die Bewegursache wisse, wodurch mir selbe, und zwar unvermerkt, abgedrungen worden. Denn

ei-

einem Manne, dem die innerlichen und sogar unvermerkten Triebe fremder Handlungen **gewis** bekannt sind, dem muß man glauben. Die **grauen Allgeuer**, besonders wenn sie **steife Liebhaber der Wahrheit** sind, wissen nämlich mehr als andere Leute.

Für diesmal nehmen Sie nur einen meiner Sätze zum Augenmerk; einen solchen aber, der heut zu Tage von äusserster Wichtigkeit ist, nämlich, **das** *jus placiti regii.* S. 6.

Dieser Satz ist nicht nur **heut zu Tage**, sondern war allezeit von gröster Wichtigkeit. Wollte GOtt, die Könige hätten in den finsteren Zeiten dieses Recht immer ausgeübet! Vielleicht wäre Deutschland durch keine so scheußliche Kirchenspaltung getrennet worden. — Nun, welche sind dann die Gründe, mit welchen Sie **das Genehmhaltungsrecht des Monarchen in Bezug auf die kirchischen Verordnungen** widerlegen wollen? S. 6.

Ich sage in meinem Buche §. 810. Lit. c. Für das erste können die Bischöffe nicht wissen, was nach Umstand der Sachen für die Staaten

vor-

verträglich, oder schadbringend ist; und so hat ja der Landesfürst vernünftig zu sorgen, ob ihre Verordnung nicht staatschädlich seyn möchte. Für das zweyte liefern ja die Kirchengeschichten eine Menge unseliger Beyspiele, daß die Bischöffe, besonders die Päbste die Gränzen ihrer Gewalt nicht ohne grösten Nachtheil der Staaten überschritten. Der Regent hat folgsam die billigste Ursach, auf ihre Verfügungen aufmerksam zu seyn, und ehe er sie nicht begnehmiget hat, nicht vorgehen zu lassen.

Auf diesen meinen Beweis, den Sie getreu S. 12. in das Deutsche übersetzet, stellen Sie S. 13. diese Frage an mich: **Folget wohl aus dem, weil nicht alle Bischöffe Staatskluge sind, daß eben darum eine nächste oder nahe Gefahr obwalte, sie möchten staatsschädliche Dinge verordnen?**

Warum verdrehen Sie meine Worte? Geziemt sich dieses für einen **steifen Liebhaber der Wahrheit?** Ich zog diese Folge nicht aus dem, **weil nicht alle Bischöffe Staatskluge sind.** Ich sagte: „Die Bischöffe wissen nicht, was „nach Verschiedenheit der Umstände dem Staate

„ ent-

„ entweder nützlich oder schädlich sey. Zudem „ haben ihre Verordnungen nur gar zu oft dem „ Staate schon sehr grossen Schaden zugefüget. „ Also hat der Staat von den bischöflichen Ver„ fügungen, wenn sie ohne vorgehende Einsicht „ des Landesherrn promulgirt werden, sich billig „ eines Schadens zu befahren." So schloß ich. Ist diese Folge nicht richtig? — Sie sind krank. Sie rufen einen Leibarzt. Sie wissen, daß dieser ihre Krankheit nicht verstehe. Beyneben ist bekannt, daß er schon sehr viele in ähnlichen Umständen in das Grab gelieferet. Halten Sie es nicht für gefährlich, ihre Gesundheit einem solchen Manne anzuvertrauen? — Passet diese Gleichniß nicht? Was haben Sie dawider einzuwenden?

Die Apostel, sagen Sie, steifer Herr S. 13. & 14., waren gewis keine Staatsmänner: ungeachtet dessen machten sie viele, recht viele Verordnungen, aus welchen allen jedoch nicht eine bezeichnet kann werden, die dem weltlichen Staate wäre schädlich gewesen. Die unmittelbare Nachfolger der Apostel waren wieder die wenigsten an der Zahl, die die Staatskunde besassen; doch übten

sie

sie immer, wie Niemand kann leugnen, ihre gesetzgebende Macht, und zwar ohne Anfrage und Plazetum der Fürsten ohne geringste Staatsschädlichkeit aus. In den uns nähern, und gegenwärtigen Jahren, welche waren jene Päbste und Bischöffe, oder welche sind es dermal, auf die die Regenten mit Grunde ein Mißtrauen gesetzt, oder itzt wirklich zu setzen Ursache finden? Fanatismus ist also, so schliessen: Die Bischöffe wissen nicht, was nach Umstand der Sachen dem Staate oder vorträglich oder nachtheilich ist: der Regent hat folgsam Ursache genug zu besorgen, sie möchten verfügen, was dem Staate schädlich seyn dürfte.

In diesen angeführten Worten habe ich etliche Stücke zu rügen; und zwar

Erstens nimmt es mich Wunder, daß Sie mit den zweenen altmodischen Pfarrern im Allgeu so wenig übereinstimmen. Diese sagten in ihrem zweyten Gespräche S. 44. & 45., so wohl die Apostel als ihre Nachfolger in den drey ersten Jahrhunderten haben Gesetze gemacht,

die

die eitel politisch betrachtet, für die Staaten mehr schädlich als vortheilhaft waren: Sie aber schreiben hier gerade das Widerspiel. Ich hätte geglaubt, Sie sollten besser miteinander übereinskommen.

Zweytens bin ich zwar ihrer Meynung, daß **die Apostel, und ihre unmittelbare Nachfolger kirchliche Verordnungen gemacht haben.** Aber **viele, recht viele** dergleichen **Verordnungen** finde ich nicht. Wo haben dann Sie es gefunden? — Vielleicht in den sogenannten Canonibus und Constitutionibus apostolicis? — Soll ich mir vorstellen, es sey Ihnen unbekannt, daß selbe von den gelehrtesten Männern für unächt gehalten werden? — Nein: für so unwissend erkenne ich Sie nicht? —

Drittens: die Apostel und ihre unmittelbare Nachfolger haben Kirchengesetze ergehen lassen, ohne **das Plazetum der Fürsten zu begehren:** dieß ist wahr. Was folgt daraus? — Sollen vielleicht dessentwegen die itzige Bischöffe nicht schuldig seyn um selbes die Ansuchung zu machen? — Nein: dieß läßt sich nicht folgern. — Die Apostel ꝛc. thaten es nicht, weil sie nämlich noch

kei-

keinen fürstlichen Befehl hatten, solches zu thun. Itzt fodern die Fürsten, es soll kein Kirchengesetz in ihrem Staate ohne ihre Erlaubniß publizirt werden: folget nun dennoch, daß unsere Bischöffe ihre Verordnungen der fürstlichen Einsicht vorzulegen nicht verbunden seyen? — Oder haben vielleicht die itzige Fürsten das Recht nicht solches zu befehlen, weil die heydnische Kaiser es nicht gethan? — Unvergleichlich gefolgert! — Wenn Sie, mein Herr, das allgemeine Staatsrecht verstünden, so würden Sie wissen, daß die Majestätsrechte vom Regenten, wenn er selbe auch bisher niemal ausgeübet hätte, dennoch niemal können getrennt werden. Mithin muß man zuvor beweisen, daß das jus placiti regii kein Majestätsrecht sey. — Wenn es aber ein solches Recht wäre, warum haben die heydnische Kaiser selbes nicht ausgeübet? — Bin ich dann schuldig, Ihnen von dem Thun und Lassen der abgöttischen Monarchen Rechenschaft zu geben? — Entweder verfolgten sie die christliche Religion, oder duldeten dieselbe. Im ersten Falle machten sie ja den greulichsten Mißbrauch von erwehntem Rechte. Im zweyten, hielten sie den Gebrauch desselben für

unnöthig: weil die Apostel und ihre erste Nachfolger ihnen dazu gar nicht Anlaß gaben. Denn diese haben zwar

Viertens Kirchensatzungen errichtet, aber ungleich weniger, als die Bischöffe späterer Zeiten. Zudem nur solche, welche, wie Sie selbst eingestehen, in die Angelegenheiten des Staates keinen schädlichen Einfluß hatten. Die erste Glaubensprediger nämlich, obschon sie keine Staatsmänner waren, sind dennoch mit gröster Sorgfalt darauf bedacht gewesen, daß sie die christliche Religion durch zufällige Verfügungen bey den weltlichen Obrigkeiten nicht verdächtig machten. Aber die Umstände haben sich geändert. Die Religion JEsu Christi, welche bisher unter dem Drucke war, stieg mit dem Kaiser Konstantin auf den Thron, und wurde die herrschende. Mit dem prächtigen Wachsthum der Kirche wuchsen die Mißbräuche. Wider diese machte man neue Verordnungen, derer **viele, recht viele** ohne Schaden des Staates nicht konnten beobachtet werden. Dessen ohngeacht fragen Sie ganz dreist

Fünftens, welche jene **Päbste und Bischöffe in den uns näheren Jahren gewesen,**

auf

auf die die Regenten mit Grunde ein Mißtrauen gesezt, oder izt wirklich zu setzen Ursache finden.

Sechstens, wenn ich eine Menge päbst- und bischöflicher Verordnungen anzeige, welche beyläufig vom 11ten Jahrhundert her dem Staate schädlich waren; werden Sie noch fortfahren, so höflich zu seyn, mich einen Fanatiker zu heissen, weil ich sage, die Regenten haben Ursache genug zu besorgen, die Päbste und Bischöffe möchten verfügen, was dem Staate schädlich seyn dürfte?

Sie sind so kühn, mich herauszufodern S. 14. und 15., daß ich Ihnen die Päbste und Bischöffe nenne, so dem Staate recht merklich geschadet haben. Sind Sie dann gar so fremd in der Kirchengeschichte, daß Ihnen die bekanntesten Sachen noch unbekannt sind! Wissen Sie nichts von den römischen Kanzleyregeln, Dispensationen, Reservazionen, die schon etliche hundert Jahre her das Geld ausser Land schleppen? Ist das nicht dem Staate schädlich? Haben Sie nichts gelesen von den Zerrüttungen des Reichs, welche Gregor der VIIte, und Innozenz der IVte

verursachet, da sie sich unterfiengen, römische Kaiser, jener zwar Heinrichen, dieser aber Friedrichen, abzusetzen?

Schlagen Sie in dem Corpus juris canonici nach: dort werden Sie finden C. 34. de elect. wo Innozenz der IIIte sich die Gewalt zueignet, die Wahl des Kaisers zu prüfen; C. 2. de sentent. & re jud. wo Innozenz der IVte behauptet, der Pabst sey befugt, Könige abzusetzen; Clement. 2. eod. wo Klemens der Vte sich der Oberherrschaft über das römische Reich anmaßt; Extrav. Joann. XXII. ne Sede vacante, wo dieser Pabst vorgiebt, die Macht, so er in der Person des H. Petrus von GOtt empfangen, erstrecke sich sowohl auf das irdische als auf das himmlische Reich, terreni simul & cælestis Imperii jura. Derowegen donnert er auch den Bannfluch über jene herab, welche bey erledigten Kaiserthrone ohne Erlaubnisse des römischen Stuhls sich Reichsverweser nennen lassen. — Welch schädliche Unruhen hat nicht Bonifacius der VIIIte in Frankreich durch seine berüchtigte zwo Bullen angezettelt? In der ersten, Clericis laicos. verbietet er sogar den Königen unter Strafe des Kirchenbannes, von

den

den zeitlichen Gütern der Kirche und Klöster Abgaben zu fodern; in der zweyten, Unam sanctam., lehret er, die irdische Macht der Könige hange vom römischen Pabste ab; ja er unterstehet sich zu definiren, daß diese seine Lehre ohne Verlust der Seligkeit nicht könne geleugnet werden. Klemens der Vte hat zwar erkläret, die letzte Bulle solle dem französischen Könige und seinem Reiche zu keinem Nachtheil gereichen, C. 2. de privileg. inter extrav. com.; und die erste gänzlich wiederrufen, Clement. unic. de immun. Eccles. doch stehen beyde noch in dem Corpus juris; diese zwar, C. 3. de immun. Eccl. in 6.; jene aber C. 1. de M. & O. inter extrav. comm.

Verlangen Sie, mein Herr, noch mehrere dergleichen päbstliche Verordnungen? Ich könnte noch viele aus erwehntem Corpus juris canonici: besonders aus den sogenannten Dekretalen, anführen. Diese Zahl würde noch merklich anwachsen, wenn ich aus dem grossen römischen Bullarium wollte Auszüge machen. Glauben Sie mir nicht, so lassen Sie sich belieben, selbst nachzublättern: die Wahrheit meiner Worte wird sich Ihnen am hellen Mittage zeigen. Die einzige

Nachtmahlsbulle – welch staatschädliche Sätze enthält sie nicht? Und doch ward sie etliche hundert Jahre her jährlich mit gröster Feyerlichkeit von den römischen Päbsten promulgirt: bis endlich Klemens der XIV. von dieser Gewohnheit abgestanden.

Sie fodern weiter von mir S. 15, ich soll Ihnen die Bischöffe nennen, die oder in Synoden oder ausser diesen Gesetze gemacht, so dem Staate schädlich gewesen. Ich hoffe, Sie werden zufrieden seyn, wenn ich Ihnen nur die allgemeine Konzilien vor Augen stelle.

Das IIIte Lateranische Konzilium spricht Can. 14. über jene weltliche Richter den Kirchenbann, welche sich unterstehen, geistliche Personen vor ihren Gerichtshof zu fodern. — Can. 19. verbietet es unter obgemeldter Strafe den weltlichen Obrigkeiten, die Kirchengüter ohne Erlaubnisse des Bischofs mit Steuern zu belegen.

Das IVte Lateranische Konzilium befiehlt Can. 3., daß alle weltliche Herrschaften sich eydlich verpflichten sollen, alle Ketzer aus ihrem Gebiethe zu vertreiben; die solches nicht thun, sollen exkommunizirt, und ihres Landes beraubet werden.

Can.

Can. 44. heißt es, die weltliche Macht erstrecke sich gar nicht über die Kirchengüter: in Rucksicht derer haben die Layen der Kirche nichts zu befehlen; nur gehorsamen müssen sie.

Das Vte Lateranische Konzilium Seff. 9. supponirt als eine schon ausgemachte Wahrheit, daß der Pabst vollkommene Gewalt habe über alle Kirchengüter; daß den Fürsten vermöge des göttlichen Gesetzes verbotten sey in die Verwaltung derselben sich zu mischen; daß die zeitliche Immunität geistlicher Personen aus dem göttlichen Rechte herfliesse.

Das allgemeine Konzilium zu Trient verbiethet Seff. 4. und 25. cap. 3. de reform. gewisse Handlungen unter Geldstrafe; ja verordnet sogar, daß Kaiser und Könige, welche einen Zweykampf in ihrem Lande gestatten, nicht nur allein exkommunizirt, sondern auch ihrer weltlichen Herrschaft beraubt seyn sollen.

Begehren Sie noch von mir, ich solle Ihnen Päbste und Bischöffe zeigen, derer Verordnungen dem Staate schädlich waren? — Vielleicht wenden Sie mir ein, wie ich aus ihren Worten S. 15. abnehme, der Schaden, so aus obgemeldten

Verfügungen entstand, sey entweder nicht wahrhaft, oder wenigstens nicht gewis widerrechtlich.— Wie? wenn man die Rechte der Landesfürsten schmälert; wenn man diese einer fremden Macht zueignet; wenn man ungeheure Geldsummen dem Staate entzieht; wenn man die Unterthanen vom geschwornen Gehorsam loszählet; wenn man ganze Königreiche durch innerliche Unruhen zerrüttet; wenn man endlich Könige vom Throne stürzt; sollen dergleichen Satzungen dem Staate keinen wahrhaften Schaden zufügen, oder soll dieser etwa nicht widerrechtlich seyn? Wo, wann hat der weiseste Stifter der christlichen Religion seinen Statthaltern, den Bischöffen, eine dem Staate nachtheilige Gewalt gegeben? Hinweg mit dieser abentheuerlichen Lehre! Die wahre Religion kann dem Staate nicht schaden. Wie gewis es demnach ist, daß die christliche Religion die wahre sey, so gewis ist es, daß dergleichen Schade widerrechtlich gewesen.

Verändern sich aber nicht die Zeiten und Umstände? So fragen Sie S. 15. — Ja, sie verändern sich; aber es giebt öfters Umstände, die etlich hundert Jahre dauern. So lange der

Pabst

Pabst und andere Bischöffe auf den Grundsätzen, die aus ihren Bullen und allgemeinen Konzilien angezogen werden, beharren; so lange Barklays Abhandlung von der Macht des Pabsts über die Könige, Van-Espens Kirchenrecht, des Abbts Fleury Anleitungen zum Kirchenrecht, Lochstein von der Kirchenimmunität in zeitlichen Dingen, und andere dergleichen Schriftsteller in dem römischen Verzeichnisse verbottener Bücher stehen; so lange Bellarmin, Mammachius, und andere Dekretalisten so viele Anhänger bey den bischöflichen Kurien noch haben; so lange, sage ich, können **die Regenten mit vernünftigem Grunde auf die kirchliche Verordnungen noch mißtrauisch seyn**: denn so lange darf man noch billig zweifeln, ob selbe nichts enthalten, wovon der Staat eines Schadens sich zu befahren habe; nicht zwar deswegen, als **dächten** die Päbste oder Bischöffe fremden Staaten **zu schaden**, - denn so **vermessen** bin ich, auch ihrer Meynung nach, **nicht** S. 16 — sondern, weil man dort, wo die Kirchengesetze ausgefertiget werden, von den gefährlichen Grundsätzen der Dekretalisten noch nicht abweichen will.

Aber S. 17. erschrecken Sie mich fast, da Sie mir einen Knoten vorlegen, bey welchem, wie Sie glauben, es gewis schwer halten wird, bis ich selben gründlich, und nicht wider mich selbst und mein Systeme auflösen werde. Gewis ist, so sprechen Sie, aus der Geschichte, daß die Regenten schon vielmal, recht vielmal wider die Kirche GOttes ihre Gewalt gemißbraucht haben, ja auch in Zukunft noch mißbrauchen mögen. Sie wissen auch nicht, und können nicht wissen — die Regenten — weil sie hierzu nicht bestimmt sind — was der Kirche verträglich oder nachtheilig ist. Sie fragen mich dann im Ernste, ob die Kirche auch das Genehmigungsrecht habe über das, was die Regenten verordnen. Sage ich ja; so sind Sie wohl, recht wohl zufrieden. Sage ich nein; dann solle ich zusehen, wie mein Lehrgebäude zusammhange.

Ich sage: Nein. Wir wollen sehen, ob dessentwegen mein Lehrgebäude nicht zusammenhange. Ich setze voraus, daß der Kirche nichts schädlich sey, als was sündhaft ist. Denn durch

alle andere Handlungen können und müssen wir die Ehre GOttes und unser Seelenheil befördern: mithin können nur sündhafte Handlungen der Kirche schaden. Jtzt frage ich Sie im Ernste: Können und müssen die Regenten nicht wissen, was sündhaft ist? Können und müssen sie in zweifelhaften Fällen nicht einen gelehrten Theologen um Rath fragen? Folglich kann und muß man präsumiren, daß ihre Gesetze nichts Sündhaftes enthalten, bis man vom Widerspiel überzeuget ist. Mit wasfür einem Rechte können dann die Bischöffe fodern, daß der Regent Ihnen seine Verordnungen zuvor zeige, ehe er selbe promulgiren läßt? Aber seye es, daß dessen ohngeacht der Landesherr entweder aus Unwissenheit, oder auch aus Bosheit etwas Sündhaftes befehle; wird deswegen die Kirche Schaden leiden? Ganz und gar nicht; wenn anders die Seelsorger nach ihren Pflichten handeln. Denn diese müssen in dergleichen Fällen den Fürsten sowohl als seine Unterthanen ihrer Schuldigkeit erinnern; sie müssen selbe theils durch Ermahnungen, theils auch, so viel es die Umstände zulassen, durch Drohungen geistlicher Strafen von der Vollziehung des unerlaub-

laubten Gesetzes abhalten: von allen Gutgesinnten können sie sich Beyfall und Gehorsam versprechen: weil man weiß, daß in dergleichen Fällen nur den Vorstehern der Kirche das Recht zu urtheilen gebühre. Entgegen, solange es noch Geistliche giebt, welche behaupten, der Landesfürst sey nicht befugt staatschädliche Kirchengesetze, obwohl sie nur zufällige Religionsübungen zum Gegenstand haben, zu verwerfen. – Und es giebt dergleichen noch sehr viele: – eben so lange dauert die Ursache, warum dem Landesherrn; – nicht aber der Kirche das Begnehmigungsrecht gebühre.

Merken Sie itzt noch nicht, mein Herr, warum ich zu ihrer Frage Nein sagte, ohnedaß ich befürchtete, mein Lehrgebäude möchte zerfallen? Wenn Sie dieses noch nicht einsehen, so rathe ich Ihnen – weil Sie doch ein steifer Liebhaber der Wahrheit seyn wollen – was ich ihren Vorgängern, den zweenen altmodischen Pfarrern gerathen habe, nämlich: Studieren Sie die Religion JEsu Christi, und das allgemeine Staatsrecht besser: denn aus dem Letzten scheinen Sie ja sogar die erste Grundsätze noch nicht zu wissen.

Diese

Diese Unwissenheit zeigen Sie besonders S. 17., wo sie mit gröster Dreistigkeit die Einwendung machen, ich müsse, vermöge meines Systems, **das Genehmigungsrecht über das, was die Regenten verordnen,** auch den Unterthanen zulassen: denn jene **haben ihre Gewalt schon vielmal, recht vielmal wider Private, und wider ihre eignen Staaten mißgebraucht, ja können selbe auch in Zukunft mißbrauchen.**— Das will sagen: P. Philibert räumt dem Landesfürsten das Recht ein, seinen Bischöffen zu befehlen, sie sollen keine Kirchenverordnung verkündigen lassen, ohne zuvor sein Plazetum begehret zu haben: weil dergleichen Verkündigung für den Staat gefährlich ist. Folglich muß er auch zulassen, daß den Unterthanen das Recht zukomme, von seinem Landesherrn zu fodern, er solle ohne ihre Einwilligung keine neue Gesetze publiziren lassen: weil diese **schon vielmal, recht vielmal** dem Staate geschadet haben.— Könnte wohl eine Folge ersonnen werden, so dem Staatsrechte mehr zuwider wäre, als diese? Nach meinem Systeme hangen die Bischöffe in zufälligen Religionshandlungen, soweit diese auf den Staat sich beziehen,

von

von dem Landesherrn ab. Hängt etwa der Regent in Ausübung seiner gesetzgebenden Gewalt von seinen Unterthanen auch ab? Wer hat zu urtheilen, was dem Staate Nutzen oder Schaden bringe, diese, oder jener?

Uebrigens bitte ich Sie, mein Herr, recht angelegentlich, mich aus der Geschichte zu belehren, welche Regenten **schon vielmal, recht vielmal** ihre Macht **wider die Kirche** mißbrauchet haben. Vielleicht waren es die Neronen, Domitianen, Maximinen? — Aber diese sind Heyden gewesen. Meynen Sie etwa den Konstanz, den Valens, den Leo aus Isaurien? Doch diese waren berüchtigte Schützer des Irrthums. Katholische Fürsten möchte ich wissen, welche schon so oft ihre gesetzgebende Macht wider die Kirche mißbraucht. Zeigen Sie mir wenigstens die Geschichtschreiber an, bey welchen ich so **viele** finden kann. Ich weiß Kaiser und Könige, welche durch heilsame Verordnungen die äussere Kirchendisziplin in blühenden Stand gesetzet. Konstantin und Theodos, Grazian und Marzian, Karl der Grosse und Ludwig der Fromme, samt vielen anderen, waren dergleichen Regenten. Viele katholische Monarchen,

welche

welche durch ihre Gesetze der Kirche geschadet, weiß ich nicht: darum ersuche ich Sie, meiner Unwissenheit zu Hilfe zu kommen.

S. 18, 19, und 20. schreiben Sie: In der Kirche Christi sind ausser den Apostolischen noch andere achtzehen allgemeine Konzilien gehalten worden.—Neunzehen haben Sie schreiben wollen; denn soviel zählen Sie fast nach Ordnung der Zeit, wann sie gehalten worden, her.— Zum Behuf des Plazetumsrecht — so fahren Sie fort — führe ich aus allen denen mehrere nicht an, als sieben allein. Warum aber so wenige nur, wenn den Regenten das Plazetum als ein Majestätsrecht zuständig ist? Höchste Monarchen lassen ja sonst nicht so leichtlich die Ausübung ihrer Kronrechte zurück... Mithin müsse ich aus zweyen eines zugeben; entweder daß mehrere Regenten pflichtvergessen gehandelt, da sie nur siebenmahl den allgemeinen Kirchenverordnungen ihr Plazetum aufgedrückt haben; oder daß ihr Genehmigungsrecht nur etwas in jüngern Zeiten Ersonnenes sey. . Was ich erwählen

len werde, dürfte meinem Charakter schlechte Ehre machen.

Sie dringen gar zu heftig auf mich zu, mein steifer Herr Wahrheitsliebhaber. Dießmal fürchte ich, ich möchte unterliegen müssen. Um Zeit zu gewinnen, mich auf eine Antwort zu bereiten, frage ich Sie zuvor: Warum zählen Sie nur 19. allgemeine Konzilien? Was haben dann das Pisaner und das Basler verschuldet, daß Sie derselben gar nicht erwehnen? Doch Sie werden wichtige Ursachen gehabt haben, die Sie eben nicht schuldig sind mir zu entdecken. — Jtzt zur Sache.

Sie fragen, warum ich aus allen allgemeinen Konzilien nur sieben zum Behuf des Plazetumrechtes anführe. Ich antworte: Weil ich glaubte, diese Zahl sey zum Ueberfluß genug, das zu beweisen, was ich beweisen wollte. Usum placiti regii nostra ætate antiquiorem non esse, ii tantum garriunt, qui in historia ecclesiastica ultra seculum nostrum progressi non sunt: so schreibe ich in meinem Werke §. 808. Sie verstehen ja Latein, mein Herr? Nun was wollen diese Worte anders andeuten, als daß der

Ge=

Gebrauch des Plazetums viel älter sey, als manche Schwätzer, denen das Alterthum nicht bekannt ist, dafür halten? Dieses darzuthun, berufe ich mich auf sieben von den ersten acht Konzilien. Das zweyte zu Konstantinopel hätte ich auch beysetzen können: aber Unachtsamkeit wars, daß ich selbes ausließ. Soll diese Zahl der ersten Konzilien nicht hinreichend seyn, das Alterthum zu erproben? Sieben von den acht ältesten allgemeinen Konzilien haben das Plazetum vom römischen Kaiser begehrt: also ist der Gebrauch des Plazetums uralt. Wer ist derjenige, so sich getraut, diese Konsequenz zu leugnen?

Folglich **haben mehrere Regenten pflicht vergessen gehandelt, da sie nur siebenmal den allgemeinen Kirchenverordnungen ihr Plazetum aufdrücken lassen; oder ihr Genehmigungsrecht ist nur etwas Ersonnenes in jüngern Zeiten?** so schliessen Sie. — Haben Sie dann, mein Freund, alle Vernunftlehre vergessen? Aus sieben allgemeinen Konzilien beweise ich den alten Gebrauch des Plazetums. Daraus schliessen Sie, **nur siebenmal** haben die Regenten das Plazetum bey dergleichen Konzilien

ausgeübet. Folget dieß aus meinem Vordersatze? — In meinem Buche §. 312. erprobe ich das Alterthum des römischen Primats aus vier Beyspielen der ersten Jahrhunderte. Läßt sich itzt der Schluß machen: Also haben **mehrere** römische Bischöffe **pflichtvergessen gehandelt**, **da** sie **nur viermal** ihren Primat ausgeübet; oder dieser **ist nur etwas Ersonnenes in jüngern Zeiten**? Was sagen Sie zu dieser Folgerung? — Sie ist falsch und thöricht. — Ich stimme Ihnen bey. — Aber sie ist ihrer Folgerung vollkommen ähnlich.

Wahr ist es, wie ich selbst §. 809. schreibe; zu jenen unseligen Zeiten der Unwissenheit ist die Ausübung des Landesherrlichen Plazetums fast in Abgang gekommen; nicht zwar **auf einmal**, wie Sie S. 8. bey Uebersetzung meiner Worte hinzugesetzt; auch nicht **gänzlich**, sondern fast, welches Wort Sie auslieſſen: denn aus den letzten 13. allgemeinen Konzilien ist kein einziges, welchem Kaiser, Könige, und andere Fürsten entweder selbst, oder durch ihre Gesandten nicht beywohnten. Dieser Gegenwart kann man doch nicht gar alle Wirkung eines fürstlichen Plazetums absprechen.

Uebri-

Uebrigens warum die Ausübung dieses Majestätsrechtes in jenen Zeiten, da selbe zum nothwendigsten gewesen wäre, abgenommen habe, ist keine andere Ursache, als die fast allgemeine Unwissenheit. Den Fürsten waren dazumal entweder ihre Majestätsrechte nicht alle genugsam bekannt, oder sie wurden in Ausübung derselben von den Kirchenvorstehern gehindert. — **Dürfte aber diese** Behauptung **meinem Charakter nicht**, wie Sie vorgeben, **schlechte Ehre machen?**— Warum, mein Freund, sind Sie deswegen für meine Ehre besorgt? — Was ich von den damaligen Fürsten eben itzt gesagt, ist solche Wahrheit, die nur jene miskennen, derer Geschichtskunde über unser Zeitalter sich nicht hinausstrecket.

Weit sey von mir, daß ich Sie zu dieser Klasse zähle. Denn S. **20. blicken Sie mit einem Starrauge auf die Konzilien selbst, aus denen ich das angebliche Plazetum schon von Urjahren herleiten wollte.** Eben aus diesen soll ich überzeugt werden, **daß die Gründe, die ich daraus hergeholt habe, nur gar nicht Strich halten**; wie Ihnen S. 38. und 39. zu schreiben beliebt. Nun wohlan! wir wollen mit-

einander mit einem Starrauge die Konzilien einsehen.

Den Anfang wollen wir machen von dem ersten Kirchenrathe zu Konstantinopel. In diesem ist nicht die geringste Spur eines placiti regii anzutreffeu. So sagen Sie S. 23. deswegen hätte ich für meine Sache weit besser gethan, wenn ich dieses Konzilium gar nicht berührt hätte. — Warum? — Die versammelte Väter verlangten vom Kaiser nur die Bestättigung ihrer Schlüsse: Petimus, so schrieben sie an Ihn, Synodi sententiam diplomate tuo confirmari. Weder in Orient, weder in Occident hält man dafür, daß diese Worte eben soviel heissen, als um den Consens, Gutheissung, oder was eines ist, um das Plazetum anhalten: so glauben Sie. Und ich glaube, in Orient und Occident halte man diese Dinge für eines: denn es ist ja unmöglich, daß ein Monarch ohne sein Plazetum oder Einwilligung etwas ernstlich bestättige: daß weiß jedermann in Orient und Occident. Wasfür einen Begrif verbinden Sie dann mit dem Worte, Bestättigung, daß Sie dieses, als ein grauer Allgeuer, noch nicht wissen?

Aber

Aber die Väter erklärten sich gegen den Kaiser ausdrücklich, es sey ihr ernstlicher Wille, daß alles, was sie zu guter Einrichtung der Kirche verfüget, geltend seyn solle: Pro recta Ecclesiæ institutione certos canones fecimus, quos & valere volumus. Ey! so eine Sprache ist nur gebietender Mächte, nicht aber um Gutheissung anhaltender Werber.

Die Väter gaben dem Kaiser Nachricht von dem, was sie in ihrer Versammlung geschlossen hatten. Unter andern sagten sie: **Wir haben Kirchengesetze gemacht, die wir auch wollen, daß sie gelten sollen. Deswegen wünschen wir, daß E. Maj. unsere Schlüsse bestättige:** Cupimus igitur &c. — So spricht zwar nur eine gebietende Macht; doch auch nur eine solche, welche in gewisser Rucksicht von dem jenigen, zu dem sie also spricht, abhängt. Die Bischöffe haben eine gebietende Macht; aber diese Macht ist jenen zufälligen Gegenständen, so dem Staate nachtheilig seyn können, dem Landesfürsten untergeordnet. Dieß wußten die Bischöffe dieses Konziliums gar wohl: darum fiengen sie ihr

Synodalschreiben an den Kaiser mit diesen Worten an: **Wir hielten es für nothwendig E. Maj. von dem, was in unserer Versammlung abgehandelt worden, zu berichten:** Necessario, quæ in sancta Synodo gesta sunt, ad Pietatem tuam referimus. Auf diese Worte scheinet es nicht, daß Sie, mein Herr, ein Starrauge geheftet haben. — Die Sprache dieses Kirchenraths war hiemit zwar die Sprache **gebietender Mächte** in Rücksicht auf die geistliche Wohlfart der Christen: sie war aber auch zugleich die Sprache um **Gutheissung anhaltender Werber** in Beziehung auf das Beste des Staates.

Bey dem Konzilium zu Ephesus geben Sie mir abermal die liebvolle Erinnerung S. 26., **ich hätte wieder für meine Ehre kluger gehandelt, wenn ich zur Probe des Plazitum regium von dem Ephesinischen Kirchenrathe gar keine Meldung gemacht hätte, als daß ich diesen so unpassend, verführerisch wollen Sie nicht sagen, angeführt habe.**

Mein

Mein Freund! sind dieß nicht anzügliche Worte? Wo ist der Beweis davon? – S. 25. und 26. soll er stehen. Dort heißt es: Nach meiner eignen Erklärung §. 207. ist das Plazetum regium die Bewilligung des Fürsten, daß die Gesetze der Kirche dürfen verkündiget werden. — Ja ich beharre auf dieser Erklärung. In dem Briefe, worinn ich behaupte, daß das Plazetum des Kaisers sey begehrt worden, lesen wir folgende Worte: Vestram Majestatem rogatam cupimus, ut Nestorii doctrinam e sanctis Ecclesiis submoveri, ejusdemque libros flammis jubeat absumi. — Nun beten Sie mich um alles, wo in den angezogenen Worten nur eine einzige Sylbe stehe von einer Bitte an den Kaiser, daß er den Bischöffen erlaube, das, was sie beschlossen, öffentlich kundmachen zu dürfen. Ja Sie stehen Bürge dafür, daß ich nicht einmal einen Halblateiner werde bereden können, daß die angezogenen lateinischen Worte zu deutsch eben das nämliche andeuten sollen, als hätten die Väter geschrieben: Wir beten E. M. uns zu erlauben, daß wir

unsere Schlüsse in den Gemeinden der Kirche kundmachen mögen.

Wen ein Halblateinervernunft hat, so muß er erkennen, daß in erwehnten Worten die Ansuchung um das Plazetum unstreitig enthalten sey. Die Bischöffe dieser Kirchenversammlung verdam̃ten die Lehre des Nestorius, als ketzerisch. Vom Kaiser verlangten Sie, daß er eben diese Lehre aus allen Kirchen verbannen sollte. Konnte wohl der Monarch dieses befehlen, ohne einzuwilligen, daß die Schlüsse dieses Kirchenraths promulgirt würden? Wenn ich eine gewisse Handlung, mit der eine andere verbunden ist, zulasse, so lasse ich ja eben deswegen auch die andere Handlung zu. Das lernen die Schüler in der Philosophie. Haben Sie es nicht gelernet?

Nein, Sie haben es entweder nicht gelernt, oder in ihrem grauen Alter wiederum vergessen. Denn S. 29., wo von dem IIten Konzilium zu Nizäa die Rede ist, sind Sie auf diese Unwissenheit noch stolz, und fragen mich mit gröster Höflichkeit, ob ich so viele Stärke des Geistes besitze, von meinem Katheder ohne Entfärbung zu lehren, daß in gemeldtem Kirchen-

rath

rath ein Beweis für das Plazetum enthalten sey. — Die Sache verhält sich so: Nach geendigtem Konzilium, verlangte Tarasius der Patriarch zu Konstantinopel, daß die Kaiserinn Irene samt ihrem Sohne die Glaubensentscheidung unterschreiben und versiegeln möchte, ut consignaretur, muniretur que piis eorum subscriptionibus. Heißt dieses nicht das fürstliche Plazetum sich ausbitten? Dieß sind meine Worte §. 532. Nein, antworten Sie, dieses heißt es wohl gar nicht. Denn weil ja nach meiner eignen Beschreibung, das Plazetum eine Bewilligung der Regenten auszeichnet, die Verfügungen der Kirche kundmachen zu därfen; nun aber die nizänischen Väter mit keiner Sylbe solche Verwilligung, sondern allein die Versieglung und Bestärkung der Kaiser über die schon entschiedenen Dinge begehrt haben, kann ihr Begehren unmöglich eine Bitte um das Plazitum regium seyn, ausser man wollte behaupten, daß versiegeln, und etwas mit seiner Handunterschrift noch weiters bestärken, das nämliche anzeige, was promulgiren, und die Gesetze kundmachen.

Da Sie diese Worte niederschrieben, fürchteten Sie dann nicht, dermassen beschämt zu werden, daß sogar ihre graue Haare — denn Sie nennen sich einen grauen Allgeuer — roth werden möchten? — Konnte wohl der Kaiser in vorliegenden Umständen die Synodalschlüsse unterschreiben und versiegeln, ohne in die Kundmachung derselben einzuwilligen? Denn diese Einwilligung ist ja mit dergleichen Versieglung unzertrennlich verbunden. — Setzen wir, die Bischöffe haben nach erwehnter Versieglung ihre Satzungen promulgiret; der Kaiser aber habe sie deswegen zu sich berufen, und ihnen einen Verweis gegeben, als ob sie ohne seine Erlaubnisse gehandelt hätten. Wasfür eine Antwort hätte er von selben zu erwarten gehabt? Hätten sie ihm nicht sagen können: „E. Maj. haben die von uns gemachte „Verordnungen mit eigner Hand unterschrieben. „Ohne Promulgazion sind die Gesetze unkräftig. „Folglich dachten wir, E. M. haben eben deswegen, weil Sie selbe unterschrieben, in die „Kundmachung eingewilliget.'' Würde der Kaiser, wenn er auf seiner Meynung beharret wäre, sich nicht lächerlich gemacht haben? Ohne Zweifel

bey

bey jedermann. — Doch Sie hätten dieses Betragen gutgeheissen. Denn nach ihrer hocherleuchten Meynung müssen die Bischöffe, wenn sie das Plazetum begehren, diese Worte gebrauchen: Wir bitten um das landesherrliche Plazetum, oder wir bitten, daß der Landesherr die Verkündigung dieser oder jener Kirchenverordnung uns gestatte: von Seite des Regenten aber ist zum Plazetum nicht genug, wenn er ein zur Einsicht übergebenes Kirchengesetz unterschreibt, oder versiegelt; sondern er muß dazu schreiben Placet, oder diese Worte beysetzen: Ich erlaube, daß dieses Kirchengesetz promulgirt werden darf. Solche Begriffe von dem Plazetum regium haben Sie, mein steifer **Herr Wahrheitsliebhaber im Allgeu.** Und das Widerspiel soll kein **Gelehrter von dem Katheder ohne Entfärbung lehren** dürfen? Risum teneatis amici!

S. 31 und 32. erkühnen Sie sich zu behaupten, es sey **grundfalsch**, daß die Väter des Chalzedonischen Konziliums das Plazetum regium begehret haben: weil sie nämlich zum Kaiser nur geschrieben: „Wir glauben, E. Maj. werde mit „uns übereinstimmen;" zur Kaiserinn aber: „Wir

„ in-

„ insinuiren E. Maj. ꝛc. daß Ihr, was wir
„ beschlossen, gutheisset." Sie schrieben nicht:
Daß ihr gutheissen wollet; sondern daß
ihr gutheisset, in einem so ziemlich diktatorischen Tone. Könnte man nicht, ist ihre
Bemerkung, mit billigem Grunde auf den
Gedanken verfallen, daß die Kirchenversam̃lung die Kaiserinn blos an ihre Pflichten
erinnern, und zu was sie verbunden, ihr
andeuten gewollt haben?.. Glauben, und
Insinuiren ist ja nicht das nämliche, was
Bitten, und Ansuchen.

Sie werden allgemach ganz unausstehlich,
mein Herr Gegner! Bisher gaben Sie vor, in
den angeführten Konzilien sey keine Spur des
landesherrlichen Plazetums zu finden; weil die
Bischöffe nur die Bestättigung ihrer Schlüsse
vom Kaiser begehret; — weil sie nur gebeten um
die Ausrottung der von ihnen verdammten Lehre;
weil sie nur die kaiserliche Unterschreibung und
Versieglung verlanget; wenn der Monarch die
Verordnungen des Kirchenraths bestättiget, unterschreibet, oder versiegelt; wenn er die von
demselben verdammte Ketzerey auch verdammet,

und

und **ausrottet**, das hieß bisher, nach ihrem spitzfindigen Urtheil, nicht so viel, als wenn er sein Plazetum ertheilet. Itzt halten Sie sich an drey andere Stützen, nämlich- an drey Wörter. Die Väter der Kirchenversammlung zu Chalzedon **glauben** nur, der Kaiser werde ihnen beystimmen; sie **insinuiren** nur der Kaiserinn ihre Verordnungen, und zwar nicht mit dem gemäßigten Ausdrucke: damit sie selbe gutheissen **wolle**; sondern mit dem diktatorischen Tone: damit sie selbe gutheisse. Wenn ihnen um das Plazetum wäre zu thun gewesen, so hätten sie den Kaiser darum **ersuchen** und **bitten** sollen.

Wenn doch gewisse Leute von Gegenständen, die sie nicht verstehen, zu schreiben sich nicht erfrechten! — Das Plazetum regium ist nichts anders als die Einwilligung des Landesherrn, daß die kirchliche Verordnungen kund gemacht werden. Kein Publizist, soviel ich weiß, lehret anders. In diesem Begriffe aber ist weder **Ansuchung**, weder **Bitte** enthalten. Woher wissen Sie dann, daß das Plazetum ohne **Ansuchung** oder **Bitte** nicht bestehen könne? Der Regent darf auch zufälligen Verordnungen der Bischöffe, welche das

See-

Seelenheil zum Endzweck haben, solange sie dem Staate nicht schädlich sind, seine Genehmigung nicht abschlagen. Was folgt daraus? — Also hat er das Genehmigungsrecht nicht? — Ja deswegen hat er es vielmehr. Weil er aber auch schuldig ist alles zu verhindern, was dem Staate schadet, darum gebührt ihm das Recht zu fodern, daß man ihm die kirchliche Verfügungen zur Einsicht gebe, oder, welches eben soviel heißt, daß man das Plazetum darüber begehret. **Ansuchen und Bitten** sind nichts wesentliches dabey.

Was Sie weiter S 33., 34, und 35. von dem **Urtheil des H. Petrus in blos kirchlichen Sachen**, und von den **für den Glauben und Religion nützlichen Bestimmungen des H. Leo** räsouniren, thut nichts zur Sache: denn der Hauptsatz bleibt unverrückt: Der Landesherr hat das Recht einzusehen, ob in den kirchlichen Verordnungen nichts staatschädliches enthalten sey: obwohl er, wenn nichts dergleichen darinn anzutreffen ist, selbe gutheissen, und befolgen muß. Setzen wir den Fall, daß die Bischöffe einwenden, von ihren Verfügungen habe der Staat keinen Nachtheil zu befürchten; muß der Fürst ihnen

glau-

glauben, und ohne vorgegangene Einsicht selbe gutheissen? — Könnte er ihnen nicht vielmehr antworten: Was nach Verschiedenheit der Umstände dem Staate schädlich sey, oder nicht, das wisset ihr nicht, und zwar ohne eure Schuld: ich aber muß es wissen: mir also gebührt das Recht, darüber zu urtheilen: und deswegen will ich zuvor untersuchen, ob eure Schlüsse nichts meinem Staate Schädliches enthalten.

Auf das, was Sie vom Isten Konzilium zu Nizäa, wie auch vom IIIten und IVten zu Konstantinopel S. 35. und 36. schreiben, gebe ich Ihnen eine ähnliche Antwort. Doch das verdient besonders angemerkt zu werden, daß Sie ihre falsche Begriffe von dem fürstlichen Genehmigungsrecht abermal offenbaren, da Sie dieses dem Landesherrn deswegen absprechen, weil er verpflichtet ist **mit der Kirche einstimmig** zu seyn.

Da ich endlich §. 809. die Ausübung des schon so oft gemeldten Rechts aus den Handlungen Ferdinands des III. im Jahre 1641., und Leopolds im Jahre 1681. bewiesen, geben Sie mir S. 37. diese **gründliche** Antwort: „Kaiser „Ferdinand — dieß soll ich wohl merken —

be-

„ befahl es dem Bischoffe zu Wien nicht, sondern „ begehrte es nur von ihm allergnädigst, das „ ist, suchte blos darum an, daß er keine „ päbstliche Bulle ohne vorgehenden kaiserlichen „ Konsens verkündigen wolle."

Diese Antwort ist freylich gründlich. Denn in der Monarchensprache heißt allergnädigst begehren nicht mehr, als ansuchen oder bitten. Also der Kaiser Ferdinand hat den Bischof zu Wien allergnädigst ersuchet, er Bischof wolle in allen begebenden Fällen die Publikationen päbstlicher Bullen nicht fürgehen lassen, er habe dann zuvor J. K. M. genugsame und umständliche Anzeige gethan, und dero weitern allergnädigsten Willen darüber vernommen. Ich rufe das ganze deutsche Publikum auf, ob diese Wörter, allergnädigste Ansuchung, allergnädigste Bitte zusammenpassen. Wenn das Publikum es bejahet; so bin ich zufrieden. Doch bitte ich mir von Ihnen, Herr Gegner, noch ein Antwort auf diese Frage aus: War der Bischof zu Wien im vorliegenden Falle verpflichtet dem Kaiser zu gehorsamen, oder nicht? Hätte er nicht ohne Beleidig-

digung des Kaisers Ihm sagen können: „ Ich
„ bin zwar E. M. nicht schuldig hierinn zu ge-
„ horchen: weil Sie aber allergnädigst mich
„ darum ersuchen, so will ich es thun, doch
„ mit der Bedingung, daß E. M. über die
„ Kirchenverordnungen kein Genehmigungsrecht
„ daraus machen?" Wenn Sie nach ihren Grundsätzen antworten, so müssen Sie sagen: "Ja, der Bischof hätte können ohne Beleidigung des Kaisers so reden; der Kaiser aber hätte in diese Bedingung einwilligen müssen. — Diese Antwort wäre gewis eben so gründlich als die vorige.

Aus der Leopoldischen Aeusserung kann man nicht mehrer schliessen, als höchstens, daß das Haus Oesterreich hergebracht habe, in dem Bisthume Wienns ohne Plazetum keine Verrufung päbstlicher Bullen vorgehen zu lassen. So schreiben Sie S. 38. Dieß aber, fahren Sie fort, diene mir nichts zur Sache, mir, der ich das Plazetum regium nicht in der Observanz gründe, sondern als ein unablegliches Kronrecht der Regenten ausgebe.

Ich wollte §§. 808 und 809. wider jene, so das fürstliche Plazetum für etwas neues ansehen, beweisen, daß die Ausübung desselben schon sehr alt sey. Deswegen führete ich aus sieben allgemeinen Konzilien der ersten Jahrhunderte Beyspiele an: und endlich zeigte ich eben diesen Gebrauch aus dem Dekret des Kaisers Leopolds, welcher selben schon im Jahre 1681. von **undenklichen Jahren** herleitete. Die Observanz läßt sich ja nur aus den Beyspielen älterer Zeiten beweisen.

Auf die Beyspiele der römischen Päbste, oder anderer Bischöffe, von welchen sogar Monarchen abgesezt worden, gab ich in meinem Werke S. 653. zur Antwort: Non quæritur, quid Romæ vel alibi factum sit; sed quo jure factum sit, quæritur: diese Antwort wenden Sie wider mich an, und sagen S. 38. Non quæritur, quid in Austria, Gallia, Hispania &c factum sit; sed *quo jure factum sit*, quæritur.

Was Sie da sagen, das ist wahr: aber daß Sie meine Worte wider mich gebrauchen, dieß ist Unverstand oder Bosheit. Männer, die dem Pabst das Recht zueignen Könige abzusetzen, wol-

wollen selbes aus Thatsachen der Päbste beweisen. Wider dergleichen Beweise passen meine Worte. Wo aber, sagen Sie mir, wo habe ich das Genehmigungsrecht der Fürsten aus ihren Thatsachen erproben wollen? Ich habe dieses Recht §. 208. dargethan aus den natürlichen Pflichten der Regenten, wie Sie kurz zuvor selbst bezeugten. Beyspiele führte ich deswegen an, damit man den alten Gebrauch dieses Rechtes erkenne.

Zulezt S. 39. erinnern Sie mich, mein Freund, an die **Pflicht, die mir mein wirklich aufhabendes Lehramt und die Wahrheit gebeut:** daß ich nämlich, **was ich besorgt bin irrig geschrieben zu haben, vor aller Welt öffentlich wiederrufe; besonders daß ich in so wichtiger Sache, als das Plazetum ist, ebenfals öffentlich meine Meynung ändere.**

Ich danke Ihnen recht sehr für die freundschäftliche Ermahnung: doch hoffe ich, Sie werden nicht übel deuten, wenn ich die Worte, mit denen Sie mich angeredet, auf Sie wende, und sage: **Weil Sie dann sehen, ja aus allem,**

was ich Ihnen zurück geantwortet habe, einsehen müssen, daß ihre Gründe wider das Plazetum nur gar nicht Stich halten, so wissen Sie selbsten, daß ich keine Ursache habe meine Meynung zu ändern, bis Sie oder ein anderer mich eines Irrthums überzeugen. Thun Sie dieses, so werde ich mit ausgezeichneter Hochachtung für die ganze Zukunft seyn

Ihr

verpflichtester Verehrer und Freund
P. Philibert Obernetter Minorit.

Antwort
auf die
Zugab
zu dem
Etwas des steifen Allgeuers rc.

Al=

Also eine Zugab zum Etwas an mich; und zwar wiederum wegen des Plazetums? Ist dann dieses Recht erst von mir ersonnen worden, daß man es in meinem Werkchen mit solchem Eifer rüget? Haben dann meine Gegner nichts dergleichen im Van-Espen, im Riegger, oder andern gelesen? — Gebührt den Königen dieses Recht nicht, so sündigen sie schwerlich, da Sie der Kirche die Schuldigkeit selbes zu erkennen aufdringen. Sündigen Sie; wo sind die Bischöffe, die Ihnen diese öffentliche Ungerechtigkeit verweisen? Sind sie nicht Verräther ihres apostolischen Amtes, wenn sie das landesfürstliche Plazetum für die Kirche schädlich zu seyn glauben, und demselben sich dennoch unterwerfen?

Doch auf meinen Gegenstand zu kommen; das **Etwas** an mich, und die **Zugab** kamen mir beysammen gedruckt zugleich in die Hand. Der Herr Zugeber lobt zwar S. 43. den Verfasser des **Etwas**; doch **wünscht er**, daß selber **auch positive Argumente wider das Plazetum regium beygefügt hätte.** Diesen Abgang will er nun ersetzen.

Sein erster Beweis S. 45—50. will, kurz gefaßt, soviel sagen: Die Apostel haben ihre gesetzgebende Gewalt in Dogmatischen und Disziplinarsachen ohne das Plazetum regium zu begehren ausgeübet: also haben sie dieses den weltlichen Beherrschern nicht anerkannt. Dieses Argument, sagen Sie S. 49. und 50., scheine Ihnen so ziemlich entscheidend, und wer es mit Grunde auflösen werde, dem wollten Sie Dank wissen. Ich habe mich nicht daran gewagt, vielleicht weil ich schon zum voraus wußte, daß, was ich immer antwortete, die Lücke nicht ausfüllen würde.

Diese Einwendung fiel mir zwar bey: aber ich gieng darüber hinweg; nicht weil ich mich nicht daran wagen wollte; sondern weil ich glaubte, ein jeder Schüler, so das Plazetumsrecht verstehet, könne selbe ohne einzige Mühe auflösen. Vermöge dieses Rechtes kann der Landesherr befehlen, kein Bischof solle ein Kirchengesetz, ohne zuvor die fürstliche Genehmigung darüber zu begehren, in seinem Staate verkündigen. Läßt sich wohl mit Grunde folgern, die Bischöffe haben dieses Recht ihrem Monarchen nicht anerkannt,

weil

weil sie vor seinem Befehle niemal um das fürstliche Plazetum angesucht? Nun aber in dergleichen Umständen haben sich die Apostel befunden: wie ich schon wider den Verfasser des **Etwas** kürzlich erwehnet habe. Oder sage man mir, wasfür ein Kaiser oder König hat den Aposteln gebotten, keine Kirchenverordnung ohne vorgegangenes Plazetum kundzumachen? Sie waren also nicht schuldig selbes zu begehren.

Eins muß ich besonders in dem erwehnten Beweise meines Hrn. Gegner rügen. Er sagt S. 49. **Die Apostel erkannten das Recht des Plazetums nicht; auch ihre Nachfolger alle, bis in das vierte Jahrhundert.**

Soll dieß nicht soviel heissen, als, die Bischöffe des vierten Jahrhunderts haben dieses Recht der Monarchen erkennet? Ist dem also; so muß **erstens** gemeldtes Recht nicht erst zu unseren Zeiten ersonnen worden seyn. Zweytens, möchte ich gerne wissen, ob die Bischöffe des vierten Jahrhunderts, die selbes erkennet; oder die Apostel, die es vorgeblich nicht erkennet, gefehlet haben.

S. 50—57. giebt mir mein Hr. Gegner **ein Nuß aufzukrachen**, wozu ich, wie er spricht,

gute

gute Zähne brauchen werde. Doch sie ist nicht so hart, daß selbe nicht etwa einer aus meinen auch mittelmäßigen Schülern aufkrachen könnte.

Die Bischöffe haben ausschliessungsweise das Recht, für die Kirche Gesetze zu machen. Dieß ist wahr; aber nur solche, die dem Staate nicht schädlich sind. Diese Einschränkung gesteht mein Hr. Gegner selbst ein. Denn S. 53. schreibt er, **die kirchischen Vorsteher seyen schuldig, wenn der Landesherr mit Ernste will, dergleichen Gesetze zu wiederrufen. Sollten sie aber von ihrem Entschlusse widerrechtlich nicht weichen, habe er, der Regent, Zwangmittel in Handen, die unbilligen Verfügungen der Bischöffe ruckgängig zu machen. Er solle ihnen drohen z. B. mit Abnehmung ihrer weltlichen Würden; mit der Sperre ihrer eigenen Temporalrennten; mit Entziehung der Freyheiten, die sich allein auf zeitliche Gegenstände beziehen.**

Sind die Bischöffe verpflichtet, auf Befehl des Regenten, staatschädliche Kirchenverordnungen zu wiederrufen; so folgt ja unwidersprechlich, erstens, daß die Gläubigen zur Beobachtung der-

sel-

selben nicht können angehalten werden; zweytens, daß die Kirchengesetze nicht anders als bedingnisweise verbinden, nämlich wenn und solange sie ohne Nachtheil des Staates können beobachtet werden. Warum fragt dann der Hr. Zugeber: **Was soll die Bischöffe hindern, daß sie ihre Gesetze, auch ohne Anfrage und Gutheissung der Regenten, den Kirchengemeinden kundmachen dörfen?** — Nämlich eben die erwehnte Bedingung hindert sie. Der weltliche Regent allein hat das Recht zu erkennen, was dem Staate schädlich sey, oder nicht. Folglich ist er befugt, Sicherheits halber, den kirchlichen Gesetzgebern zu gebiethen, ihre Verfügungen ohne seine Gutheissung nicht zu promulgiren. Sind die Vorsteher der Kirche schuldig ihre Verordnungen zu wiederrufen, wenn sie der Landesherr für staatschädlich erkläret; warum sollen sie sich weigeren, selbe dem Monarchen, wenn ers begehrt, vor der Publizirung zu zeigen, damit er einsehe, ob sie staatschädlich seyen, oder nicht?

Der Schade aber, der aus den **Kirchen**verordnungen entspringen **möchte**, ist ja darum **noch nicht wirklich: er läßt sich noch wen-**

den.

den. Wenn der Landesherr mit Ernste will, hat er allezeit noch der kräftigsten Mittel genug, das Unheil zu heben. So räsonirt mein Herr Gegner S. 52. Also, wenn wir ihn hören, muß der Monarch warten, bis der Schade des Staates wirklich ist: vorbeugen darf er nicht. Sehr vernünftig! Schämet sich der Herr Zugeber nicht, alberne Folgen dem Publikum vorzulegen? Aber so gehet es, wenn man von Gegenständen schreiben will, die man nicht verstehet.

Ist wohl eine gesetzgebende Macht in der Welt, die zwar privativ Verordnungen zu machen Gewalt hat; doch aber diese ohne Genehmhaltung anderer Mächte an ihre Untergebnen zu bringen nicht befugt ist? Diese Frage stellet der Hr. Gegner S. 51. an mich.

Es giebt weder eine kirchliche Macht, so von der weltlichen in geistlichen Dingen, so weit sie geistlich sind; — weder eine weltliche Macht, die von der geistlichen in weltlichen Geschäften, so weit diese als weltlich angesehen werden, abhangen kann. Im Weltlichen aber ist die kirchliche der weltlichen; — diese entgegen der kirchlichen Macht im Geistlichen un-

ter=

tergeordnet. Der Schluß in Rucksicht auf die Promulgirung der Gesetze, die beede Mächte ergehen lassen, wird sich bald aufklären.

Ist es nicht Widerspruch, den Vorstehern der Kirche die Gewalt Gesetze zu machen zwar einräumen; zumal aber ihnen selbe ohne fremdes Plazeium verrufen zu dörfen, die Befugniß absprechen? So fragt mein Hr. Gegner abermal S. 51. und 52.

Nein, es ist kein Widerspruch: weil die kirchliche Gesetze, so weit selbe mit dem zeitlichen Wohlstande des Staates verbunden sind, ohne die Bedingung, wenn sie demselben nicht zuwider sind, die Gläubigen niemal verbinden können.

Mit Erlaubnisse des Herrn Zugebers S. 53. und 54. **darf der Regent von den Päbsten und Bischöffen begehren, daß ihm ihre vorhabenden Verordnungen zur vorläufigen Einsicht möchten zugestellt werden.** Aber er warnet ihn zugleich, daß er dieses **nicht als ein Majestätsrecht begehre, sondern als der Erstgebohrne der Kirche.**

Majestätsrechte sind, ohne welche die Ruhe und Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft nicht

kann erhalten werden. Wenn dann das landesherrliche Plazetum zu diesem Endzweck nothwendig ist, warum soll es der Monarch nicht als ein Majestätsrecht sich beylegen dürfen? — Die sogenannten positive Argumente haben bisher noch nicht bewiesen, daß dieses zu Erreichung dieses Ziels nicht nothwendig sey.

S. 54—57. will der Hr. Zugeber aus dem Verhältnisse, so zween Monarchen gegeneinander haben, auf das Verhältniß zwischen den Kirchenvorstehern und den weltlichen Regenten einen Schluß machen. **Haben die Regenten**, sagt er, **aus der Ursache das Recht, gegen die Kirchensouveräunen das Plazetum zu üben, weil ihnen diese mit ihren Gesetzen schädlich seyn können** — gefährlich sind, sage ich — **sehe ich nicht, warum sie nicht gleichfalls dieses nämliche Recht des Plazetums gegeneinander fodern mögen.**

Der Unterschied ist gar leicht zu sehen, wenn man theils von der Kirche, theils vom weltlichen Staate einen ächten Begrif hat. Der Regent hängt in Staatsangelegenheiten von Niemanden ab: mithin ist er nicht schuldig, die Begnehmigung

ung seiner Verfügungen von jemanden zu begehren. Die Bischöffe entgegen sind in ihren Kirchenverordnungen, so weit diese mit dem Nutzen oder Schaden des Staates verbunden sind, dem Regenten untergeben. Mein Herr Gegner hat dieses kurz zuvor selbst zugelassen, da er S. 53. sagte, die Bischöffe können von dem Regenten angehalten werden, daß sie ihre dem Staate nachtheilige Satzungen wiederrufen müssen.

Itzt könnte ich zwar über das, was der Herr Zugeber von der Kirche im Staate schwatzet, hinweg gehen. Aber damit er nicht etwa glaube, ich könne diesen Knoten nicht auflösen; so antworte ich ganz kurz darauf: Die Kirch ist im Staate, das ist, die Glieder der Kirche sind zugleich Glieder des Staates. Mithin dürfen sie zum Nachtheil desselben nichts unternehmen. Weil nun die Bischöffe nicht nur Glieder der Kirche, sondern auch des Staates sind, so haben sie eben deswegen kein Recht, solche Gesetze zu machen, welche ohne Schaden des Staates nicht können vollzogen werden. Es ist derohalben eine ausgemachte Sache, daß die Kirchenvorsteher in ihren Verordnungen, so weit diese eine Verbindung mit dem Staate haben,

ben,

ben, von den weltlichen Regenten nicht unabhängig seyen.

Noch eins irret meinen Herrn Gegner S. 57—60., und recht sehr irret es ihn, daß er der Meynung einiger heutiger Plazetumsbehaupter nicht beyfallen kann. Wenn nämlich die Genehmhaltung der Fürsten zu Verkündigung der Kirchengesetze erforderlich wäre, so würde die gesetzgebende Macht der Kirche ganz unnützlich seyn, gewislich nicht zur Ehre ihres göttlichen Stifters. Denn fürs erste die von der katholischen Kirche getrennte Regenten würden niemal oder nur selten die Kundmachung der Kirchengesetze gutheissen. Für das zweyte die erste Minister und Räthe der katholischen Regenten, weil sie nicht allemal, wie ein engländischer Reichskanzler Thomas Morus, gebildet sind, würden durch tausend politische Vorspieglungen selbe zurücktreiben. Den Gedanken von dieser Folge kann der Herr Zugeber sich nicht aus dem Kopfe bringen.

Der Landesherr hat das Recht den Bischöffen zu befehlen, daß sie jene Kirchengesetze, die er für

staat=

staatschädlich hält, wiederrufen. Dieß läßt mein Herr Gegner selbst zu. Auf diese Weise aber könnte die gesetzgebende Gewalt der Kirche auch unnütz gemacht werden: denn ein wiederrufenes Gesetz gilt eben so wenig, als ein noch nicht promulgirtes. Ich möchte wissen, was der Herr Zugeber thue, damit er sich den Gedanken von dieser Folge aus dem Kopfe bringe. Das Mittel, so er dazu verwenden wird, muß ihm auch taugen, damit er den Gedanken, so ihn meines Systems halber so verwirrt, vertreiben könne: oder er muß einen Unterschied zwischen einem noch nicht verkündigten und einnem wiederrufenen Gesetze anzeigen.

Zuletzt nimmt mein Herr Gegner S. 58. sehr übel auf, daß ich §. 810. **mit gleichgültigem Gewissen und ohne Schüchternheit, auch den ungläubigen Fürsten in Rucksicht der christlichen Religion, und den Akatholischen in Rucksicht auf die Religion der Katholiken, das Plazetumsrecht, als ein Recht der Majestät, zugeeignet. Ob ich**, sagt er, **durch diesen Satz meinem Orden Ehre mache, und nicht bey guten Katholiken mich unsäglich herabsetze, wird jeder Gesetzte ohne Sie**, den Herrn Gegner nämlich, urtheilen. Ich

Ich dachte nur, ob das wahr sey, was ich schrieb. Und dieß ist ja die Pflicht eines Professors. Habe ich diese erfüllet, so habe ich genug gethan. Ob es aber wahr ist, was ich geschrieben? — Darüber sollen Männer urtheilen, die das allgemeine Staatsrecht und die ächte Grundsätze der christlichen Religion studiert haben. Dekretalisten taugen nicht dazu. — Ob ich meinem Orden durch diesen Satz Ehre mache? — Nur um die Wahrheit war ich besorget. — Ob ich bey guten Katholiken mich nicht unsäglich herabgesetzet? — Meynt vielleicht der Hr. Zugeber, nur er und seines gleichen seyen gute Katholiken? — Dieß wäre unerträglicher Stolz. Ob es nicht gar Verläumdung wäre? — Darüber soll das gesetzte Publikum urtheilen.

Zum Beschluß bitte ich meine Herren Gegner, wenn sie weiter mit mir anbinden wollen, so möchten sie Geduld haben, bis die Institutiones juris privati von mir im Drucke erscheinen: denn früher werde ich Ihnen keine Antwort geben. Die altmodische Herren Allgeuer, und besonders der Herr Etwasschreiber mit seinem Zugeber haben indessen Zeit das allgemeine Staatsrecht zu studieren.

C. VIII 7. (6)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Obernetter, Philibert,

Antwort auf die wider ihn gedruckten Kritiken [über. institt. Jur. can.]

Konstanz 1783

J.can.u. 131
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547960-2
VD18 14570777-001